



VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 30.06.2022 im Sitzungssaal der
Marktgemeinde Walding stattgefundenen

öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Walding

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:56 Uhr

Anwesende:

Ing. MA Johann Plakolm	ÖVP	
Christine Koll	ÖVP	
Ing. Christian Engleder	ÖVP	
Eva Maria Gattringer	ÖVP	
Christine Grabinger	ÖVP	
Barbara Hodgkins	ÖVP	
Mag. Thomas Kriegner	ÖVP	
Jakob Loizenbauer	ÖVP	
Mag. Sofia Mitmasser	GRÜNE	
Mag. Helmut Mitter	SPÖ	
PMSc Brigitte Raffener	GRÜNE	
Melanie Riegler	SPÖ	
B.A. Ulrich Steininger	GRÜNE	
Michael Vierlinger, MEd	ÖVP	
Mag. BEd Stefan Zauner	SPÖ	
Ing. Johann Zauner	ÖVP	kam um 19.40 Uhr
Lukas Weinlich	ÖVP	
Dkfm. Herbert Merzinger	SPÖ	
Renate Auberger	SPÖ	
Ing. Mag. Richard Gresak	GRÜNE	
Engelbert Grünberger	SPÖ	Vertretung für Frau Daniela Beismann
Ing. Franz Luger	SPÖ	Vertretung für Herrn Christian Schindler
Mag. Alfred Fischer	ÖVP	Vertretung für Ricarda Vierlinger

Nicht Anwesende:

Daniela Beismann	SPÖ	entschuldigt
Christian Schindler	SPÖ	entschuldigt
Ricarda Vierlinger, MSc MBA	ÖVP	entschuldigt
Sabine Hofstätter	FPÖ	entschuldigt

AL Reinhard Grössmann

Schriftführer: Hanne-Lore Ecker

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

1. die Sitzung von ihm einberufen wurde und
2. die Verständigung hierzu gemäß OÖ GemO 1990 idgF schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
3. die Beschlussfähigkeit gemäß § 50 OÖ GemO 1990 gegeben ist,
4. die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 19. April 2022 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeinde Walding auflag, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung

1. Dringlichkeitsantrag - Dienstbetriebsordnung der Marktgemeinde Walding
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Die Grünen Walding - Anfrage an den Bürgermeister: Platzvergabe im Hort für das Schuljahr 2022/2023
4. SPÖ Walding - Anfragen an den Bürgermeister:
 - Kinderbetreuung - Hort
 - Waldinger Carsharing, Elektroauto
 - Walding Mitte - Kostenabrechnung
5. Die Grünen Walding - Resolution an den Regionalverein Urfahr West: Weiterführung des Carsharing-Angebots in Walding
6. SPÖ Walding - Resolution der Marktgemeinde Walding betreffend "Verkehrsberuhigung in der Lindhamer Straße"
7. SPÖ Walding - Neugestaltung Skatepark Walding
8. SPÖ Walding und FPÖ Walding - Grundsatzbeschluss: Qualität in der Kinderbetreuung
9. Nachtragsvoranschlag 2022
10. Prüfbericht des Prüfungsausschusses zum Thema Walding Mitte
11. Prüfbericht des Prüfungsausschusses - Hagelschäden
12. Auszahlung der gesamten Jahresförderung für das Jahr 2022 an das Eltern-Kind-Zentrum TIPI (gemäß GR-Beschluss vom 4.3.2010)

13. Sportpark Walding [REDACTED] - Errichtung Pumptrack - Auftrag
14. Schülernachmittagsbetreuung 2022/2023 - Vertrag
15. Vertrag Reinigung gemeindeeigene Gebäude [REDACTED]
16. Land OÖ u. ÖBB Infra - Eisenbahnkreuzung Hauptstraße - Sondernutzungsvertrag und Übereinkommen
17. Dr. Meissl - Werkvertrag Gemeindearzt gemäß OÖ Gemeindesaniätsdienstgesetz
18. Neubau Hort und Küche - Grundsatzbeschluss
19. Gewerbepark 4 - Bioenergie OÖ eGen - Wärmelieferungsübereinkommen
20. Gewerbepark 2 - Bioenergie OÖ eGen - Wärmelieferungsübereinkommen
21. Sportpark 1 - Bioenergie OÖ eGen - Wärmelieferungsübereinkommen
22. Reiterstraße 3 - Bioenergie OÖ eGen - Wärmelieferungsübereinkommen
23. Hauptstraße 19 - Bioenergie OÖ eGen - Wärmelieferungsübereinkommen
24. Hauptstraße 19a - Bioenergie OÖ eGen - Wärmelieferungsübereinkommen
25. Karl & Peherstorfer ZT-GmbH - Werkvertrag - Beratung wasserbauliche Angelegenheiten
26. Planungskosten-Vereinbarung gem. § 35 ROG
27. Fam. Leitner, Jörgmayrstraße 22 - Grundabtretung ins öffentliche Gut
28. Land OÖ - Stellungnahme zu Beschwerde der Bauausführung Hohen-Stein-Straße 28
29. Flächenwidmungsplan 8 - Änderung 8.15 (Mühlkreisbahnstraße) - Widmung
30. Allfälliges

Sowelt bei den einzelnen Beschlüssen nichts anderes angeführt ist, hat diese der Gemeinderat durch Erheben der Hand gefasst.

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und bedankt sich für das pünktliche Erscheinen: Es gab coronabedingt sehr viele Sitzungen im Musikhaus. Es ist eine Premiere eine Sitzung im Sitzungssaal abhalten zu dürfen. Leider sind die Corona-Zahlen wieder gestiegen. Ich weise daher auf die Hygienebestimmungen hin, wir haben vor dem Sitzungssaal einen Desinfektionsspender für die Hände. Wir dürfen aber die Sitzung bei Einhaltung der Hygienemaßnahmen im Sitzungssaal abhalten. Ich ersuche um entsprechende Rededisziplin, da wir 30 Tagesordnungspunkte haben. Und weise darauf hin, dass es pro Tagesordnungspunkt zwei Wortmeldungen pro Gemeinderat gibt.

Bgm. Ing. Johann Plakolm:

TOP 28 wurde vor der Sitzung abgesetzt.

AL Reinhard Grössmann: Sabine Hofstätter lässt sich wegen Krankheit entschuldigen. Leider konnte sie so kurzfristig keinen Vertreter für sich für die heutige Sitzung finden.

Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Dringlichkeitsantrag - Dienstbetriebsordnung der Marktgemeinde Walding

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Ing. Johann Plakolm

Die Gemeindeordnungsnovelle 2018 – in Kraft getreten mit 1. Jänner 2019 – machte eine Überarbeitung der Dienstbetriebsordnung für den inneren Dienst beim Gemeindeamt notwendig (keine inhaltliche Änderung, sondern nur der Gesetzestext). Der OÖ Gemeindebund hat dies für die OÖ Gemeinden übernommen und diese in Form einer Broschüre neu aufgelegt. Die Dienstbetriebsordnung soll in der vorliegenden Form vom Gemeinderat beschlossen werden.

Mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat treten die derzeitige Dienstbetriebsordnung und Geschäftsordnung außer Kraft.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufnehmen und sofort behandeln.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Schriftenreihe des Oö. Gemeindebundes 42/2020 der Dienstbetriebsordnung beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

2. Bericht des Bürgermeisters

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Ing. Johann Plakolm

❖ **Stellungnahmen zu den Resolutionen**

I. Resolution „Spürbares Entlastungspaket zur Eindämmung der hohen Energiekosten“

1. Bundeskanzleramt – Stellungnahme vom 21. April 2022
2. Bundesministerium für Finanzen – Stellungnahme vom 24.5.2022
Geschäftszahl: 2022-0.260.779
3. Bundesministerium für Klimaschutz – Stellungnahme vom 14.6.2022
Geschäftszahl: 2022-0.327.701

II. Resolution „Gegen Atomkraft als nachhaltige Investition in die Taxonomieverordnung“

1. Bundeskanzleramt – Stellungnahme vom 21. April 2022
2. Amt der OÖ. Landesregierung – Stellungnahme vom 26.4.2022
3. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie – Stellungnahme vom 19.5.2022

❖ **Bioenergie**

Der Gaspreis wird in die Höhe steigen. Es stellt sich auch die Frage, wie lange gibt es noch die Gasversorgung in Österreich. Wir haben schon vor einem Jahr beschlossen, die Gemeindegebäude an die „Bioenergie Nahwärme“ anzuschließen. Dies geht gerade vonstatten. 6 Gemeindegebäude werden an die „Bioenergie Nahwärme“ angeschlossen. Auch das Bezirks-seniorenheim wird 2024 angeschlossen werden. Das Heizwerk befindet sich in der Gewerbe-parkstraße, derzeit mit einer Kapazität von 500 Kilowattstunden. Die Kapazität wird vervier-facht werden. Vor kurzem fand die Segnung des Heizwerkes gleichzeitig mit dem Spatenstich für die Erweiterung auf 2000 kW statt.

Die Bioenergie ist jetzt einmal für das Ortszentrum vorgesehen, alles was sich aus einem Mit-nahmeeffekt ergibt, wird gemacht. Dezentrale Anlagen sind derzeit nicht geplant.

Es gibt aber auch schon Interessensgemeinschaften von Hausbesitzern.

❖ **Breitbandausbau**

Seit Jahren betreiben wir den Glasfaserausbau in der Marktgemeinde Walding. Die Energie AG hat einen Teil übernommen. Den Großteil des Ausbaus übernahm die Fa. Cosys. Die Ver-legung fand zuerst in der Lindhamergasse und Schwarzgrub statt. Weitere Verlegungen gab es in der Hauptstraße, Kapellenweg. In absehbarer Zeit soll auch die Ortschaft Bach aufge-schlossen werden. Die Detailanschlüsse wurden dort schon gemacht, es fehlt nur mehr der Hauptanschluss. Dies alles soll in Verbindung mit der Erneuerung der Wasserleitung passie-ren, die im August 2022 startet

❖ **Walding Zentrum**

Es gab zwei Bauausschusssitzungen (11.5.2022, 20.6.2022), in denen der Ausbau „Walding Zentrum“ diskutiert wurde. In der letzten Bauausschusssitzung gab es eine Einigung, wie die Bebauung aussehen soll. Der Ortsplaner soll in weiterer Folge den Bebauungsplan erstellen.

❖ **Sylvia's Blumengeschäft**

Die Weiterführung des Blumengeschäftes ist gesichert. Eine Mitarbeiterin übernimmt das Geschäft voraussichtlich ab 1. August 2022.

❖ **Ordination Dr. Falkner**

Dr. Falkner geht mit 30. Juni 2022 in Pension. Ab 1. Juli 2022 übernimmt Frau Dr. Meissl die Ordination. Die Übergabe wurde schon vorbereitet. Es gibt dazu noch den TOP 17.

Bgm. Ing. Johann Plakolm stellt den TOP 14 voran.

14. Schülernachmittagsbetreuung 2022/2023 - Vertrag

Berichterstatter und Antragsteller: Barbara Hodgkins

Trägerschaftsvertrag

Regelungen zum Hort Walding

vereinbart zwischen der gemeinnützigen GmbH
„**Familienzentren GmbH der OÖ Kinderfreunde**“
Wiener Straße 131
4020 Linz

vertreten durch die unterfertigten Organe, im Folgenden **Rechtsträger** genannt,

und der
Marktgemeinde Walding
Hauptstraße 19
4111 Walding

vertreten durch die unterfertigten Organe, im Folgenden **Gemeinde** genannt.

I.

Zweck dieses Übereinkommens ist die Finanzierung des laufenden Betriebes von Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde.

Dies betrifft die folgende Einrichtung (im Folgenden **Einrichtung** genannt) in Form einer Gruppe. Die Gruppengröße kann in beiderseitigem Einvernehmen neu definiert werden.

Einrichtung	Adresse	PLZ	Ort	Stat. Kennzahl
Hort Walding		4111	Walding	

Die genannte Kinderbetreuungseinrichtung ist im Entwicklungskonzept der Gemeinde zur Deckung des Bedarfes berücksichtigt.

Die Gemeinde beauftragt den Rechtsträger eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung unter Beachtung des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes (Oö. KBBG) idgF zu führen.

II.

Der gegenständliche Trägerschaftsvertrag wird befristet für den Zeitraum 01.09.2022-31.07.2023 abgeschlossen. Eine Verlängerung der Rechtsträgerschaft über diesen Zeitraum hinaus ist in beiderseitigem Einvernehmen möglich. Im Falle einer Verlängerung ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

Die für den Betrieb notwendigen Räumlichkeiten werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Sollten die Räume entgeltlich zur Verfügung gestellt werden, so ist folgendes Vorgehen anzuwenden:

Die Rahmenbedingungen hierzu, insbesondere die Höhe der Miete samt Betriebskosten, werden in Form eines gesonderten Mietvertrages geregelt. Etwaige Bewilligungsverfahren sind durch den Träger in Abstimmung mit der Gemeinde vorzunehmen. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Beendigung dieses Trägerschaftsvertrages betreffend eine, mehrere oder alle Einrichtungen die Beendigung des Mietverhältnisses betreffend diese Einrichtung(en) nach sich zieht, ohne dass es dazu einer gesonderten Kündigung durch die Vertragsparteien bedarf. Der aufrechte Bestand dieses Trägerschaftsvertrages betreffend die einzelnen Einrichtungen ist somit Grundlage für den aufrechten Bestand des Mietverhältnisses betreffend diese Einrichtungen. Bezieht sich die Kündigung des Trägerschaftsvertrages lediglich auf einen Teil der Einrichtungen, bleibt das Mietverhältnis hinsichtlich der von der Kündigung nicht betroffenen Einrichtungen vollinhaltlich aufrecht.

III.

Der Rechtsträger verpflichtet sich zur Führung der Einrichtung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und dabei insbesondere zur Ausschöpfung und Einrechnung aller möglichen Förderungen.

Der Rechtsträger wird zur Bestreitung der Aufwendungen der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend den Bestimmungen des Oö. KBBG und allfällig dazu ergangener Verordnungen – soweit zulässig- Beiträge von den Eltern einheben.

Der Rechtsträger wird jährlich ein Jahresbudget für die im Folgejahr mit dem Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung verbundenen Aufwendungen und Erträge erstellen und der Gemeinde zur Genehmigung vorlegen. Insbesondere ist der nötige Personalaufwand entsprechend dem voraussichtlichen Bedarf aufzugliedern.

Im Rahmen des genehmigten Budgets steht es dem Rechtsträger frei, über die Mittel zu verfügen. Änderungen des Jahresbudgets bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Leistung von Akonti auf den sich vorläufig ergebenden Finanzbedarf eines jeden Kalenderjahres durch vierteljährliche Überweisung. Der Rechtsträger erstellt gemeinsam mit dem Budget des Folgejahres eine Hochrechnung des laufenden Jahres, um die Akonti gegebenenfalls im Herbst noch an den Finanzbedarf des laufenden Jahres anpassen zu können.

Der Rechtsträger verpflichtet sich zur Führung eines Rechnungswesens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchhaltung. Daraus abgeleitet erstellt der Rechtsträger ehest möglichst, längstens bis 15. April nach Ende des Kalenderjahres eine Abrechnung je Einrichtung, die in übersichtlicher Weise die Aufwendungen und Erträge gruppiert und so den sich ergebenden Betriebsabgang ermittelt.

Mehraufwendungen über den Budgetrahmen hinaus, die trotz Ausschöpfung aller Fördermöglichkeiten dennoch entstehen und auch bei Führung der Einrichtung nach den oben angeführten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit dennoch entstehen und nicht auf Grund eines Verschulden des Rechtsträgers zustande gekommen sind (zB. keine volle Auslastung, längere Krankenstände von MitarbeiterInnen, nicht vermeidbare Mehr-/Überstunden im Betrieb) bzw. Mindereinnahmen gegenüber dem Budget, die ebenfalls nicht vom Rechtsträger zu verantworten sind (zB. Minderförderung durch das Land OÖ wegen geringerer förderbarer Anwesenheitszeit der Kinder im Referenzzeitraum, Mindereinnahmen bei den Elternbeiträgen durch geringere Familieneinkommen im laufenden Kalenderjahr, die zu geringeren Beiträgen gemäß der Elternbeitragsverordnung führen) gehen in den Betriebsabgang ein.

Mehraufwendungen über den Budgetrahmen hinaus, die aufgrund eines Verschuldens des Rechtsträgers entstanden sind (z.B. durch Fristversäumnis bei der Beantragung von Zuwendungen) gehen zu Lasten des Rechtsträgers.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Deckung des ergebenden Betriebsabgangs eines Kalenderjahres innerhalb von drei Monate nach Vorlage der Jahresabrechnungen. Auf Anfrage der Gemeinde sind sämtliche Unterlagen, die die Grundlage der Endrechnung bilden, vom Rechtsträger vorzulegen.

IV.

Der Rechtsträger übernimmt die gesamte Betriebsführung und Organisation der Einrichtung: Dies beinhaltet insbesondere:

1. Aufnahme der Kinder:

Die Anmeldung ist mittels Anmeldebogen bei der Einrichtungsleitung vorzunehmen. Die Aufnahme Kriterien sind gemeinsam und einvernehmlich mit der Gemeinde festzulegen und der Rechtsträger entscheidet unter Beachtung dieser Vorgaben endgültig über die Aufnahme.

2. Tarifordnung:

Wird in Absprache mit der Gemeinde unter Berücksichtigung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben erstellt.

3. Elternbeitragsverrechnung und Mahnwesen:

Die Elternbeitragsverrechnung und das Mahnwesen werden in Absprache mit der Gemeinde vom Rechtsträger organisiert und abgewickelt.

4. Personalmanagement:

Die Auswahl des Personals wird vom Rechtsträger vorgenommen. Die Aufnahme des Personals erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde. Die MitarbeiterInnen sind beim Rechtsträger angestellt. Alle Angelegenheiten des Personals (Lohnverrechnung, Fortbildung, Personalentwicklung, Kündigung) werden vom Rechtsträger abgewickelt.

Sollte es personelle Engpässe durch einen länger andauernden Krankenstand einer/eines MitarbeiterIn geben, so organisiert der Rechtsträger die benötigte Aushilfe. Änderungen im Bereich der Planstellen werden im Einvernehmen mit der Gemeinde durchgeführt.

• Pädagogische Qualität:

Die pädagogische Qualitätssicherung stellt einen wesentlichen, umfangreichen Bestandteil der Trägere Aufgaben dar, der sich finanziell speziell im Posten „Betriebsführungskosten“ widerspiegelt.

5. Sicherheitsvorschriften:

Der Rechtsträger ist zur Einhaltung sämtlicher einschlägiger Sicherheitsvorschriften verpflichtet, dabei obliegt die Verantwortung zur Einhaltung arbeits- und sicherheitstechnischer Vorschriften beim Rechtsträger, die Verantwortung zur Einhaltung der Vorschriften betreffend Ausstattung und bauliche Rahmenbedingungen liegt bei der Gemeinde.

Weiters wird vereinbart:

1. Gruppengröße:

Wird beim Verwendungsbewilligungsverfahren festgestellt und ergibt sich aus den Bestimmungen des OÖ KBBG und der Bau-u. Einrichtungsverordnung.

2. Mittagsverpflegung:

Die Mittagsverpflegung wird von der Gemeinde organisiert. Die Verrechnung der Essensbeiträge erfolgt über den Rechtsträger. Das Essen ist im Elternbeitrag nicht enthalten. Die Essensbeiträge werden von der Gemeinde festgelegt.

3. Öffnungszeiten:

Die Öffnungszeiten werden in Absprache mit der Gemeinde festgelegt und sollen sich an den Bedürfnissen der Eltern und Kinder orientieren.

4. Schließtage:

Werden in Absprache mit der Gemeinde festgelegt und sollen sich an den Bedürfnissen der Eltern orientieren.

Als Auslegungsbehelf für die vom Rechtsträger übernommenen Betriebsführungsaufgaben dient die vom Amt der Oö. Landesregierung, Bildungsdirektion Oberösterreich, auf der Homepage www.ooe-kindernet.at bereitgestellte Auflistung „Aufgaben des Rechtsträgers“ (siehe Anlage).

V.

Zur Bestreitung der übernommenen Aufgaben im Rahmen der Betriebsführung ist der Rechtsträger berechtigt, Betriebsführungskosten zu verrechnen.

Die Betriebsführungskosten bemessen sich als Zuschlag auf den Personalaufwand im Ausmaß von EUR 9.000 pro Gruppe per annum.

Die der Gemeinde verrechneten Betriebsführungskosten sind im Jahresbudget und der Jahresabrechnung gesondert auszuweisen.

VI.

Jede Änderung dieses Trägerschaftsvertrages bedarf der Schriftform.

Er wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei jeder Vertragspartner je eine Ausfertigung erhält.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Vertragsparteien eine angemessene Regelung formgerecht vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

Allenfalls mit der Errichtung eines Vertrages verbundene Kosten, Gebühren, Abgaben und Beratungskosten trägt jede Vertragspartei selbst.

Für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vereinbaren die Vertragsteile die ausschließliche örtliche und sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Urfahr.

VIII.

Diese Vereinbarung wurde von der Marktgemeinde Walding in seiner Sitzung ambeschlossen.

Walding, am.....

Linz, am.....

Für die Marktgemeinde:

Für den Rechtsträger:

Ing. Johann Plakolm, MA
Bürgermeister


Geschäftsführerin

Anlage:

Aufgaben des Rechtsträgers – Download von www.ooe-kindernet.at Stand 2022

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Wie kam es dazu? Jänner und Februar gab es Mitarbeiterabgänge und einige Mitarbeiterinnen waren krank. Da musste man Gruppen zusammenlegen, weil es nicht anders ging. Die Stellen „Horthelfer/In“ und „Hortassistentz“ wurden sehr oft ausgeschrieben. Hinzu kamen auch noch Schwangerschaften von den Mitarbeiterinnen. Eine Mitarbeiterin zieht nach Linz. All diese Wechsel führten dazu, dass am Ende eine Hortgruppe

schließen musste. Parallel führte ich schon seit Monaten Gespräche wie es denn mit einer zusätzlichen Nachmittagsbetreuung aussieht, dass wir den Bedarf bedienen können. Das Ganze führte dazu, dass wir vor einigen Wochen den Eltern betreffend Hortplatz ein Schreiben geschickt haben. Am Ende stellte sich heraus, wir haben eine Gruppe zu wenig. Uns ist es gelungen, zwei Angebote von zwei Trägern einzuholen, die uns eine Schülernachmittagsbetreuung anbieten können, so dass eine vierte Hortgruppe gewährleistet werden kann.

Wir hatten schon in der GV-Sitzung am 23.6.2022 dieses Thema besprochen. Es sollte eine Gleichstellung von Hort und Schülernachmittagsbetreuung sein, eine Gleichstellung von den Kosten und von der Betreuung her. Eine Pädagogin bzw. ein Pädagoge sollte auch bei der Schülernachmittagsbetreuung vor Ort sein. In der GV-Sitzung vom 23.6.2022 haben wir schon eine Vorentscheidung getroffen. Wir haben uns für die „Familienzentren GmbH der OÖ Kinderfreunde“ entschieden und den Vertrag ausarbeiten lassen.

Mag. Stefan Zauner: Es ist doch ein gravierender Unterschied zwischen einer Hortgruppe und einer Schülernachmittagsbetreuung.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Die Gleichschaltung zwischen einer Hortgruppe und einer Schülernachmittagsbetreuung hat sich ergeben, denn das Hilfswerk hat auch angeboten, dass eine Pädagogin plus eine Helferin laut Kinderbetreuungsgesetz in der Schülernachmittagsbetreuung tätig sein werden.

Damit wir nicht von zwei verschiedenen Angeboten reden müssen, wir reden von zwei verschiedenen Anbietern.

Mag. Stefan Zauner: Wir reden noch immer von zwei verschiedenen Rechtsträgern, die das betreiben. Die ersten drei Gruppen werden von der Marktgemeinde Walding, die vierte Gruppe wird von den Kinderfreunden betreut. Aber sind es noch immer vier Hortgruppen?

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Die Marktgemeinde Walding beauftragt den Rechtsträger eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung unter Beachtung des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes zu führen. Daher auch die Änderung der Dimension des Vertrages von den Betreuungsstunden von 20 Stunden auf 25 Stunden.

Diskussion

AL Reinhard Grössmann: Es ist eine vierte Hortgruppe. Mit Herrn Lugmalr vom Familienzentren GmbH der OÖ Kinderfreunde funktionierte die Zusammenarbeit sehr gut. Ohne diese gute Zusammenarbeit wäre alles nicht so schnell über die Bühne gegangen. Wir haben heute mit dem Land OÖ geklärt, wie das mit der vierten Hortgruppe funktionieren soll: Getrennter Eingang, getrennte Garderoben, getrennte WC-Anlagen; im Garten sind die Gruppen zusammen, aber abgetrennter Gartenbereich. An der Tür muss gekennzeichnet sein, welcher Rechtsträger zuständig ist. Schilder mit „Rechtsträger Familienzentren GmbH der OÖ Kinderfreunde“ und „Rechtsträger Gemeinde Walding“ müssen angebracht werden.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	12		Eva Maria Gattringer	
SPÖ	7			
GRÜNE	3		Ulrich Steininger	
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:				
		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

3. Die Grünen Walding - Anfrage an den Bürgermeister: Platzvergabe im Hort für das Schuljahr 2022/2023

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Ing. Johann Plakolm:

Die Grünen Walding

Anfrage gemäß § 63a OÖ Gemeindeordnung

an den Bürgermeister der Marktgemeinde Walding Jo-
hann Plakolm zum Thema

Platzvergabe im Hort für das Schuljahr 2022/2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Hans

Wegen eines personellen Engpasses musste das Hortangebot in Walding für das kommende Schuljahr auf 3 Gruppen reduziert werden. Aufgrund der vorliegenden Anmeldungen würde das bedeuten, dass bis zu 18 Kinder keinen Hortplatz bekommen. Beim letzten Treffen der Fraktionsobleute sind wir übereingekommen, bei den betroffenen Eltern als erstes den tatsächlichen Bedarf an einer Hortbetreuung mittels Bestätigung des Arbeitgebers abzufragen. Danach wurde diese gemeinsam abgestimmte Vorgangsweise in dieser heiklen Frage unterbrochen und eine Entscheidung durch den Bürgermeister getroffen, wer einen Hortplatz bekommt und wer nicht.

Anfrage:

- Wie viele Eltern haben keine Bestätigung des Arbeitgebers abgegeben und konnten somit keinen Nachweis des tatsächlichen Bedarfs an einer Hortbetreuung erbringen?
- Welche weiteren Kriterien wurden danach für die Zuteilung eines Hortplatzes gewählt?
- Warum wurde der seit Jahren gepflegte Weg der gemeinsamen Entscheidung über die Kriterien für einen Hortplatz, wenn es weniger Plätze wie Anmeldungen gibt, verlassen?

Bgm. Ing. Johann Plakolm:

Antwort auf die Anfrage:

Alle angeschriebenen Eltern haben eine Rückmeldung bzw. Bestätigung des Arbeitgebers eingebracht. Zwei Rückmeldungen kamen verspätet. Es gab drei Absagen für einen Hortplatz. Wie in Bildungseinrichtungen durchaus üblich, wurden jenen Eltern eine Zusage erteilt, deren Kinder jetzt schon im Hort betreut werden. Neue Plätze wurden vorerst nicht vergeben. Ein Alternativangebot wurde in Aussicht gestellt, das im vorigen Tagesordnungspunkt 14 erläutert wurde. Aufgrund der vorhin genannten Vorgehensweise waren auch keine tiefergehenden Auswahlkriterien notwendig.

4. SPÖ Walding - Anfragen an den Bürgermeister: - Kinderbetreuung - Hort - Waldinger Carsharing, Elektroauto - Walding Mitte - Kostenabrechnung

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Ing. Johann Plakolm

SPÖ- Fraktion im Gemeinderat der Marktgemeinde Walding

Walding, am 15. 6. 2022

Betr.: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates

An den Herrn Bürgermeister Johann Plakolm

Gemäß § 46 Abs. 2 Oö. GemO 1990 verlangt das unterfertigende Mitglied des Gemeinderats die Aufnahme folgenden Gegenstands in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats

Gegenstand:

Die SPÖ-Fraktion im Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möchte nach §63a der OÖ Gemeindeordnung folgende Anfrage einbringen:

- Kinderbetreuung — Hort. Seit dem Frühjahr 2022 kann die vierte Hortgruppe aufgrund von Personalmangel nicht mehr geführt werden. Diese Situation wird sich auch voraussichtlich im neuen Einrichtungsjahr, das im September 2022 beginnt, nicht verbessern. Bis zu 18 Kinder werden keinen Hortplatz bekommen.
 - Welche Schritte wird die Gemeinde kurzfristig setzen, um den betroffenen Kindern und Eltern einen Betreuungsplatz zu ermöglichen?
 - Gibt es Pläne, um mehr Betreuungsplätze zu schaffen, die Qualität in den gemeindeeigenen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen zu senken? Ist eine Nachmittagsbetreuung NABE angedacht, die nicht unter das oö. Kinderbetreuungsgesetz fällt?
 - Was konkret wird die Gemeinde unternehmen, um auch mittel- und langfristig als Arbeitgeber im Bereich der Kinderbetreuung attraktiv zu sein und neues Personal zu gewinnen bzw. bestehendes zu halten?
- Waldinger Carsharing, Elektroauto
 - Aus welchem Grund wurde das Carsharing-Projekt mit E-Auto beendet und der Standort nach Ottensheim verlegt? Warum wurde kein Gemeinde-Gremium damit befasst?
- Walding Mitte — Kostenabrechnung
 - Bei den Gemeindevorstandssitzungen am 5. 12. 2016 und 21. 9. 2017 wurden 60 000 € und 72 030 € an Planungskosten einstimmig bewilligt. Wurde mit diesem Kostenrahmen während des gesamten Planungsprozesses das Auslangen gefunden? Während des Projektverlaufs wurden Vertreter der auf Vergaben von öffentlichen Institutionen spezialisierten Kanzlei Schramm-Öhler zu einer Präsentation eingeladen. Sind dadurch zusätzliche Kosten entstanden? Sind diese Kosten durch einen Beschluss gedeckt?
 - 2018 wurde das Bundesvergabegesetz (§ 35 Abs. 1 Zif. 3 lit. b BVergG 2018) geändert, was die Anforderungen der Vergabe ohne vorherige Bekanntmachung entscheidend verändert (u.a. Planung von Alternativen erforderlich). Da die Gebahrung einer Gemeinde laut Gemeindeordnung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sein muss: aus welchem Grund wurde die Planung nicht angepasst? Mehrere Mitglieder der Steuerungsgruppe haben Alternativen vorgeschlagen, warum wurden diese nicht verfolgt?
 - „Mittermayr-Schlussrechnung“: Der Prüfungsausschuss hat am 15. 6. 2021 folgende Empfehlung ausgesprochen: „Es soll ehestmöglich einen Termin mit AL,

Bgm. und M+M geben, wo die Rechnung inhaltlich und sachlich besprochen und ein weiteres Vorgehen festgelegt werden soll. Die sachliche Prüfung liegt nicht beim Prüfungsausschuss. Es soll eine klare Aussage geben, und beide Vertragspartner sollen sich einig sein, ob das Projekt gescheitert ist.“

Im Gemeinderat am 8. 7. 2021 wurde unter TOP 2 ausdrücklich und einstimmig beschlossen, diese Empfehlung umzusetzen.

Warum wurde diese Empfehlung dennoch nicht in die Tat umgesetzt?

Bgm. Ing. Johann Plakolm:

Antwort zu Kinderbetreuung — Hort:

Nachdem sich der Personalmangel weiter fortsetzt, und neuerlich durch Schwangerschaften und Abgänge verschärft wurde, haben wir uns um ein zusätzliches Angebot einer Kinderbetreuung bemüht. Nach Maßgabe der Personalverfügbarkeit werden wir uns weiter um die Ausweitung des Angebotes bemühen. Bereits jetzt haben wir die Aktivierung der Beschäftigungsausmaße in Abstimmung mit den einzelnen Kinderbetreuungseinrichtungen vorgenommen. Es gab Gespräche mit Bediensteten, dass es eine Kombination gibt mit dem Kindergarten andererseits das Beschäftigungsausmaß der Horthelferinnen und Horthelferinnen entsprechend zu erhöhen, damit ein entsprechendes Beschäftigungsausmaß bzw. Gehalt dahintersteht.

Antwort zu Car-Sharing Elektroauto:

In der UWE-Vorstandssitzung Ende Mai wurde unter dem Tagesordnungspunkt „UWE Mobil Bericht“ berichtet, dass das Waldinger Car-Sharing Auto sehr wenig frequentiert wird und auch nicht kostendeckend ist. Das Waldinger Car-Sharing Auto wurde seinerzeit vom Gemeinderat Hans Zauner mit der Fa. Wögerbauer initiiert und später von der Fa. Kneidinger übernommen. 2020/2021 wurde das Auto an „UWE Mobil“ übergeben und dort auch entsprechend verwaltet. Die weitere Behandlung in den entsprechenden Gremien wurden besprochen. In der Zwischenzeit gibt es Termine. Ich würde den Umweltausschuss ersuchen, entsprechend teilzunehmen und den Punkt „Waldinger Car-Sharing-Auto“ dort zu besprechen.

Antwort zu Walding Mitte-Kostenabrechnung:

Die Planungskosten wurden in den entsprechenden Gremien beschlossen. In der Vergabemethodik wurden weitere Institutionen bzw. Kanzleien eingebunden: Büro [REDACTED], Büro [REDACTED] und Kanzlei [REDACTED]. Die Kosten dafür wurden entsprechend dem Projekt zugerechnet bzw. lagen sie unterhalb der Grenze für Gemeindevorstand und Gemeinderat. Im Zuge der Vergabe wurden mehrere Alternativen erarbeitet und auf verschiedenen Ebenen evaluiert.

Zur Schlussrechnung: Die Schlussrechnung und der damit verbundene Brief, den ihr alle kennt, wurde mehrfach mit den Herren [REDACTED] und [REDACTED] gesprochen. Es gab mehrere Telefonate mit Herrn [REDACTED] betreffend der inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Abrechnung. Und andererseits gab es ein Telefonat mit Herrn [REDACTED] betreffend der zeitlichen Abwicklung, sprich Zahlungszeitpunkt für diese Rechnung. Die Rechnung wurde schließlich überwiesen.

5. Die Grünen Walding - Resolution an den Regionalverein Urfahr West: Weiterführung des Carsharing-Angebots in Walding

Berichterstatter und Antragsteller: Ing. Mag. Richard Gresak

Die Grünen Walding

VERLANGEN

der unterfertigten GemeinderätInnen der Grünen Walding gemäß § 46 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung 1990
auf Aufnahme des Antrages

**Resolution an den Regionalverein Urfahr West:
Welterführung des Car-Sharing-Angebots in Walding**

in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung.

Einleitung/Begründung:

Mit 1.6.2022 wurde in einer Vorstandssitzung des Regionalvereins Urfahr West das Ende des Car-Sharing-Angebots in Walding beschlossen. Neben der Tatsache, dass diese Entscheidung weder formell in den Gremien der Gemeinde Walding (Gemeindevorstand, Gemeinderat, Ausschuss) behandelt noch informell besprochen und über Verbesserungen und Veränderungen beraten wurde, ist die Entscheidung vor dem Hintergrund der sich abspielenden Klimakrise und den Bemühungen auf allen Ebenen, die Energiewende zu organisieren und zu stemmen, in höchstem Maße unverständlich und nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus wurden die betroffenen Personen für den Standort Walding erst 2 Tage vor dem Ende des Car-Sharing-Angebots informiert, was verständlicherweise große Verärgerung ausgelöst hat und die Betroffenen unnötigerweise vor organisatorische Hürden gestellt hat.

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding fordert den Regionalverein Urfahr West auf, im Rahmen einer Umweltausschuss-Sitzung

- 1) die Hintergründe für das Aus des Car-Sharing-Angebots in Walding zu erläutern
- 2) Verbesserungsvorschläge für eine Attraktivierung des Angebots auszuarbeiten
- 3) Möglichkeiten einer Weiterführung des Car-Sharing-Angebots zu entwickeln und zu präsentieren

Ing. Johann Zauner: Die ÖVP-Fraktion begrüßt diese Resolution. Es laufen Bemühungen, um ein Gespräch zwischen der UWE und dem Bürgermeister Ing. Johann Plakolm, um das Car-Sharing-Auto wieder nach Walding zu holen. Der UWE wurde damals das Auto überlassen, daher kann die UWE auch entscheiden, was mit dem Auto passiert. Die UWE hatte mehrere Beweggründe, um das Auto von Walding abzu ziehen. Wie du, Richard, richtig sagst, soll die UWE die Hintergründe für das Aus des Car-Sharing-Angebots in Walding erläutern. Es wird einen Termin mit der UWE im September 2022 geben. Und es wäre gut diesen Termin mit dem Umweltausschuss vorzubereiten.

Mag. Stefan Zauner: Es geht um 100 Euro Stromkosten. Wir wollten dich Hans vom Car-Sharing-Auto Angebot überzeugen. Schlussendlich hat sich Ottensheim bereit erklärt, das Car-Sharing-Auto nach Ottensheim zu holen, damit das Angebot des Car-Sharings aufrecht erhalten bleiben kann. Die SPÖ-Fraktion begrüßt diese Resolution.

Brigitte Raffelner: Ich hatte einige Gespräche mit den Mitarbeitern von der UWE, die stellen die Situation anders dar. Man soll jetzt die ganze Schuld auf die UWE abwälzen. Das Car-Sharing-Auto kostet im Monat 300 Euro.

Mag. Helmut Mitter: Ich muss da jetzt weiter ausholen. Johann, das war dein Prestige Projekt mit ein paar anderen Personen, das höchstens 10 bis 15 Leute interessierte. Unsere

Prognosen damals waren optimistischer, aber wir wussten von Anfang an, es ist ein Minderheitenprojekt. Ich verstehe ja auch nicht, dass man einerseits bei dem Projekt die PR macht, das ist die Klimaenergiewende schlecht hin, andererseits zu sagen eine dritte Investition, die jemand übernommen hat, weil das Projekt nicht funktioniert ist dann schuld dafür, dass das Projekt nicht mehr funktioniert.

Imtraud Konzcalla: 2016 hat mich bei diesem Projekt „Car-Sharing-Auto in Walding“ sehr beeindruckt, dass Walding so einen klimafreundlichen Schritt setzte. Die Kosten waren überschaubar. Und ich dachte, das Car-Sharing wird sich besser entwickeln. Ich bin fassungslos, dass man so ein Projekt aufgibt. In Zelten wie diesen, sollte jede Aktion, aber wirklich jede, die in Richtung Klimafreundlichkeit, Unterstützung des öffentlichen Verkehrs, Maßnahme zur Verkehrsberuhigung, gesetzt wird, massiv unterstützt werden. Genau wie die Ladestation des E-Autos vorausschauend war, hoffe ich, dass das Car-Sharing-Auto wieder zurück nach Walding kommt.

Mag. Sofla Mitmasser: Ich war sehr überrascht, dass das Projekt ohne Information vom UWE-Ausschuss einfach abgedreht wurde. Ich wünsche mir für die Zukunft, dass bei diesen Projekten, die abgedreht werden sollten, der Umweltausschuss mit einbezogen wird.

Ing. Johann Zauner: Ich habe auch nichts vom Gremium erfahren. In keiner Sitzung war das ein Thema, das finde ich sehr bedauerlich. Aber Herr Fazeni hat sich bei mir gemeldet und sich bei mir entschuldigt, dass er das so abrupt über das Knie gebrochen hat. Er hat sich am Vortag vor der Sitzung beim Projekt „Car-Sharing-Auto“ noch einmal die Kosten durchgerechnet und kam zu dem Schluss: es muss eine Entscheidung fallen entweder die Gemeinde zahlt etwas dazu oder nicht. Das wurde in der Sitzung so kommuniziert. Ich finde das auch sehr bedenklich, dass man so schnell entschieden hat ohne einem Entscheidungsträger oder einem Gremium die Chance zu geben, Lösungen anzubieten. Da spiele ich den Ball schon der UWE bzw. dem Herrn Fazeni zu. Denn eines ist schon klar, wenn wir uns nicht für dieses Projekt „Car-Sharing-Auto“ eingesetzt hätten, hätte es dieses Projekt nicht gegeben. Und ich habe Sponsoren aufgetrieben. Ich habe das Auto auch dem Kneidinger zugestanden, weil wir den Deal hatten, so billig wie die Gemeinde Walding hat keine Gemeinde das Car-Sharing-Auto. Uns hat das Auto nichts gekostet, außer dass wir den Parkplatz zur Verfügung gestellt haben. Sonst mussten wir nichts bezahlen im Gegensatz zu den anderen Gemeinden.

Bgm. Ing Johann Plakolm: Strom mussten wir von Anfang an bezahlen.

AL Reinhard Grössmann: Seitdem das Auto per 1.3.2022 in die Flotte der „UWE Mobil“ eingebracht wurde, zahlt die Gemeinde keinen Strom mehr. Von 2019 bis 2022 hat die Gemeinde den Strom bezahlt.

Ing. Johann Zauner: Wir wurden nicht informiert, dass der Strom nicht mehr bezahlt wurde. Und das war mitunter ein Kriterium von der UWE, dass die Gemeinde den Strom nicht mehr bezahlt. Aber ich muss dir recht geben, vorher wurde der Strom von der Gemeinde bezahlt. Wir haben dann am Schluss nur mehr den Parkplatz zur Verfügung gestellt. Ich finde es schade, und das möchte ich in dieser Runde noch einmal betonen, dass die Gemeinde nicht aktiv geworden ist, da hätte es auch vielleicht Verbesserungsmöglichkeiten gegeben, dass man den Standort verlegt. Aber laut Herrn Fazeni gab es vorher anscheinend keine Gesprächsmöglichkeit als ich ihm sagte, das hätte doch eine Vorbereitung gebraucht. Der Bürgermeister wurde dann vor die Entscheidung gestellt, zahlst du jetzt oder nicht.

Brigitte Raffelner: Die Entscheidung, dass das Car-Sharing-Auto von Walding wekommt, kam von Hans und nicht von der UWE.

Bgm. Ing Johann Plakolm: Also zu Letzterem möchte ich mich entschieden dagegen aussprechen, es ist unfair, wenn Herr Fazeni nicht da ist. Das gehört in einem gemeinsamen Termin ausgedrückt, wo dann offenbar Aussage gegen Aussage steht. Es ist richtig, ich wurde in der Vorstandssitzung Ende Mai 2022 mit dem Thema konfrontiert. Aber es stand auf der Tagesordnung der Punkt „Bericht UWE Mobil“ und das betraf nicht nur Walding, sondern es

wurde über alle Autos der „UWE Mobil“ berichtet. Da gab es die unterschiedlichsten Entwicklungen von Eidenberg, Gramastetten, Ottensheim und Walding.

Es ist richtig, dass diese Frage von Herrn Fazeni an mich gestellt wurde: „Die UWE hat diese Verwaltungs- und Systemkosten (wir reden hier von 300 Euro im Monat, hoch gerechnet im Jahr 3.600 Euro) kannst du sagen, ob die Gemeinde Walding diese Kosten jetzt übernimmt.“

Meine Antwort war: „Ich kann dir das leider nicht so adhoc sagen. Wir sollten das evaluieren. Es sollte vertiefende Gespräche geben.“

Ich habe dann dort auch bei diesem Gespräch drei Dinge ins Treffen geführt, weil wir Jahre davor, wie schon berichtet, das Car-Sharing-Auto mit der Fa. Wögerbauer, dieses Car-Sharing-Auto, hatten. Es gab etliche Nutzer und Nutzerinnen in diesem Bereich. Der Unterschied des sog. Waldinger Car-Sharing-Auto zu allen anderen UWE-Autos ist, dass das Waldinger Car-Sharing-Autos von der Fa. Kneidinger zur Verfügung gestellt wurde. Andere Autos in der UWE wurden angekauft.

Zweiter Punkt: in Walding ist die Infrastruktur da. Die Stromkosten wurden übernommen.

Drittens: da sind die entsprechenden Werbungen dahinter, um die sich Herr Johann Zauner bemühte, damit die verschiedensten Werbeträger regelmäßig einen Beitrag zahlen. Dieses Geld ist auch da.

Dies alles wurde in der Sitzung diskutiert. Es wurde von der UWE zur Kenntnis genommen, dass das Auto zur Verfügung gestellt wurde. Die Diskussion erhitzte sich dann über die Werbung insofern, wer bekommt diese Werbeeinnahmen und wer würde diese Einnahmen benötigen. Langer Rede kurzer Sinn, es war schon von mir die Intention, dass evaluiert werden muss, und dass die Sache klimapolitisch in die richtige Richtung geht (hatte Telefonate mit Richard Gresak darüber), aber leider fehlt die Nutzung.

Ich nehme das zur Kenntnis, aber das muss man ganz einfach besprechen, und das war meine Intention mit diesen drei Punkten. Aber es ist am besten man setzt sich mit dem Obmann der UWE und den agierenden Mitarbeiterinnen an einem Tisch und bespricht dieses Thema.

Und es gab in dieser Sitzung der UWE keinen Beschluss über das Ende des Autos. Es gab verschiedene Intentionen, wo das Auto sein soll. Und was schon gar nicht stimmt ist die Aussage, dass das Auto gnadenweise nach Ottensheim kam- In Ottensheim funktioniert das Car-Sharing am besten von allen Gemeinden. Ich weiß, da gab es Emotionen. Ich wäre für eine sachliche Diskussion so bald als möglich. Darum dieser Termin nächste Woche mit dem Obmann der UWE und am 7.9.2022 um 9 Uhr im Gemeindeamt Walding, wo diese Weiterentwicklung des Car-Sharings im Rahmen mit dem Umweltausschuss besprochen wird.

Mag. Helmut Mitter: Das Car-Sharing-Auto wurde am 1.3.2022 in die „UWE Mobil“ aufgenommen?

AL Reinhard Grössmann: Ab 1.3.2022 wurde das Auto in die „UWE Mobil“ eingebracht. Bis dahin zahlte die Gemeinde den Strom. Die Fa. Kneidinger stellte das Auto ein Jahr kostenlos zur Verfügung.

Die Kosten hatten wir.

Diskussion

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Wie kam es dazu? Warum war das Projekt „Car-Sharing-Auto“ in keiner Vorstands oder -Gemeinderatssitzung? Dieses Auto war eine Initiative von Herrn Wögerbauer Manfred. Das war sein Car-Sharing-Auto, nicht unser Car-Sharing-Auto. Das war einfach der Unterschied. Die Herangehensweise an das Car-Sharing-Auto passierte über die Fa. Wögerbauer und Fa. Kneidinger in Walding. In den anderen Gemeinden passierte das über die UWE. UWE hat Autos angekauft. Das sind die unterschiedlichen Zugänge, die ich erklären wollte.

Ich verweise darauf, es gibt einen Beschlussantrag vom GR Ing. Mag. Richard Gresak. Ich möchte jetzt über diesen Antrag abstimmen lassen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Resolution „Weiterführung des Car-Sharing-Angebots in Walding“ an den Regionalverein Urfahr West beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

6. SPÖ Walding - Resolution der Marktgemeinde Walding betreffend "Verkehrsberuhigung in der Lindhamer Straße"

Berichterstatter und Antragsteller: Mag. Stefan Zauner

SPÖ- Fraktion im Gemeinderat der Marktgemeinde Walding
Walding, am 15. 6. 2022

Resolution der Marktgemeinde Walding betreffend „Verkehrsberuhigung in der Lindhamer Straße“

Der Gemeinderat möge folgende Resolution beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding fordert die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung sowie die oö. Landesregierung in Person des Landesrats Günther Steinkellner auf, untenstehende Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in der Lindhamer Straße zu prüfen und umzusetzen.

Begründung:

Das Verkehrsaufkommen in der Lindhamer Straße hat sich seit dem Wegfall der Müllsammelinseln deutlich erhöht. Vor allem der Autoverkehr in Richtung ASZ hat zugenommen. Hinzu kommt der überregionale Charakter der Lindhamer Straße als Verbindung zwischen B131 und B127. Schutzmaßnahmen für Radfahrer und lärmreduzierende Maßnahmen für die Bewohner sind dringend notwendig. Es bestehen mehrere Abzweigungen und Hauszufahrten, die das Gefährdungspotential für alle Verkehrsteilnehmer erhöhen.

Maßnahmen:

- Errichtung einer Radaranlage, um die Einhaltung des bestehenden Tempolimits besser zu gewährleisten
- Anbringen von zusätzlichen Verkehrsspiegeln bei gefährlichen Ausfahrten
- Fahrverbot für LKW bzw. reinen Durchzugsverkehr über 3,5 t

In einer Sitzung des Bauausschusses sollen mit einem Vertreter der BH Urfahr-Umgebung die geforderten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Umsetzungsmöglichkeit diskutiert werden.

Mag. Stefan Zauner: Es gab einen Antrag von uns im März 2022. Der Antrag wurde zurück verwiesen an den Bauausschuss. In der nächsten Bauausschusssitzung wurde der Antrag als DA in die Tagesordnung aufgenommen. In den Protokollen der verschiedenen Gremien war nur zu lesen, die BH-UU sieht sich das an. Aber wenn wir als Gemeinderat der BH-UU sagen, was wir in der Lindhamerstraße wollen, dann kann doch die BH-UU keinen Grund haben gegen die Verkehrsberuhigung zu sein. Daher diese Resolution. Diese Resolution soll gerichtet werden an die BH-UU, an die Landesregierung – Landesrat Mag. Günther Steinkellner.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge diese Resolution "Verkehrsberuhigung in der Lindhamer Straße" an die BH-UU und an die Landesregierung-Landesrat Mag. Günter Steinkellner- beschließen.

Lukas Weinlich: Dieses Thema wurde dem Bauausschuss zugewiesen. In den letzten beiden Bauausschusssitzungen kamen wir zu dem Schluss, diese Thematik auch an den zuständigen Sachverständigen der BH-UU und des Landes OÖ mit einem Lokalaugenschein, der noch einzuholen ist, weiter zu leiten. Wir haben auch noch andere Themen, die auch gemeinsam abgehandelt werden sollen z.B.: Hort...

Aus meiner Sicht, ist das zu vertagen, bis der zuständige Sachverständige das Thema abgehandelt haben.

Lukas Weinlich stellt folgenden Gegenantrag:

Der Tagesordnungspunkt soll so lange vertagt werden, bis der Sachverständige das Thema abgehandelt hat.

Mag. Stefan Zauner: Also der erste Antrag wurde dem Bauausschuss zugewiesen und jetzt wird es vertagt. Inhaltlich aber bleibt das Thema gleich.

Ulrich Steininger: Man sollte zuerst die Bewertung abwarten. Da bin ich bei Lukas.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Ich lasse über den Gegenantrag von Lukas „Vertagung und Abwarten auf Stellungnahme des Sachverständigen“ abstimmen:

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ		7		
GRÜNE	2	Richard Gresak Brigitte Raffelner		
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:				
		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Mehrheitlich wurde der Antrag von Lukas Weinlich so angenommen, das in der Sache die Stellungnahme der BH-UU abgewartet wird. Zuletzt war der Sachverständige Herr Ing. Wintersberger zuständig. Er wird sich diese fünf, sechs neuralgischen Punkte anschauen und danach wird die weitere Vorgangsweise entschieden.

7. SPÖ Walding - Neugestaltung Skatepark Walding

Berichterstatter und Antragsteller: Mag. Stefan Zauner

SPÖ- Fraktion im Gemeinderat der Marktgemeinde Walding

Walding, am 15. 6. 2022

Betr.: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates

An den Herrn Bürgermeister Johann Plakolm

Gemäß § 46 Abs. 2 Oö. GemO 1990 verlangt das unterfertigende Mitglied des Gemeinderats die Aufnahme folgenden Gegenstands in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats

Gegenstand: Neugestaltung Skatepark Walding

In der Sitzung vom 31.05.2022 wurde vom Familienausschuss zum Thema „Neugestaltung Skatepark“ Herr [REDACTED] eingeladen. Dieser konnte bereits bei mehreren Projekten (Haslach, Gramastetten, Puchenau) seine Erfahrungen und Kenntnisse umsetzen.

[REDACTED] präsentierte dem Ausschuss mittels Powerpoint-Präsentation einen Neuentwurf mit folgenden Details:

- Die Arbeiten können durch Spezialfirmen, welche in Österreich bereits mehrere Projekte begleitet, vorgenommen werden.
- Abschleifung des Bodens zur Vermeidung von Verletzungen und für bessere Handhabung des Skateboards.
- Neue Geräte, Schanzen usw.
- Das bestehende Gelände bleibt in Grundzügen bestehen, auf Geh- und Radwege sowie die Zufahrt zur Stockhalle für Veranstaltungen wurde Rücksicht genommen.

Die Gesamtkosten der neuen Anlage belaufen sich auf ca. 80.000 €; wobei für heuer der Gemeinde eine Sonderförderung des Landes (Investitionen in Sportanlagen) in Höhe von ungefähr 36.000 € („Sondertopf für Gemeinden“) zur Verfügung steht.

Die vorwiegend jugendliche Skateszene muss nicht mehr auf umliegende Parks ausweichen, eine Erneuerung bzw. Sanierung der bestehenden Anlage ist dringend notwendig. Die dafür geschätzte Kosten betragen bereits ca. 10.000 €, weil die vorhandenen Geräte und Schanzen in einem sehr schlechten Zustand sind.

Die Förderung für die Gemeinde in oben genannter Höhe ist nur noch für 2022 möglich!

Die Neugestaltung des Parks könnte auch auf zwei Teile erfolgen, damit die finanzielle Belastung für die Gemeinde reduziert wird.

Die neue Anlage würde gemeinsam mit dem Neubau des Pumptrack und dem bestehenden Sportpark ein weiteres Angebot für die Waldinger Jugend bedeuten und die Möglichkeit der Freizeitaktivitäten im Ort weiter steigern.

Beschlussantrag an den Gemeinderat:

- 1. Eine Erneuerung des Waldinger Skater-Parks wird beauftragt.
Die weitere Ausführung und Planung sowie eine**

Angebotseinholung werden unter Mitarbeit von [REDACTED] durchgeführt.

- 2. Es sind ein Detailplan und eine Kostenaufstellung zu erstellen sowie konkrete Angebote von Firmen einzuholen. Die Finanzierung ist mittels Berücksichtigung im Nachtragsvoranschlag 2022 inkl. der Landes-Förderung sicherzustellen.**

Mag. Stefan Zauner: Für das Protokoll: Das war ein Antrag aus dem Familienausschuss. Und das Thema wurde auch im Familienausschuss besprochen.

Ing. Christian Engleder:

Herzlichen Dank an den Familienausschuss, dass sie sich Gedanken über den Skater-Park gemacht haben. Die Mittel stammen aus dem Sondertopf für Ehrenamt und die Rückzahlung an das Land OÖ ist nicht vor 2024 vorgesehen. Daher sollen diese Mittel auch ehrenamtlichen Vereinen in Walding zu Gute kommen. Die Region Urfahr West stellt aktuell für die neue Periode die Förderrichtlinien auf.

Die Erfahrung zeigt, dass über die Region Urfahr West eine höhere Kostendeckung erzielt werden kann.

Ing. Christian Engleder stellt folgenden Gegenantrag:

a) Die Planungen und die Erneuerung des Waldinger Sportparks soll in das Jahr 2023 verschoben werden.

b) Die Abwicklung soll mit der neuen Förderkultusse der Region Urfahr West durchgeführt werden.

Jakob Lolzenbauer: Die jungen Leute heutzutage interessiert eine Pumptrack. Ein Skater-Park war vor zwanzig Jahren modern. Die wirkliche Skater-Szene ist relativ klein.

Barbara Hodgkins: Das Thema wurde eben im Familienausschuss gesprochen und es hieß, dass es eine Förderungen für so einen Skater-Park gibt. Und weiters hieß es, diese Förderungen gibt es für ehrenamtliche Vereine, deswegen wäre es gut, diese Förderung in Anspruch zu nehmen.

AL Reinhard Grössmann: Die Förderung ist für Investitionen der Gemeinde unter anderem zur Förderung von ehrenamtlichen Tätigkeiten. Die Förderung gilt für Investitionen der Gemeinde und der Empfänger muss kein Verein sein. Und das zweite zur Korrektur, es ist nicht Zeit bis 2024. Bis 2024 kann abgerechnet werden, aber das Projekt muss im Jahr 2022 beschlossen werden.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Ich wiederhole den Antrag von Ing. Christian Engleder sinngemäß lautet er: Verschiebung des Projektes auf 2023 unter Heranziehung von UWE-Geld, Leader-Regions-Geld. Es geht um eine Verschiebung dieses Anliegens.

Mag. Helmut Mitter: Ist es sicher, dass wir eine UWE-Förderung für den Skater-Park 2023 bekommen? Das wissen wir jetzt aber momentan nicht. Ist es möglich, sich darüber zu informieren?

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Die Förderungen von denen wir jetzt reden sind UWE-Förderungen, das sind Leader-Projekts-Förderungen. Ich kann euch berichten, dass in anderen Gemeinden Skateparks gefördert wurden. Das heißt jetzt nicht, dass jeder Skater-Park automatisch gefördert wird. Brigitte ist selber im Projektauswahlgremium drin. Ich gehe davon aus, dass in der nächsten Periode auch entsprechende Gelder vorhanden sind, um über solche Förderungen diskutieren zu können.

**Ing. Mag. Richard Gresak stellt folgenden Gegenantrag:
Vertagung des Tagesordnungspunktes auf die nächste Gemeinderatssitzung.**

Ing. Christian Engleder: Wir als Fraktion sehen, dass diese Fördermittel für das Ehrenamt sind und das wollen wir auch in Waiding für Vereine zugänglich machen. Das können wir auch dieses Jahr machen, wenn es dieses Jahr sein muss. Nichtsdestotrotz sollte man den Skater-Park machen, aber nicht heuer. Denn es gibt heuer noch keine Förderkulissee.

Diskussion

Mag. Helmut Mitter: Die Förderung vom Land wird wahrscheinlich höher sein (ca. 70%) als bei der UWE (maximal 40%). Die Diskussion um den Skater-Park ist ja keine neue. Die Hauptfrage ist aber, wollen wir den Skater-Park überhaupt erneuern. Im Familienausschuss wurde der Antrag einstimmig beschlossen, den Skater-Park zu erneuern. Jetzt herrscht anscheinend keine Einstimmigkeit mehr. Wir weisen darauf hin, dass das Thema in verschiedenen Ausschüssen beraten werden soll. Wir können auch den Skater-Park nächstes Jahr erneuern.

Gerne ändern wir den Beschlussantrag um, dass wir bei der Umsetzung des Projektes das Maximum bei den bestehenden Förderungen herausholen.

Das müssen wir aber nicht jetzt beschließen. Oder wir formulieren unseren Beschlussantrag so um, dass wir die Förderung nicht unbedingt heuer anstreben.

Gefördert wird das Projekt definitiv. Wir bereiten das Projekt so vor, dass wir die höchstmögliche Förderung bekommen. Das Projekt finden wir alle gut, denn sonst wäre das Projekt nicht in den einzelnen Ausschüssen besprochen worden.

Brigitte Raffelner: Für mich gibt es zwei Punkte:

- 1) Der Skater-Park gehört meiner Meinung erneuert.
- 2) UWE: Um das Projekt ordentlich einreichen zu können, benötigen wir eine Projektgruppe. Die Vergangenheit zeigte, dass Vereine eher eine Förderung erhalten als eine Gemeinde. Jemand muss bei der UWE das Projekt auch vorstellen. Grundsätzlich ist man mittlerweile sehr skeptisch gegenüber Förderungen von Sportprojekten. Eher werden kulturelle bzw. soziale Einrichtungen gefördert. Die Wahrscheinlichkeit, dass wir das Okay für eine Förderung von der UWE bekommen, ist meiner Meinung nach sehr schwierig bei diesem Projekt.

Irmtraud Konczalla: Mir geht es um die Kostenwahrheit. Wer garantiert jetzt, dass das Projekt nicht teurer wird? Keine Baufirma sagt derzeit einen Fixpreis zu. Wer sagt, dass wir mit diesem Geld auskommen?

Mag. Stefan Zauner: Um diese Gefahr zu umgehen dass bei der Realisierung die Kosten ausufern, könnten wir unseren Beschlussantrag so abändern, dass wir

- 1) alle Förderungen, die dort möglich sind, ausschöpfen
- 2) wir machen eine Deckelung bei einem bestimmten Betrag. Alles was mehr als 80.000 Euro kostet, verschieben wir oder machen wir nicht.

Wir haben auch im Familienausschuss (Sitzung am 31.5.2022) gesagt, wir können alles ausreden. Es können ja auch zwei oder drei Bauetappen sein, es muss ja nicht alles wegen den Kosten auf einmal erneuert werden.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Ich lasse jetzt über den Gegenantrag von Ing. Christian Engleder abstimmen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ		7		
GRÜNE		4		
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:				
		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Der Antrag ist mehrheitlich angenommen. TOP 7 ist vertagt im Sinne dieses Antrages.

8. SPÖ Walding und FPÖ Walding - Grundsatzbeschluss: Qualität in der Kinderbetreuung

Berichterstatter und Antragsteller: Mag. Stefan Zauner

Gemeinsamer Antrag der
SPÖ- Fraktion im Gemeinderat der Marktgemeinde Walding
FPÖ-Fraktion im Gemeinderat der Marktgemeinde Walding

Walding, am 15. 6. 2022

Betr.: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates

An den Herrn Bürgermeister Johann Plakolm

Gemäß § 46 Abs. 2 Oö. GemO 1990 verlangen die unterfertigenden Mitglieder des Gemeinderats die Aufnahme folgenden Gegenstands in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats

Grundsatzbeschluss: Qualität in der Kinderbetreuung

In der Marktgemeinde Walding kann eine Hortgruppe mangels Personal nicht geführt werden. Bis zu 18 Kinder und ihre Eltern haben eine kurzfristige Absage vom Gemeindeamt erhalten und hängen buchstäblich in der Luft. Eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist so nicht möglich.

Wenn der akuten Personalnot, von der alle Gemeinden und die Trägerorganisationen (Caritas, Hilfswerk, Familienzentren der Kinderfreunde...) berichten, nichts entgegengesetzt wird, wird das System Kinderbetreuung nicht mehr lange funktionieren. Das betrifft alle Einrichtungen, von der Krabbelstube über den Kindergarten bis zum Hort.

Zu wenig Personal und schlechte Arbeitsbedingungen führen dazu, dass zahlreiche Student*innen der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik BAFEP bereits während ihrer Praktika beschließen, diesen Berufswunsch nicht weiter zu verfolgen. Wer in diese Branche einsteigt, verzweifelt oft an den Umständen: zu kleine Räume, zu viele Kinder pro Gruppe, zu hohe Lärmbelastung, keine angemessene Bezahlung und damit einhergehend geringe

gesellschaftliche Anerkennung. Die Anforderungen bezüglich Dokumentation, Beobachtung und Planung steigen, die dafür zur Verfügung gestellte Arbeitszeit hält damit nicht Schritt.

Besonders dramatisch ist die Personallage im Hort. Im verschiedenen Gesetzen (Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz, Bau- und Einrichtungsverordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen) sind jedoch die Raumgröße und die maximale Kinderanzahl (23 Kinder) festgelegt. Ebenso muss das Personal einen Abschluss der BAFEP oder einer Pädagogischen Hochschule oder Sozialakademie vorweisen.

In einer außerschulischen Nachmittagsbetreuung NABE gelten diese Gesetze nicht. Die NABE stellt somit einen qualitativen Rückschritt dar, unter dem v.a. die betreuten Kinder leiden.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat bekennt sich zu einer qualitätsvollen Kinderbildung- und Betreuung und beauftragt den Familienausschuss, folgende Punkte zu diskutieren, um die Qualität der Kinderbetreuung zu fördern:

- 1. Erarbeitung von Möglichkeiten unter Beiziehung eines Gemeinde-Juristen, inwiefern Besserstellungen des Kinderbetreuungspersonals (Sozialleistungen, Dienstrecht, Gehalt...) möglich sind.***
- 2. Bekenntnis zum Hort, der dem oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz unterliegt, Absage an eine „Nachmittagsbetreuung“, für die keine gesetzlichen Standards gelten***
- 3. Debatte über Auslagerung der Kinderbetreuung an einen privaten Träger (Familienzentren, Hilfswerk...). Von einer breit aufgestellten Organisationsstruktur inkl. Springerpool, mobiler pädagogischer Beratung sowie eigenen Fortbildungsangeboten könnte großes Verbesserungspotenzial ausgehen.***
- 4. Generell höhere Anstellungsausmaße, v.a. im Hort („Jobs, von denen man leben kann“).***
- 5. Änderung der Tarifordnung im Hort, flexiblere Tarife andenken (z.B. 3-Tages-Tarif)***

Mag. Stefan Zauner: Die grundsätzlichen Dinge, brauche ich nicht weiter anführen. Die meisten wissen, wie es in der Kinderbetreuung zugeht. Der Job ist sehr anspruchsvoll. Durch die Corona-Pandemie verschärfte sich die Situation. Wir in Walding spüren das besonders stark, da die vierte Hortgruppe, für dieses Problem fand die Gemeinde nun eine Lösung, geschlossen werden musste. Aber wir sind der Meinung, mehr Personal in der Kinderbetreuung gibt es nur, wenn wir bessere Arbeitsbedingungen schaffen. Es gab auch schon ein paar Anfragen bei Frau Mag. Haberland. Es hätte mit den Gewerkschaften mehr gesprochen werden müssen. Wir wollen aber auf Ortsebene auch etwas machen. Wir wollen nicht abwarten, was das Land macht oder welche Gelder der Bund zur Verfügung stellt. Wir möchten gerne eruieren, was bei uns auf Gemeindeebene möglich ist. Deshalb haben wir fünf Punkte erarbeitet, die im Familienausschuss diskutiert werden sollen. Wir sind keine Fachjuristen, wir wissen auch nicht was möglich ist, was von außen kommen kann. Aber wir werden uns das auf jeden Fall anschauen, weil uns die Arbeitsbedingungen in der Kinderbetreuung wichtig sind. Ich lese jetzt die fünf Punkte vor, zu denen wir uns bekennen wollen:

- 1. Erarbeitung von Möglichkeiten unter Beiziehung eines Gemeinde-Juristen, inwiefern Besserstellungen des Kinderbetreuungspersonals (Sozialleistungen, Dienstrecht, Gehalt...) möglich sind.***

2. Bekenntnis zum Hort ablegen. Wir sprechen uns gegen eine „Nachmittagsbetreuung“ aus. Weil der Hort im Kinderbetreuungsgesetz geregelt ist, die Kinderanzahl geregelt ist.
3. Wäre eine Auslagerung der Kinderbetreuung an einen externen Rechtsträger eine Möglichkeit. Von einer breit aufgestellten Organisationsstruktur inkl. Springerpool, mobiler pädagogischer Beratung sowie eigenen Fortbildungsangeboten könnte großes Verbesserungspotenzial ausgehen.
4. Wir wünschen uns höhere Anstellungsausmaße in der Kinderbetreuung. Weil von diesen 17 Stunden Jobs, 26 Stunden Jobs kann kein Mensch seinen Lebensunterhalt bestreiten. Man kann dann auch nicht erwarten, dass da eine große Anzahl Bewerber vor der Türe stehen.
5. Änderung der Tarifordnung im Hort (auch im Sinne der Eltern), dass es auch 3-Tages-Tarife gibt. Weil manche Eltern ja nicht 5 Tage Betreuung benötigen, aber sie müssen aktuell 5 Tage bezahlen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat bekennt sich zu einer qualitätsvollen Kinderbildung- und Betreuung und beauftragt den Familienausschuss, die oben genannten Punkte zu diskutieren.

Ing. Christian Engleder: Die ÖVP-Fraktion sieht das Thema auch. Unser Gegenantrag geht ein bisschen weiter.

Ing. Christian Engleder stellt folgenden Gegenantrag:

a) Der Gemeinderat bekennt sich zu einer qualitätsvollen Kinderbildung- und Betreuung.

Er beauftragt den Familienausschuss, folgende Punkte zu diskutieren, um die Qualität der Kinderbetreuung zu fördern:

- 1) Visionen zur Sicherung bzw. Steigerung der Qualität in den Kinderbetreuungsrichtungen.***
- 2) Bekenntnis zum Hort, der dem öö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz unterliegt.***
- 3) Änderung der Tarifordnung (flexiblere Tarife, 3-Tages-Tarif)***

b) Weiters wird der Personalbeirat ersucht, sich mit folgender Fragestellung zu beschäftigen:

Attraktivierung der bestehenden Anstellungen bzw. zukünftigen Anstellungsverhältnissen

Es geht bei unserem Antrag nicht nur um die Anstellung im Kindergarten, sondern von allen Gemeindebediensteten. Wir haben das Thema auch im Bauhof. Wir müssen uns etwas einfassen lassen, wieso man auf der Gemeinde arbeiten soll und was da so gut ist daran. Wir müssen die Jobs bei der Gemeinde attraktiver machen - und deswegen der Gegenantrag.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Ich denke die Intentionen gehen in dieselbe Richtung. Es geht darum, wie man in der Kinderbetreuung künftig Personal bekommt. Das ist auch das, was Stefan ausgesagt hat. Er ist selber in der Kinderbetreuung tätig. Wir merken es hautnah. Ich kann dir beipflichten, das Beschäftigungsausmaß ist ein Problem: 17 Stunden, 24 Stunden, 26 Stunden, 32 Stunden. Es gibt Leute, die aus der Ausbildung kommen, und dort auch den Anspruch haben, voll beschäftigt zu arbeiten. Beim Hort ist dann die Schwierigkeit, wenn jemand auf eine Teilbeschäftigung Wert legt, sind es oft auch Mütter, die Kinderbetreuungspflichten zuhause haben und dann passt die Arbeitszeit so gut wie gar nicht, wenn ich dann von 11 bis

17 Uhr im Hort bin. Das sind Schwierigkeiten, worüber man nachdenken sollte, was kann man generell in diesem Bereich ändern?

Ing. Mag. Richard Gresak: Was soll jetzt der Gegenantrag von Christian? An welchem Ausschuss soll der Antrag zugewiesen werden? Christian, dein letzter Punkt ist eine Verallgemeinerung, bei der es um eine Anstellung im öffentlichen Dienst geht. An welchem Ausschuss sollte das gehen?

Ing. Christian Engleder: Es soll einerseits an den Familienausschuss gehen, aber zur Optimierung soll sich der Personalausschuss damit beschäftigen. Der Antrag soll an einen Ausschuss gehen, der sich den gesamten öffentlichen Dienst anschaut.

Mag. Stefan Zauner: Es spricht ja absolut nichts dagegen, dass man sich den gesamten öffentlichen Dienst anschaut. Es spricht nichts dagegen, dass man den Personalbeirat hinzuzieht. Aber unser Antrag geht genau in die Richtung der Kinderbetreuung, dann da sind momentan die Probleme. Ich weiß schon, dass wir im Bauhof auch Leute suchen, aber so gravierend ist die Situation nur in der Kinderbetreuung.

Mag. Helmut Mitter: Bei unserem Antrag geht es um einen Grundsatzbeschluss. Es geht darum zu sagen, wir benötigen für die Menschen von der Kinderbetreuung, die dort arbeiten, bessere Arbeitsbedingungen.

Brigitte Raffelner: Die SPÖ-Fraktion hat einen Antrag eingebracht. Die ÖVP-Fraktion verwässert den eingebrachten Antrag der SPÖ-Fraktion. Der Gegenantrag der ÖVP-Fraktion bringt nichts.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Bei der aktuellen Debatte sehe ich die Gefahr, wenn wir uns parteipolitisch auseinanderdividieren, dann hat es wenig Chancen auf Erfolg. Ich denke, wir sollen diese Unterschiede nicht in den Vordergrund kehren. Ich glaube, dass alle Wortmeldungen ziemlich in die ähnliche Richtung gehen. Das Problem ist von allen erkannt worden. Soweit sind die Anträge aus meiner Sicht auch nicht auseinander.

Eva Marla Gattlinger: Ich wollte nur Reinhard fragen, ob die Fragen von seiten der Gemeinde beantwortet werden können. Ist eine Überbezahlung möglich? Ich nehme an nein, da es ja einen Dienstpostenplan für die Gemeinde gibt.

AL Reinhard Grössmann: Wir können nicht das OÖ. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 übergehen.

Diskussion

Ing. Mag. Richard Gresak: Der ÖVP-Antrag ist meiner Meinung nach kein Gegenantrag.

Diskussion

Bgm. Ing. Johan Plakolm: Ich lasse jetzt über den Gegenantrag von Herrn Ing. Cristian Engleder abstimmen:

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	12		Irmtraud Konczalla	
SPÖ		7		
GRÜNE		4		
FPO	0			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Wir haben einen Gleichstand, das heißt der von Ing. Christian Engleder eingebrachte Gegenantrag wurde abgelehnt.

Wir stimmen daher auch über den von der SPÖ-Fraktion eingebrachten Antrag ab:

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP		12	Irmtraud Konzcalla	
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Ich möchte einen salomonischen Satz am Schluss sagen, den vielleicht manche fehl am Platz finden. Mir persönlich war die Thematik sehr, sehr wichtig. Alles parteipolitisch auseinander zu dividieren, finde ich nicht richtig, weil wir alle dasselbe wollen.

Mag. Stefan Zauner: Ich möchte, dass im Protokoll festgehalten wird, dass die ÖVP-Fraktion gegen die Interessen einer guten Betreuung der eigenen Kinder gestimmt hat.

Diskussion

Mag. Stefan Zauner wird von Bgm Ing. Johann Plakolm mit den Worten unterbrochen: „Ende der Debatte. Ich muss dich leider abbrechen. Du hast nach der Abstimmung kein Rederecht mehr. Der TOP 8 ist abgestimmt, wir kommen zu TOP 9“.

9. Nachtragsvoranschlag 2022

Berichterstatter und Antragsteller: Mag. Thomas Kriegner

Der Nachtragsvoranschlag 2022 inkl. MEFP 2022 – 2026 wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 27.6.2022 behandelt.

Dem entsprechend geht folgender Vorbericht an den Gemeinderat.

Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag 2022 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHÖ)

1. Voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

1.1. Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 31 + SU 33 + SU 35)	11.801.500
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 32 + 34 + SU 336)	12.426.900
Saldo 5 (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)	-625.400

- Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich dadurch die liquiden Mittel um € 625.400,00 verringern werden. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für Haushaltsrücklagen in Höhe von gesamt 919.149,57 zur Verfügung stehen.

Die Gründe für die Verringerung der liquiden Mittel liegen:

- in der investiven Gebarung wegen zahlreicher Vorhaben.

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

- zeitliche Verschiebung mancher Projekte

1.2. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zum Zeitpunkt der NVA-Erstellung stehen der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2022 voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zu Verfügung:

	Rücklagenstand 01.01.2022	Zahlungsmittelreserve
allgemeine Haushaltsrücklagen	919.149,57	919.149,57
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	1.200.914,16	1.200.914,16
Summe	2.120.064,33	2.120.064,33
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven		0

Die Entwicklung der Rücklagen mit Entnahmen und Zuführungen ist in der Übersicht der Rücklagen im NVA detailliert dargestellt.

Der Ausgleich des Ergebnisses der lfd. Geschäftstätigkeit wird durch Auflösung von Rücklagen hergestellt:

Auflösung allgem. Rücklage: € 142.000,00 und Inneres Darlehen von RL BetriebsÜS Kanal: € 400.000,00.

2. Voraussichtlicher Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. GemO 1990 i. V. m. § 1 Abs. 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung (ein Viertel/bis zu 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): 2,86 Mio. Euro

Es ist geplant, einen Kassenkreditvertrag über € 500.000,00 abzuschließen.

Dazu wurde bei drei Kreditinstituten angefragt. Zwei Angebote sind eingelangt und wurden geprüft. Das günstigste soll angenommen werden.

3. Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2021	VA 2022	NVA 2022 gesamt
Einzahlungen:	8.639.356,72	8.581.500	8.948.100
Auszahlungen:	8.439.735,53	8.968.600	9.490.100
Saldo:	199.621,19	-387.100	-542.000

Damit der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4a und 4b* Oö. GemO 1990 als erreicht gilt, müssen folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Entnahme von Haushaltsrücklagen (inkl. Zahlungsmittelreserven) bzw. Inneren Darlehen in der Höhe von 542.000 Euro:
Entnahme von allgem. Rücklagen: € 142.000
Inneres Darlehen von zweckgeb. Rücklagen (BetriebsÜS Kanal): € 400.000

3.2. Entwicklung des Nachhaltigen Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird 2022 nicht erreicht, weil alle Haushalte ein Minus ausweisen. Im Durchrechnungszeitraum von fünf Jahren wird es erreicht, obwohl hier anzumerken ist, dass im MEFP bei den positiven Jahren keine Vorhaben berücksichtigt sind.

4. Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen (SAO)

	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	10.200.400	9.655.300	10.216.300	10.415.000	10.215.500
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	10.310.300	9.641.300	9.835.300	9.655.900	8.971.900
Nettoergebnis (SA 0)	-109.900	14.500	380.800	759.600	1.243.600
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	876.800	311.700	636.500	22.100	0
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	608.200	114.700	443.000	442.800	481.200
Nettoergebnis (SA 00)	158.700	211.500	574.300	338.900	762.400

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

5.1. Geplante Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Es sind keine zusätzlichen Darlehen im laufenden Haushaltsjahr geplant.

5.2. Voraussichtliche Entwicklung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die geplanten summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Gesamtsumme: (SU361)	729.000	685.300	368.800	371.400	298.900

Es ist geplant im Haushaltsjahr 2022 vorzeitige Tilgungen (=Sondertilgungen) im Ausmaß von rund 252.100 Euro vorzunehmen.

Dies betrifft folgende Darlehen:

- Kanalüberprüfungen BA 18

Die geplanten Tilgungen (Sondertilgungen) werden durch folgende Mittelherkunft finanziert:

- Verwendung von Betriebsüberschüssen aus dem Ansatz 851

6. Die voraussichtlichen Auswirkungen aus Investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die geplanten Auswirkungen aus begonnen und voraussichtlich im Haushaltsjahr 2022 fertiggestellten investiven Einzelvorhaben auf die operative Gebarung, werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt (Tilgungen u. Zinsen für Darlehen):

Investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben
Wasserversorgung Mursberg/Seml.		1.000		9.000
Summe		1.000		9.000

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind.

Das betrifft die Vorhaben und ist jeweils im NW der Investitionstätigkeit als Zuführung aus der operativen Gebarung zu Vorhaben dargestellt.

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ist im Durchrechnungszeitraum von 5 Jahren negativ.

Der Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht ist in diesem Durchrechnungszeitraum positiv, da im MEFP keine neuen Vorhaben (Straßenbau,...) veranschlagt sind.

Allgemeine Rücklagen müssen heuer zum Haushaltsausgleich aufgelöst werden. Weiteres ebenso zweckgebundene Rücklagen über Innere Darlehen, da die verbleibenden allgemeinen Rücklagen im MEFP zur Finanzierung von Vorhaben (vgl. Vorhaben „Ausbau Kindergarten“) vorgesehen sind, wo 2023 und 2024 ein Auflösung der Rücklagen geplant ist. Hier muss eine Lösung gefunden werden.

Auflösungen von Rücklagen zum Haushaltsausgleich sind nur im NVA 2022 veranschlagt. Ein Ausgleich im MEFP ist nicht berücksichtigt.

9. Änderungen im Dienstpostenplan und Ihre finanziellen Auswirkungen.

Die Änderungen sind im Dienstpostenplan dargestellt.

10. Weiterführende Informationen

2022 kann der Haushaltsausgleich trotz eines negativen Ergebnisses bei der laufenden Geschäftstätigkeit noch erreicht werden, da Rücklagen aufgelöst werden können bzw. durch Inneres Darlehen. Die freien Rücklagen sind danach aber fast aufgebraucht und vom Stand zu Beginn des Jahres von rd. € 920.000 auf rd. € 210.000 zum Ende des Jahres geschrumpft. Im MEFP kann ein Haushaltsausgleich durch Auflösung von Rücklagen im Jahr 2023 schon nicht mehr dargestellt werden, da zu geringe Rücklagen vorhanden sind.

11. Prioritätenreihung der Projekte: - Zuführungen Eigenmittel

Prioritätenreihung NVA 2022 – Zuführung Eigenmittel/Innere Darlehen/Auflösung Rücklagen:

		2022	2023	2024	2025	2026
1.	Fernwärme	95.800	30.200			
2.	Ankauf TLFA	44.400	44.400	44.500		
3.	Schnellader	30.000				
4.	Hagelunwetter	51.900				
5.	WEV	14.600				
6.	Geh- und Radweg 2022	25.000				
7.	Hort und Küche neu	70.000				
8.	Aufschließung Hutterer	34.400				
9.	Barrierefreiheit Amt	47.100				
10.	Kiga		37.700			
	Auflösung RL		59.000			
	Auflösung RL		105.900			
11.	Hort			228.900	335.600	
	Auflösung RL			95.500	300.000	
	Auflösung RL			139.200		
12.	Pumptrack	KIP				
13.	ÖBB-Kreuzung Weiden- straße		212.4000	212.400	149.200	
14.	ÖBB Hauptstraße		137.000			
15.	10-Jahres-Service FF		31.600			
16.	Hochwasserschutz Eferd. B.		65.000			
17.	Linksabbieger Goldwörth		146.000			

12. Die Hebesätze für Steuern und Abgaben sind bleiben im Vgl. zum VA 2022 unverändert wie folgt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	500 % des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500 % des Steuermessbetrages
Hundeabgabe für jeden Hund jährlich	50,00
Hundeabgabe – Wachhunde; Hunde zur Ausübung eines Berufs/Erwerbs jährlich	20,00
Kanalgrundgebühr je m ² jährlich	1,32
Kanalgebühr je m ³ jährlich	2,20
Abfallgebühr 60 l Tonne je Abfuhr	6,10
Abfallgebühr 90 l Tonne je Abfuhr	9,17
Abfallgebühr 120 l Tonne je Abfuhr	12,22
Abfallgebühr 90 l Sack mit Grundgebühr je Abfuhr	9,17
Abfallgebühr 90 l Sack ohne Grundgebühr je Abfuhr	6,20
Abfallgebühr 770 l Container je Abfuhr	78,42
Abfallgebühr 1100 l Container je Abfuhr	112,03
Sperrmüllgebühr je angefangene 50 kg bei Abholung	14,53
Wasserbezugsgebühr je m ³ für die ersten 100 m ³ eines Betriebsjahres	0,37
Wasserbezugsgebühr je m ³ für die restliche Bezugsmenge eines Jahres	1,10
Wasserbezugsgebühr je m ³ für die Entnahme aus Hydranten	2,00
Wasserbezugsgebühr je m ³ für die Abgabe an die Marktgemeinde Feldkirchen und an die Wassergenossenschaft Schwarzgrub	0,80
Wassergrundgebühr	180,00
Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale bei Wohnungen bis 50 m ² Nutzfläche sowie Dauercamper	150 % der Freizeitwohnungspauschale
Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale bei Wohnungen über 50 m ² Nutzfläche	200 % der Freizeitwohnungspauschale

13. Gebührenkalkulation:

Die Gebührenkalkulation für Wasser und Kanal sind Beilagen im Voranschlag.

14. Wasser- und Kanalgebührenordnung:

Die Wasser- und Kanalgebührenordnungen wurden entsprechend der Hebesätze und der vorgeschriebenen Mindestanschlussgebühren angepasst.

Der Bürgermeister:

Ing. Johann Plakolm

Walding, am 27.6.2022

Da der Dienstpostenplan, die Hebesätze, Kanal- und Wassergebührenordnungen bereits mit dem Voranschlag 2022 beschlossen wurden, sind für den NVA nur noch folgende Beschlüsse notwendig:

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- a) Den Abschluss eines Kassenkreditvertrags über € 500.000,00 bei der Raiffeisenbank Walding lt. Angebot.**
- b) Den 1. Finanzierungs- und Ergebnismachtragsvoranschlag 2022 in der vorliegenden Form**
- c) Den Mittelfristigen Finanzplan 2022 – 2026 in der vorliegenden Fassung**
- d) Die Prioritätenreihung für Vorhaben**

Dipl. Kfm. Herbert Merzinger: Die Gemeinde Walding steht finanziell nicht so gut da, wie es scheint. Wir reden von einer Prioritätenliste. Wir müssen aber diese Prioritäten setzen. Du sagst immer, wir haben viele Darlehen zurückbezahlt. Wieviel Geld haben wir schon zurückbezahlt?

Wie hoch sind denn die Darlehen, die wir zurückzahlen müssen?

Mag. Thomas Kriegner: Die Darlehenshöhe ist 729.000 € für das laufende Jahr. Es sind aber verschiedene Haushalte.

Dipl. Kfm. Herbert Merzinger: Da kenne ich mich schon aus. Die Finanzen werden besser dargestellt, als sie wirklich sind. Wir als SPÖ-Fraktion stimmen diesem Antrag in dieser Form nicht zu.

Brigitte Raffelner: Dem Finanzausschuss wurde manches nicht mitgeteilt. Zum Beispiel die Anzahlung an das EKIZ „TIPI“ ist nicht im NVA 2022. Auch fehlen die Kosten für den Skater Park, der vielleicht nicht erneuert wird, im NVA 2022. Ich bin mir auch nicht sicher, ob diese Klimaschutzmaßnahmen „Baumbepflanzung“ und „Trinkwasserbrunnen“ im NVA 2022 aufscheint.

AL Reinhard Grössmann: Der Trinkwasserbrunnen ist im NVA 2022 enthalten, die Bäume nicht.

Brigitte Raffelner: Auch das Innere Darlehen (zweckgebundene Rücklagen), mit dem wir die laufenden Geschäfte betätigen können, von 400.000 € müssen wir zurückzahlen. Wir haben das auch in der Finanzausschusssitzung besprochen, aber der Bürgermeister hat keine Idee, wie wir die 400.000 € zurückzahlen können. Das finde ich sehr bedenklich. Wir können in den nächsten drei Jahren auch keinerlei Investitionen tätigen. Es war eine sehr schöne Präsentation des NVAs. Aber so wie der NVA jetzt ist, können wir dem Antrag so nicht zustimmen.

Mag. Helmut Mitter: Wie funktioniert die Rückzahlung? Gehen wir davon aus, dass uns als Gemeinde die Rückzahlung erlassen wird oder gibt es ein Rückfinanzierungsszenario?

AL Reinhard Grössmann: Die Mittel können bei gewissen Investitionen gefördert werden; es gibt einen Förderkatalog.

Mag. Helmut Mitter: Aber sie müssen nicht zurückbezahlt werden?

AL Reinhard Grössmann: Wir bekamen damals 36.000 € einfach frei. Die sind uns ohne Antrag überwiesen worden. Aber bei den anderen Investitionen müssen wir einen Förderungsantrag einreichen.

Ing. Franz Luger: Wenn wir jetzt über diesen Antrag abstimmen, stimmen wir vielleicht über falsche Zahlen ab. Dann stimmen wir falsch ab oder? Zum Beispiel: Schnelladestation. Wir haben in der GR-Sitzung am 8.7. 2021 beschlossen: Kosten für die Errichtung 193.500 €.

In der Prioritätenreihe der Objekte steht Eigenmittel für den Schnellader nur mehr mit 30.000 €.

AL Reinhard Grössmann: das kann ich dir schon sagen. Die 193.500 € - das war der Beschluss. Mit Abzug der Landesförderung und der Förderung vom Bund KPC bleiben 49.116,05 € über. Mit der Zusage der LINZ AG, dass sie vom Differenzbetrag (49.116,05 € - Landesförderung und der Förderung Bund KPC), die Hälfte übernimmt, bleiben 24. 558,03 € Kosten für die Gemeinde. Dann kam die KPC - Förderung. Wir haben uns die gesamten 24. 558,03 € KPC fördern lassen. Die 30.000 € die im NVA stehen, sind die 31.500 € der KPC-Förderung.

Diskussion Ing. Franz Luger und Reinhard Grössmann

Mag. Thomas Kriegner: Man sieht die Meinungen gehen sehr weit auseinander. Man muss auch realistisch sein. Es ist nicht das Ziel auf Pump zu leben. Nicht alle Projekte sind realisierbar.

Dipl.-Kfm. Herbert Merzinger: Aber Fakt ist, alle Darlehen müssen zurückbezahlt werden.

Mag. Thomas Kriegner: Natürlich muss man diese Darlehen in einer gewissen Zeit zurückzahlen. Das ist auch genau geregelt.

Bgm. Ing Johann Plakolm: Ich lasse jetzt über den Beschlussantrag über den NVA 2022 abstimmen:

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
OVP	13			
SPO		7		
GRÜNE		4		
FPO	0			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

10. Prüfbericht des Prüfungsausschusses zum Thema Walding Mitte

Berichterstatter und Antragsteller: Dipl.-Kfm. Herbert Merzinger

Der Prüfungsausschuss hat sich in der Sitzung am 9.5.2022 mit dem Thema – „Walding Mitte – Kostenflüsse und Legitimation“ befasst.

Dabei wurde auch der Prüfbericht an den Gemeinderat am 8.7.2021 besprochen, und ob bzw. in wie weit die Empfehlungen darin umgesetzt wurden.

Die Empfehlung war damals:

Es soll ehestmöglich einen Termin mit AL, Bgm. und [REDACTED] geben, wo die Rechnung inhaltlich und sachlich besprochen und ein weiteres Vorgehen festgelegt werden soll. Die sachliche Prüfung liegt nicht beim Prüfungsausschuss. Es soll eine klare Aussage geben, und beide Vertragspartner sollen sich einig sein, ob das Projekt gescheitert ist.

Folgender Beschluss wurde dazu einstimmig gefasst:

Der Gemeinderat möge den Prüfbericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis nehmen und beschließen, die darin angeführten Empfehlungen umzusetzen.

Der Prüfungsausschuss gibt folgenden Prüfbericht an den Gemeinderat:

Der Prüfungsausschuss kam zur Ansicht, dass die Zahlungen für das Projekt Walding-Mitte durch zwei Beschlüsse des Gemeindevorstands legitimiert sind. Der Zahlungsfluss war korrekt.

In wie weit die Empfehlungen des Prüfungsausschusses im Gemeinderat umgesetzt wurden, muss noch geklärt werden.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Prüfbericht zum Thema Walding Mitte zur Kenntnis nehmen und beschließen, die Umsetzung der Empfehlungen des Prüfberichts in der Sitzung vom 8.7.2021 zu klären.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

11. Prüfbericht des Prüfungsausschusses - Hagelschäden

Berichterstatter und Antragsteller: Dipl.-Kfm. Herbert Merzinger

Der Prüfungsausschuss hat sich in der Sitzung am 9.5.2022 mit den durch Hagel verursachten Schäden an den Gemeindegebäuden und deren Abrechnung befasst.

Folgender Prüfbericht wurde dabei einstimmig festgelegt:

Der Prüfungsausschuss stellt fest, dass die Ausgaben durch Beschlüsse begründet und die Gebäude ausreichend versichert sind.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Prüfbericht zur Kenntnis nehmen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

12. Auszahlung der gesamten Jahresförderung für das Jahr 2022 an das Eltern-Kind-Zentrum TiPi (gemäß GR-Beschluss vom 4.3.2010)

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Ing. Johann Plakolm

Bisher wurde an das Eltern-Kind-Zentrum TiPi nur die Hälfte der Jahresförderung ausbezahlt. Ein Betrieb ist daher nur noch bis Ende Juni sichergestellt. Die Mitarbeiterinnen müssten spätestens im Mai zur Kündigung angemeldet werden; es gäbe im zweiten Halbjahr keine Veranstaltungen mehr im TiPi.

Bei einer Ausschusssitzung wurden zwischen Bürgermeister und dem Geschäftsführer der Familienakademie Mühlviertel (Betreiberin des TiPi) Gespräche über einen zukünftigen Leistungsvertrag vereinbart. Das TiPi braucht jedoch auch für das laufende Jahr Planungssicherheit.

Beschlussantrag:

Der GR beschließt für das Jahr 2022 eine Förderung an die Familienakademie iHv. gesamt € 23.000. Der zweite Teilbetrag von € 11.500 ist unverzüglich anzuweisen, die Förderung ist jedenfalls in einem NVA darzustellen.

Mag. Stefan Zauner: Der Antrag wurde doch von der ÖVP-Fraktion vertagt.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Dann darf ich darüber berichten. Wie besprochen hatten wir am 30.5.2022 einen Termin mit Mag. Alexander Starzer (GF Familienakademie). Christian Schindler (Obmann Familienausschuss) war bei diesem Termin auch anwesend. Dort wurde die Gebarung und die Möglichkeiten entsprechend betrachtet. Wir haben bei diesem Termin vereinbart, dass wir Geld nachschießen, um das TiPi weiter zu unterstützen, und dass dort die Möglichkeiten weiter geschaffen werden, denn wir wollen keine neue Ausschreibung, welcher externer Träger kann diese Leistung erbringen. Es werden im TiPi hervorragende Leistungen erbracht. Aber diese Drittelfinanzierung vom Land OÖ, die es dort immer gegeben hat, ist eben im Laufe der Jahre ins Wanken gekommen. Die Förderung der Elternkindzentren war aufgeteilt in: 1/3 Förderung vom Land, 1/3 Förderung von der Gemeinde und 1/3 Eigenanteil. Wir haben uns in der Richtung verständigt, dass Mag. Starzer mit der Person des zukünftigen Landesrates (Wechsel im September 2022) Kontakt aufnimmt, um diese Drittelfinanzierung vom Land OÖ wieder zu aktualisieren.

Es wurden bei diesem Termin zwei Maßnahmen besprochen:

- Gemeinde schießt Geld nach, um den Betrieb aufrechterhalten zu können
- Bemühung um die Drittelfinanzierung beim Land OÖ

Diese Vereinbarung war auch einvernehmlich.

Das möchte ich hier unter diesem Punkt zur Kenntnis bringen.

Mag. Stefan Zauner: Wir haben in der GR-Sitzung am 4.3.2010 folgenden Beschluss gefasst: „Die Marktgemeinde Walding übernimmt bis auf Weiteres die Abgangsdeckung für das Eltern-Kind-Zentrum Walding, wobei der Gemeindebeitrag vorerst mit € 23.000,00 gedeckelt wird. Der Rückstand in der Höhe von ebenfalls € 23.000,00 wird je nach finanzieller Möglichkeit beglichen.“

Wenn die Förderung nicht an das TiPi ausbezahlt wird, muss der GR-Beschluss vom 4.3.2010 bewusst aufgehoben werden.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Seid ihr nicht der Meinung, dass das Land mitzahlen soll? Bitte nehmt zur Kenntnis, dass am 30.5.2022 das Ganze in dieser Richtung besprochen wurde. Ich lade gerne zur nächsten GR-Sitzung Herrn Mag. Starzer ein.

Ing. Mag. Richard Gresak: Wir wollen eigentlich nur die Ausbezahlung an das TIPI.

Eva Maria Gattringer: Die Förderung vom TIPI wurde damals beschlossen, obwohl die Rechtslage damals nicht korrekt war. Denn damals bekamen nur Kinderzentren, die von der Gemeinde geführt wurden, eine Förderung. Das TIPI wurde und ist von den Kinderfreunden geführt. Ich finde es sehr korrekt vom Hans, dass er sich wieder um eine korrekte Finanzierung bemüht. Es soll alles korrekt sein. Es soll alles der Rechtslage entsprechen.

Diskussion Mag. Helmut Mitter und Eva Maria Gattringer

Mag. Helmut Mitter: Alle Fraktionen sind der Meinung, dass eine gesicherte Finanzierung aufgestellt werden soll. Unbestritten ist, man stellt eine nicht ausreichende Finanzierung auf und lässt die Mitarbeiter über Monate im Dunkeln, wann sie ihren Job los sind. Denn ihr sagts, ihr bekommt 3.000 €, dann bekommt 4.000 € ... Schauen wir einmal, wie es nächste Woche aussieht.

Diese Diskussion um die Drittelfinanzierung dauert schon lange. Aber eines ist sicher, dass wir bis September oder bis November 2022 keine Entscheidung haben. Wir müssen jetzt entscheiden, ob wir die Finanzierung so lange sicherstellen, dann können wir gerne so einen Antrag stellen, bis endlich eine Entscheidung da ist. Aber unbestritten ist, dass wir alle weniger bezahlen wollen. Letzten Endes brauchen wir eine vorausschauende Planung, deswegen der Antrag. Und darüber sollen wir bitte entscheiden.

Vizebgm. Christine Koll: Wir sind alle dafür, das ist ganz klar. Aber so wie ich das aus dem Gespräch vom 30.5.2022 mitbekommen habe, ist mit Mag. Alexander Starzer abgesprochen worden, dass diese 5.000 € ausbezahlt werden. Und wir uns mit dem neuen Landesrat im Herbst zusammensetzen, aber es besteht die Gefahr seitens von Herrn Mag. Starzer, dass das TIPI im Oktober kein Programm mehr gestalten kann, weil die 5.000 € zu wenig sind. Wenn das gemeinsam bei diesem Termin vereinbart wurde, warum kann ich nicht darauf aufbauen und im Herbst den Termin abwarten, wo es positive Vorgespräche gegeben hat.

Brigitte Raffelner: In der Privatwirtschaft könnte man so nicht arbeiten. Herr Mag. Starzer muss sich nach der Decke strecken. Mir fällt auf, dass der Bürgermeister bestehende Strukturen zerstören will wie z.B. Car-Sharing, TIPI. Wir machen etwas kaputt, das schon besteht, ohne dass wir wissen, wie es weitergeht.

Mag. Stefan Zauner: Welcher Landesrat wird kommen?

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Der Nachfolger von Frau Gerstorfer.

Dipl.-Kfm. Herbert Merzinger: Wir sollen jetzt dem TIPI für das ganze Jahr alles ausbezahlen. Wenn uns die Drittelfinanzierung gelingt, dann bekommen wir das Geld wieder rein.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Danke für die Wortmeldungen. Was ich nicht berichtet habe ist, dass in diesem Gespräch nicht nur vom Nachschießen bei der Förderung sondern auch von den Zuschüssen seitens des NPO-Fonds gesprochen wurde. Dort sind auch entsprechende Gelder geflossen. Deswegen bin ich nicht in Sorge.

Wer diesen Bericht von mir zur Kenntnis nimmt, dem bitte ich um ein Zeichen mit der Hand.

Diskussion, dass kein Beschlussantrag von Bgm. Ing. Johann Plakolm gestellt wurde.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Ich habe jetzt keinen Beschluss gesehen. Ich habe jetzt einen Antrag gestellt. Ich habe berichtet aus TOP 12. Es hat niemand einen Antrag gestellt.

Diskussion über Antragstellung

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Ich habe gefragt, ob wer diesen Antrag stellen will. Es hieß: „nein“.

Mag. Stefan Zauner: Dieser Beschlussantrag wurde bei der vorigen GR-Sitzung am 19.4.2022 gestellt. Der Antrag wurde auf die heutige GR-Sitzung vertagt.

Bgm. Ing. Johann Plakolm

Bgm. Ing. Johann Plakolm stellt folgenden Gegenantrag:
Der Gemeinderat soll die Sache so lange vertagen, bis wir Klarheit von der Landesebene haben.

Mag. Stefan Zauner: Der vertagte Beschlussantrag lautet:

Beschlussantrag:

Der GR beschließt für das Jahr 2022 eine Förderung an die Familienakademie iHv. gesamt € 23.000. Der zweite Teilbetrag von € 11.500 ist unverzüglich anzuweisen, die Förderung ist jedenfalls in einem NVA darzustellen.

Ing. Christian Engleder stellt folgenden Gegenantrag:

- 1. Aufschlebung der Auszahlung bis nach dem Gespräch mit dem neuen Landesrat***
- 2. Auszahlung von 5.000 € an das TiPi.***

Diskussion

Ing. Christian Engleder stellt einen Antrag auf Sitzungsunterbrechung.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Ich lege eine Sitzungsunterbrechung von ca. 7 Minuten fest.

Sitzungsunterbrechung: 22:00 Uhr bis 22:07 Uhr

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Ich lasse jetzt über den Gegenantrag von Christian abstimmen.

Diskussion über Antrag

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Ich lasse jetzt über den Gegenantrag von Christian abstimmen: Einerseits die Auszahlung der vereinbarten Förderung, die auch im NVA so dargestellt ist, und auf der anderen Seite, die Vertagung der Gesamthematik bis nach dem Gespräch mit dem neuen Landesrat, mit dem Land OÖ, bei dem es eine konstruktive Lösung geben soll.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
OVP	13			
SPO		7		
GRÜNE		4		
FPO	0			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

13. Sportpark Walding - Fa. [REDACTED] - Errichtung Pumptrack - Auftrag

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm. Christine Koll

17.03.2022 GR-Grundsatzbeschluss über Errichtung einer Pumptrack im Sportpark
24.03.2022 Bestätigung LEADER-Förderungsantrag

Am 07.04.2022 wurden drei Firmen zur Legung eines Angebotes für die Errichtung eines Pumptracks im Ausmaß von ca. 20 m x 25 m ersucht, Angebotsfrist war 13.05.2022. Bis zur Frist legte alleine die Fa. [REDACTED] ein Angebot über € 99.180,57 vor, die beiden weiteren Firmen reagierten auch nicht auf ein Erinnerungsschreiben.

Beschlussantrag an den Gemeinderat:

Auftragsvergabe an die Fa. [REDACTED] zur Errichtung einer Pumptrack im Sportpark zum Preis von € 99.180,57.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
OVP	13			
SPO	7			
GRÜNE	4			
FPO	0			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

15. Vertrag Reinigung gemeindeeigene Gebäude - Firma [REDACTED]

Berichterstatter und Antragsteller: AL Reinhard Grössmann

Im Juli 2019 wurde der Vertrag mit der Firma [REDACTED] geschlossen, beginnend mit 2. September 2019.

Im Laufe der letzten Jahre ergaben sich immer wieder weitere Änderungen (zusätzliche Reinigungsbereiche bzw. Wegfall eines Bereichs, Stundenausmaßerhöhung, Kauf von Reinigungsmittel durch die Gemeinde für das Reinigungspersonal im Kindergarten), die schriftlich per Mail festgehalten wurden.

Der Punkt Reinigung öffentliche Toiletten im Kauf- und Gewerbepark wurde gestrichen, da diese seit 01/2022 nicht mehr von der Reinigungsfirma gereinigt werden.

Mit 01.06.2022 erhöht sich das Stundenausmaß in der Volksschule (der Bereich, der am 01.12.2021 von der Fremdfirma übernommen wurde) von 21 Wochenstunden auf 26 Wochenstunden.

Die Aufstellung der Reinigungskosten:

Der Stundensatz ohne Putzmittel beträgt

22,- Euro excl. Ust.

Kindergarten beginnend mit 01.03.2021 je 26 Std./Wo. →

572,- Euro

Volksschule beginnend mit 01.06.2022 je 26 Std./Wo. →

572,- Euro

Volksschule, Musikhaus, Kommunalzentrum, Hort je 37 Std./Wo. zu 23,- Euro → 851,- Euro

Jährliche Reinigungskosten betragen

103.740,- Euro

Dies ist ein Mehraufwand von

5720,- Euro/Jahr

Folgend findet sich nun der aktualisierte Vertrag indem der Ergänzungsleistungsumfang und alle Änderungen (diese sind rot markiert) eingearbeitet wurden.

VERTRAG

über die Durchführung von Reinigungsarbeiten

inkludiert alle Ergänzungen des Leistungsumfangs bis 01.06.2022

1. Auftraggeber:

**Marktgemeinde Walding
Hauptstraße 19, 4111 Walding**

2. Auftragnehmer:

[REDACTED]

3. Auftragsgrundlage:

Durchführung von allgemeinen Reinigungstätigkeiten auf Basis der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Durchführungsliste (Anlage 1)

4. Ausführungstermin:

Beginnend mit 2. September 2019 wird die Reinigung der angeführten Objekte – im vereinbarten Zeitrahmen – durchgeführt.

5. Kosten

Es gilt als vereinbart, dass pro Reinigungsstunde je 22,- Euro excl. Mehrwertsteuer verrechnet werden.

Ab 07.12. 2020 werden für [REDACTED] pro Reinigungsstunde je 23,- Euro excl. Mehrwertsteuer verrechnet.

Die Abrechnung erfolgt jeweils zu Monatsende auf Basis der geleisteten Stundenanzahl in den ausgewiesenen Objekten. Rechnungen werden an die jeweiligen Objekte ausgestellt.

6. Material

Die üblichen Reinigungsgeräte und -materialien (Staubsauger, Wischmop+Stangen, Besen, Reinigungsmittel...) werden vom Auftragnehmer gestellt (ausgenommen Scheuer-Saugmaschine).

7. Zahlungsbedingungen

Die Rechnung wird auf Basis der Stundenanzahl berechnet und im Nachhinein gestellt. Als Nettoziel für die Bezahlung werden 14 Tage vereinbart.

UID Nr. XXXXXXXXXX

8. Vertragsauflösung

Die Kündigungsfrist des Reinigungsvertrages beträgt 3 Monate.
Eine vorzeitige Auflösung des Vertrages ohne Nachfrist – durch die Marktgemeinde Walding – besteht dann, wenn das Ergebnis bzw. die Qualität der Reinigung, trotz schriftlicher Beanstandung und Setzung einer Frist von zwei Wochen, nicht erzielt und gewährleistet werden kann.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit

.....
Ort, Datum

.....
Auftraggeber

.....
Auftragnehmer

1. Leistungsumfang

1.1. Kindergarten Walding (Reiterstraße 3)

- alle Gänge saugen und wischen (EG + OG)
- alle Teppiche im Foyer und in den Gängen saugen (EG + OG)
- Stiegen wischen
- Toiletten (nur EG): Boden, WC, Waschbecken, Wandfliesen reinigen und wischen, Papier- und Müllentsorgung
- Foyer: Eingangstür innen und Glastür abwischen
- Speisesaal: Boden saugen und wischen

1.1.1. Kindergarten Walding (Reiterstraße 3) – beginnend mit 1. März 2021 > 26 Std./Wo.

1. Stock	täglich	1 x wöchentlich oder bei Bedarf
Gruppenraum 6	trockenwischen Teppiche saugen nass wischen Müll entsorgen (Papier, Bio, Plastik und Restmüll) Kübel auswaschen und wieder in die gleiche Gruppe zurückbringen	Sesselfüße reinigen Podest saugen Tische, Sessel, Bänke und Kästen verschieben und darunter wischen
Waschraum zu Gruppe 6	Waschbecken reinigen Toiletten reinigen Papier entsorgen	Fliesen und Trennwände abwischen Seife, Toilettenpapier und Papierhandtücher nachfüllen
Gruppenraum 5	wie Gruppe 6	
Waschraum zu Gruppe 5	wie Waschraum Gruppe 6	
Personal WC 1. Stock	Waschbecken reinigen Toilette reinigen Papier entsorgen und nachfüllen	
Putzkammerl, Kopierer	nass wischen Kabel bei Kopierer ausstecken	
	Fenster schließen, Lichter abdrehen (GR, Turnsaal, Parcourraum, Personalraum, Gang)	
	Bei Bedarf vom Putzkammerl im Erdgeschoß mit nach oben nehmen: - Toilettenpapier - Kinderhandtücher aus Papier (Rollen) - Flüssige Seife - Reinigungsmittel	
Erdgeschoß	täglich	Wöchentlich oder bei Bedarf
Gruppenraum 4		
Gruppenraum 3		
Gruppenraum 2		
Gruppenraum 1		
Personal WC	Waschbecken und Toilette reinigen Müll entsorgen	Papierhandtücher und Toilettenpapier auffüllen, Fliesen abwischen
Küche	Boden saugen oder kehren nass wischen	Bei Bedarf den Boden mit Maschine nass reinigen
Putzkammerl mit Waschbecken		wischen
	Fenster schließen, Lichter abdrehen Alle Außentüren absperren	

Das Stundenausmaß beträgt 5,25 Stunden täglich.

Mo – Do 14.00 – 19.15 Uhr

Fr 14.00 – 19.00 Uhr

➤ **Reinigungsmittel werden von der Marktgemeinde Walding (Kindergarten) zur Verfügung gestellt.**

➤ **Reinigungstextilien sowie Staubsauger und Wischmops, etc. werden von der Fa. [REDACTED] zur Verfügung gestellt, zwei Reinigungswägen werden vom Kindergarten genutzt. Das ist auch in unserem Sinne, da der Platz zum Abstellen weiterer Materialien nicht gegeben ist.**

Die Reinigungstextilien werden täglich in der Waschmaschine des Kindergartens gewaschen, Kostenersatz (Waschmittel) wurde mit dem Auftraggeber getroffen.

1.2. Krabbelstube Walding (Kindergartengebäude Reiterstraße 3)

- Eingangstüre innen abwischen
- Stiegenhaus saugen und wischen
- Vorraum und Garderobe (OG) saugen und wischen
- Toiletten (OG): Boden, WC, Waschbecken, Wandfliesen reinigen und wischen, Papier- und Müllentsorgung

Oben angeführte Reinigungsarbeiten werden in beiden Einrichtungen täglich ab 16.30 Uhr durchgeführt. Zusätzlich werden einmal wöchentlich in beiden Stiegenaufgängen die Geländer und Fensterbänke abgewischt sowie einmal im Monat beide Eingangstüren komplett gereinigt.

1.3. Hort Walding (Volksschulgebäude Kirchenplatz 3)

- Gang saugen und wischen
- Hortgruppe saugen und wischen
- Teppiche im Foyer und in der Hortgruppe saugen
- Foyer: Eingangstür innen und Glastür abwischen
- Toiletten: Boden, WC, Waschbecken, Wandfliesen reinigen und wischen, Papier- und Müllentsorgung

Oben angeführte Reinigungsarbeiten werden täglich ab 15.00 Uhr durchgeführt. Zusätzlich werden einmal im Monat beide Türen des Foyers komplett gereinigt.

1.4. Kommunalzentrum (Hauptstraße 19 a)

- Stiegenhaus einschließlich Fensterbänke, Geländer und Holzwände wischen
- alle Teppiche saugen
- Eingangstür abwischen
- Lift: Boden wischen, Tür und Spiegel abwischen
- Eingangstür innen abwischen

Oben angeführte Reinigungsarbeiten werden zwei Mal wöchentlich (Montag und Donnerstag bzw. Ersatztermin, wenn Feiertag) durchgeführt. Zusätzlich wird einmal im Monat die Eingangstür komplett gereinigt.

1.5. Volksschule

1.5.1. Volksschule Waiding (Kirchenplatz 3) – beginnend mit 7. Dezember 2020 27,5 Std./Wo.

>

	täglich zu putzen m²				Fallw. zu putzen m²	Gesamt m²
Neubau trakt - Erdgeschoß:						
Klasse 3	57,94					57,94
Klasse 4	57,94					57,94
Garderoben 3 + 5	8,45	8,45				16,90
Garderoben 4 + 6	8,50	8,50				17,00
Halle 4	24,10					24,10
Klasse 5	57,27					57,27
Klasse 6	57,27					57,27
Flur 2	18,87					18,87
Zwischensumme - Neubau trakt	307,29					307,29
Reinigungsfläche Neubau trakt u. Altbau	307,29					307,29

Turnsaal trakt:	2.					
Untergeschoß unter Turnsaal						
Stiegenhaus/Bodenfläche					12,00	12,00
WC	10,40					10,40
Putzraum					9,70	9,70
Zugang	81,84					81,84
Abstellraum/Lehrer Umkleideraum	15,96					15,96
WC 1	13,52					13,52
Umkleide 1	49,29					49,29
Waschraum	67,30					67,30
Umkleide	31,27					31,27
Windfang - Eingang Sportler	8,44					8,44
Zwischensumme-2.Untergeschoß	278,02				21,70	299,72
1. Untergeschoß - Turnsaalbereich						
Turnsaal	540,00					540,00
Geräteraum					42,18	42,18
Helzraum 1					13,75	13,75
Geräteraum 1					35,65	35,65
Vorraum	5,47					5,47
Öffentl. WC Herren	5,31					5,31
Öffentl. WC Damen	4,89					4,89
Stiegenaufgang	17,68					17,68
Zwischensumme - 1.UG Turnsaalbereich	573,35				91,58	664,93
EG-Turnsaalbereich						
Tribüne					102,06	102,06
Zwischensumme-EG-Turnsaalbereich	0				102,06	102,06
Reinigungsfläche Turnsaalbereich	851,37				215,34	1066,71
Reinigungsfläche Neu-u.Altbau	307,29				0,00	307,29
Gesamtreinigungsfläche:	1158,66				215,34	1374,00

➤ Reinigungsmittel und -textilien werden von der Volksschule zur Verfügung gestellt

1.5.2. Volksschule beginnend mit 01.12.2021 → 21,00 St./Wo.

Ab 01.06.2022 → 26 St./Wo.

	täglich zu putzen m ²				fall- weise zu put- zen m ²	Gesamt m ²
Neubau trakt - 1. Obergeschoß:						
Klasse 14 (7)	57,94					57,94
Klasse 15 (8)	57,94					57,94
Garderoben 14,15,16,17	8,50	8,50	8,50	8,50		34,00
Klasse 16 (9)	57,27					57,27
Klasse 17 (10)	57,27					57,27
Halle 6	24,00					24,00
Flur 5	18,87					18,87
Lehrmittelzimmer 21 (3)	34,75					34,75
Halle 5	45,76					45,76
Flur 6	15,89					15,89
Zwischensumme - Neubau trakt	403,69				0,00	403,69
Altbau - 1. Obergeschoß						
Klasse 18 (11)	49,29					49,29
Garderoben 18 = Arztzimmer	9,70					9,70
WC's	13,52	8,44				21,96
Putzraum 3					6,85	6,85
Flur 7	31,27					31,27
Klasse 19 (12) inkl. Garderobe 19	67,30	10,40				77,70
Stiegenhaus OG - EG	15,96					15,96
Stiegenhaus EG - Foyer1	10,93					10,93
Zwischensumme - Altbau	216,81				6,85	223,66
Altbau - Erdgeschoß						
Flur 4	29,12					29,12
Vorsch.- kl.Werkraum 12 + Gard.	66,18	10,40				76,58
Turnsaal trakt 2. Untergeschoß unter Turnsaal						
Handarbeitsraum/Küche 20					75,07	75,07
Gesamtreinigungsfläche	726,20				81,92	808,12

➤ Reinigungsmittel und -textilien werden von der Volksschule zur Verfügung gestellt

Dienstzeiten:

	von - bis		Std.
Montag	06:30 - 08.00	11:30 - 15:30	5,50
Dienstag	06:30 - 08.00	11:30 - 15:30	5,50
Mittwoch	06:30 - 08.00	11:30 - 15:30	5,50
Donnerstag	06:30 - 08.00	11:30 - 15:30	5,50
Freitag	06:30 - 08.00	11:30 - 15:30	<u>5,50</u>

Gesamtstunden

27,50

Für die Semester- und Sommerferien wird folgende Regelung vereinbart:

Montag	06:00 - 12:00	12:30 - 16:00	9,50
Dienstag	06:00 - 12:00	12:30 - 15:30	9,00
Mittwoch	06:00 - 12:00	12:30 - 15:30	9,00
			<u>27,50</u> Std.

Die Reinigungsarbeiten in den **Herbstferien, Weihnachtsferien** und in der **Karwoche** können neben der Ferienregelung auch im Zuge einer Dienstzeitverschiebung getätigt werden.

Grundlage für sämtlich abweichende Regelungen von der Regelarbeitszeit (Ferienregelung bzw. Dienstzeitverschiebung Herbst-, Weihnachtsferien u. Karwoche) ist das In der Regelarbeitszeit zu leistende Stundenausmaß.

1.5. Reinigung Musikhaus

- Saal, Eingangsbereich, Garderobe
- Spiegelwand putzen bei Bedarf
- Herren- und Damentoiletten: Pissoirs, WCs und Waschbecken, Boden und Wandfliesen reinigen und wischen, Papier- und Müllentsorgung; Spender nachfüllen

Oben angeführte Reinigungsarbeiten werden einmal wöchentlich (Montag bzw. Ersatztermin, wenn Feiertag) durchgeführt.

- Gastzimmer und Küche

Gastzimmer und Küche werden 1 – 2 Mal pro Jahr gereinigt. Der Auftrag hierfür erfolgt jeweils separat bzw. jährlich Anfang September.

2. Zeitaufwand

- 1.1. Kindergarten Walding: täglich 3,0 Stunden (**5,25 Stunden seit 01.03.2021**)
- 1.2. Krabbelstube Walding: täglich 0,75 Stunde
- 1.3. Hort Walding: täglich 1,5 Stunden
- 1.4. Kommunalzentrum: 0,75 Stunde
- ~~1.5. Öffentliche Toiletten Kaufpark: 1,0 Stunde~~
- 1.6. Musikhaus: 3,0 Stunden
- **1.7. Volksschule Walding täglich 5,25 Stunden (seit 01.06.2022)**

3. Abrechnung

Die Abrechnung der Reinigungsarbeiten erfolgt tageweise nach geleisteten Stunden genau.

- Die Kinderbetreuungseinrichtungen nach 1.1. – 1.3. sind geöffnet von 01.09. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Im August sowie in den Weihnachts- und Osterferien bleiben die Einrichtungen geschlossen. Bei tage- bis wochenweiser Ausweitung der Betreuung in genannten Schließzeiten gilt die Reinigung als vereinbart, die erweiterten Öffnungszeiten sind durch den Auftraggeber im Voraus bekanntzugeben.
- Die Reinigung in den Einrichtungen nach 1.4. – 1.5. erfolgt ganzjährig.
- Das Musikhaus ist in den Monaten Juli und August nicht zu reinigen. Anfang September sind jedenfalls Küche und Gastzimmer zu reinigen.

4. *Eingesetztes Personal*

Wir legen Wert auf fachlich gut geschultes Personal, sorgfältige und präzise Arbeitsweise und gute Deutschkenntnisse.

Die Beginnzeiten der Reinigungsarbeiten in der Kinderbetreuung sind einzuhalten, damit der Betrieb nicht gestört wird.

Die Anwesenheit der Reinigungskraft ist täglich in jedem Gebäude minutengenau in einer Liste einzutragen und zu unterschreiben; diese Liste ist am Materialschrank offen aufzuhängen.

Die eingesetzte Reinigungskraft holt sich die Schlüssel für die gemeindeeigenen Gebäude persönlich gegen Unterschrift auf dem Schlüsselübernahmeprotokoll ab. Diese Schlüssel dürfen keinesfalls weitergegeben werden.

Geplante Urlaube der eingesetzten Reinigungskraft sind der Marktgemeinde Walding im Vorhinein bekannt zu geben.

Urlaubs- und Krankenstandsvertretungen sind der Marktgemeinde Walding namhaft zu machen. Die jeweilige Vertretung holt sich separat die Schlüssel für die gemeindeeigenen Gebäude persönlich gegen Unterschrift auf dem Schlüsselübernahmeprotokoll ab.

Bgm. Ing. Johann Plakolm stellt den Beschlussantrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat soll den Vertrag, wie vorgetragen, beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

16. Land OÖ u. ÖBB Infra - Eisenbahnkreuzung Hauptstraße - Sondernutzungsvertrag und Übereinkommen

Berichterstatter und Antragsteller: Lukas Weinlich

Die Marktgemeinde Walding ersuchte mit Schreiben vom 22.04.2020 das Land OÖ um Zustimmung zur Errichtung eines Linksabbiegestreifens von der Waldinger Straße in Richtung Mühlikreisbahnstraße.

Die Straßenmeisterei St. Martin hat in enger Abstimmung mit dem Eisenbahnunternehmen ÖBB den hierfür erforderlichen Sondernutzungsvertrag bzw. das Übereinkommen (Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage in Bahn-km 11,451 mit einer Landesstraße (L1508 Waldinger Straße in Straßen-km 0,058) ausgearbeitet und zwischenzeitlich übermittelt.

Im Übereinkommen bzw. im Sondernutzungsvertrag vom 02.06.2021 wurden die Kosten, welche seitens der Marktgemeinde Walding zu entrichten sind, angeführt:

- | | |
|---|------------|
| • einmaliger Erhaltungskostenbeitrag für Linksabbiegestreifen | 6.814,50 |
| • Kosten der Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage (EKSA) für den Linksabbiegestreifen (zusätzlicher Signalgeber - Überkopf) | 11.615 |
| • anteilige Kosten (Errichtung & Erhaltung) der Marktgemeinde Walding gem. § 12 Oö. Straßengesetz an der EKSA aufgrund des vorhandenen Gehsteiges inkl. Umbaumaßnahmen aufgrund des Linksabbiegestreifens | 118.888,65 |
| | 137.500 |

Die Erhaltungskosten sind hier kapitalisiert enthalten und könnten auch jährlich entrichtet werden, sofern dies seitens der Marktgemeinde gewünscht ist.

Das Land OÖ ersucht aufgrund der anstehenden Umsetzung der Maßnahmen die Marktgemeinde Walding um schriftliche Mitteilung, ob die seitens der Marktgemeinde gewünschten und beantragten Maßnahmen (Errichtung Linksabbiegestreifen inkl. entsprechender Absicherung im Zuge der EKSA) nun umgesetzt werden sollen und die dafür anfallenden Kosten übernommen werden.

Die Kosten für den 1,6 Meter breiten Gehsteig entlang der L1508 Waldinger Straße bleiben gem. §12 Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F davon unberührt und werden ohnedies auf die Marktgemeinde Walding zukommen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge folgendes Übereinkommen zwischen dem Land OÖ, der Marktgemeinde Walding und der „ÖBB Infra“ schließen:

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen

dem

**Land Oberösterreich,
Direktion Straßenbau und Verkehr, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1,**

im Folgenden kurz „Land OÖ“ genannt,

der

**Marktgemeinde Walding,
4111 Walding, Hauptstraße 19,**

im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt,

und der

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft,

wie folgt:

PRÄAMBEL

Gemäß der am 01.09.2012 in Kraft getretenen Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 (kurz „EisbKrV 2012“ genannt) sind gemäß den Übergangsbestimmungen § 103 Abs. 1 bei Eisenbahnkreuzungen mit Straßen und Wegen innerhalb von zwölf Jahren bzw. bei Eisenbahnkreuzungen für Fußgängerverkehr allein, Radfahrverkehr allein oder Fußgänger- und Radfahrverkehr gemeinsam gemäß den Übergangsbestimmungen § 103 Abs. 2 innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der „EisbKrV 2012“ durch die zuständige Behörde (Amt der OÖ Landesregierung) eisenbahnrechtliche Überprüfungen durchzuführen.

Im Gemeindegebiet von Walding befindet sich eine technisch gesicherte Eisenbahnkreuzung mit einer Landesstraße (L1508 Waldinger Straße) in Bahn-km 11,451 der Bahnstrecke Linz Urfahr – Aigen-Schlägl bzw. der Rahmenplanstrecke 142 Linz Urfahr – Aigen-Schlägl. Die oben angeführte Eisenbahnkreuzung wurde durch das Land Oberösterreich hinsichtlich einer Entscheidung über die künftige Art der Sicherung gemäß der EisbKrV 2012 amtswegig überprüft und verhandelt. Als Ergebnis dieser Verhandlung ordnete die zuständige Behörde per Bescheid GZ: VERK-2017-3747/28-Pfe vom 14.05.2020 (Beilage /1) für die Eisenbahnkreuzung in km 11,451 die Sicherung durch Lichtzeichen mit Vollschränken gemäß §4 Abs. 1 Z. 4 EisbKrV 2012 an.

Hierüber wird zwischen der ÖBB Infra und dem Land OÖ als Trägerin der Straßenbaulast sowie der Gemeinde als Grundeigentümerin das gegenständliche Übereinkommen abgeschlossen:

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Kostentragung für die Planung, Errichtung, Erhaltung und Reinvestition der vorgenannten, durch oben genannten Bescheid angeordneten Sicherungsart für die nachfolgend genannte schienengleiche

**Eisenbahnkreuzung mit einer Landesstraße
(L1508 Waldinger Straße in Straßen-km 0,058)
In Bahnkilometer 11,451 der Bahnstrecke Linz Urfahr – Aigen- Schlägl**

2. Maßnahmen

2.1 Eisenbahnkreuzung km 11,451 (Landesstraße)

Bestand:

Die vorhandene Eisenbahnkreuzung mit ca. 8,2 m breiter Straße und ca. 1,6 m Gehweg dient als Hauptzufahrt von der B 127 Rohrbacher Straße in das Ortszentrum der Marktgemeinde Walding.

Die Sicherung erfolgt derzeit durch Lichtzeichen gemäß § 9 EKVO 1961 und wurde 1994 in Betrieb genommen.

Zustand nach Umsetzung:

Die öffentliche Eisenbahnkreuzung wird künftig durch Lichtzeichen mit Vollschränken gesichert. Als Zusatzeinrichtung wird ein Läutewerk errichtet. Damit die Sicherungsanlage errichtet werden kann, ist aufgrund der beengten Platzverhältnisse im Bereich der Firmenzufahrt (Fa. Eder) diese entsprechend zu verlegen, damit die Zufahrtsbreite erhalten bleibt. Auf besonderen Wunsch der Gemeinde wird durch das Land OÖ auf der Waldinger Straße von der B 127 kommend ein Linksabbiegestreifen zur Mühlkreisbahnstraße errichtet. Die durch die Errichtung des Linksabbiegestreifens anfallenden Mehrkosten, wie zB. für einen erforderlichen Signalausleger mit Überkopfsignal, sind zur Gänze durch die Gemeinde zu tragen.

Der Projektlageplan für die Errichtung der EK-Sicherungsanlage befindet sich in der Beilage ./2 zu diesem Übereinkommen.

3. Zeitplan

Die Inbetriebnahme der Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage ist am 26.11.2022 geplant.

4. Abwicklung

Die Planung, Vergabe, Grundeinlöse, Bauausführung und Bauüberwachung der zusätzlichen Baumaßnahmen und der Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage lt. Pkt 2. inklusive aller damit zusammenhängender Leistungen werden von der ÖBB Infra durchgeführt, die sich hierfür eines konzessionierten Dritten bedienen kann. Die Errichtung eines Linksabbiegestreifens auf der Waldinger Straße von der B 127 kommend zur Mühlkreisbahnstraße erfolgt durch das Land OÖ auf Kosten der Gemeinde.

Darüber hinaus übernimmt die ÖBB Infra auch die Vergabe und Abrechnung der Baustellekoordination gemäß BauKG für die durch die ÖBB Infra zu errichtenden Bauwerke.

Die ÖBB Infra übernimmt für die gegenständlichen Baumaßnahmen die Erwirkung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung und Betriebsbewilligung nach dem Eisenbahngesetz 1957 in der geltenden Fassung bzw. für den Fall, dass es sich bei gegenständlichem Bauvorhaben um ein gemäß § 36 EibG 1957 idgF genehmigungsfreies Vorhaben handeln sollte, die Erwirkung der entsprechenden Erklärungen gem. § 36 EibG für die Errichtung und den Betrieb der neuen Anlagen.

Das Land OÖ verpflichtet sich mit Ausnahme einer allfälligen eisenbahnrechtlichen Baubewilligung, sämtliche erforderlichen behördlichen Bewilligungen wie z.B. wasser- und straßenrechtliche Bewilligung, für das gesamte Bauvorhaben zeitgerecht zu erwirken.

Die Parteien werden falls erforderlich an den Verfahren der jeweils anderen Partei mitwirken. Die jeweils vorhandenen Unterlagen werden dem jeweils anderen kostenlos zur Verfügung gestellt.

5. Grundbeanspruchung

Das Land OÖ, die Gemeinde und die ÖBB Infra stellen Grundflächen, die sich in ihrem Eigentum befinden, sofern erforderlich, für die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen unentgeltlich zur Verfügung. Eine Grundeinlöse von Dritten ist durch die ÖBB Infra durchzuführen. Die Kosten werden entsprechend der Regelung über die Kostentragung gemäß Pkt. 7. getragen. Für das gegenständliche Bauvorhaben wird eine Vereinbarung zwischen der ÖBB Infra und dem betroffenen Grundeigentümer abgeschlossen. Dies inkludiert insbesondere das Einholen

von Gutachten, Verhandlungen mit den Eigentümern, die Vertragserrichtung, das Einholen allfälliger behördlicher Bewilligungen, die Anzeige beim Finanzamt, die Vermessung und Verbücherung.

Die künftigen Eigentums- und Erhaltungsgrenzen auf Basis der tatsächlichen Baumaßnahmen werden nach Umsetzung entsprechend nachgereicht (Bestandspläne).

Jeder Vertragspartner haftet bzgl. der von ihm eingebrachten bzw. von Dritten erworbenen Grundflächen dafür, dass keine nach den geltenden Bestimmungen als umweltbelastend und/oder Wasser gefährdend geltende Stoffe eingebracht bzw. abgelagert wurden.

Die Festlegung der tatsächlichen künftigen Grundgrenzen wird nach Fertigstellung des Gesamtbauvorhabens einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern im Zuge einer Schlussvermessung gemäß §§ 15 ff LiegTeilG nach den Gegebenheiten in der Natur durchgeführt. Die Erstellung der Teilungspläne sowie die Herstellung der Grundbuchordnung und Vermarkung obliegen der ÖBB Infra.

Festgehalten wird außerdem, dass alle Weganlagen mit Ausnahme des Kreuzungsbereichs mit der Bahn auf öffentlichem Gut und alle Bahn- sowie Bahnsicherungsanlagen auf bahneigenem Grund zu liegen kommen.

6. Einbauten

Allfällige im Projektbereich liegende Einbauten (Wasserleitungen, Kanäle, Fernmelde-, Sicherungskabel u. dgl.), die im Eigentum eines Vertragspartners stehen, werden auf dessen Kosten umgelegt bzw. adaptiert, soweit dies erforderlich wird.

Sollten Einbauten Dritter im Projektbereich liegen, so ist die Adaptierung oder Umlegung dieser Einbauten auf Basis von gegebenenfalls existierenden Nutzungsverträgen mit Dritten durchzuführen.

Sollte gemäß diesen Verträgen oder aufgrund gesetzlicher Regelungen keine Kostenregelung zu Lasten der Leitungsträger vorliegen, so gelten die entstehenden Umlegungskosten als Kosten des Projektes und werden entsprechend der Regelung über die Kostentragung in Pkt. 7. getragen.

7. Kostentragung

Gemäß der Kostenschätzung ergeben sich für die Planung und Realisierung der vertragsgegenständlichen Maßnahmen folgende Kosten in Euro (netto):

a) Planung, Einreichung und Errichtung der technischen Sicherung in Bahn-km 11,451	€ 608.000,00
b) Erhaltung und Inbetriebhaltung EK km 11,451 auf 25 Jahre Nutzungsdauer (Sicherungsanlage, Gleiseindeckung, Andreaskreuze, Verkehrszeichen, u. dgl.) (Beilage .3 und .4)	€ 271.022,00
c) Verlegung der Firmenzufahrt	€ 14.333,00
d) Mehrkosten für Signalausleger mit Überkopfsignal	€ 10.000,00
Gesamtkosten	€ 903.355,00
Mehrkosten für 1 Signalausleger mit Überkopfsignal	€ 10.000,00

Mehrkosten – Erhaltung und Inbetriebhaltung für 1 Überkopfsignal (Beilage ./3a)	- € 1.615,00
ZW-Summe	€ 891.740,00
50%-Anteil von ... € 891.740,00 ergibt	
Gesamtkosten für das Land OÖ bzw. ÖBB Infra je	€ 445.870,00
100%-Anteil (Errichtung Signalausleger)	€ 10.000,00
Mehrkosten - Erhaltung und Inbetriebhaltung für 1 Überkopfsignal	€ 1.615,00
Gesamtkosten für die Gemeinde	€ 11.615,00

Die Planung, Einreichung und Errichtung der Gleiseindeckung und der Sicherungseinrichtungen erfolgen durch die ÖBB Infra, die entstehenden Kosten trägt zu 50% die ÖBB Infra und zu 50% das Land OÖ.

7.1 Leistungserbringung ÖBB Infra

Durch die ÖBB Infra werden folgende kostenteilungsrelevanten Leistungen erbracht:

Planung, Einreichung Errichtung EKSA km 11,451	€ 608.000,00
Erhaltung und Inbetriebhaltung EKSA km 11,451 auf 25 Jahre ND	€ 271.022,00
Mehrkosten für einen Signalausleger mit Überkopfsignal	€ 10.000,00
Gesamt	€ 889.022,00

7.2 Leistungserbringung Land OÖ

Durch das Land OÖ werden folgende kostenteilungsrelevanten Leistungen erbracht:

Straßenbauliche Maßnahmen zur Verlegung der Firmenzufahrt	€ 14.333,00
Gesamt	€ 14.333,00

7.3 Leistungserbringung Gemeinde

Durch die Gemeinde werden keine kostenteilungsrelevanten Leistungen erbracht.

7.4 Zahlungsflüsse

Aufgrund der fortgeschriebenen Kostenaufstellung sowie dem Kostenteilungsschlüssel (siehe oben) kommt es zu einer Zahlungsverpflichtung von netto € 431.537,00 (= 445.870 – 14.333; Kostenanteil Land OÖ – Kostenerbringung Land OÖ) vom Land OÖ zur ÖBB Infra (siehe wie folgt).

Für die Errichtung eines Signalauslegers mit Überkopfsignal aufgrund der neuen Linksabbiegespur kommt es zu einer Zahlungsverpflichtung der Gemeinde an die ÖBB Infra von netto € 11.615,00.

Kostenaufteilung:

Pkt	Gesamt	ÖBB	%	Land OÖ	%	Gemeinde	%
7.a)	608 000,00	304 000,00	50%	304 000,00	50%	-	
7.b)	271 022,00	134 703,50	50%	134 703,50	50%	1 615,00	100%
7.c)	14 333,00	7 166,50	50%	7 166,50	50%	-	
7.d)	10 000,00	-		-		10 000,00	100%
Summe	903 355,00	445 870,00		445 870,00		11 615,00	

Leistungserbringung:

Pkt	Gesamt	ÖBB	Land OÖ	Gemeinde
7.a)	608 000,00	608 000,00		
7.b)	271 022,00	271 022,00		
7.c)	14 333,00	0,00	14 333,00	
7.d)	10 000,00	10 000,00		
Summe	903 355,00	889 022,00	14 333,00	

Da bereits bei der bestehenden Sicherungsanlage ein Gehweg vorhanden war, wird über die Erhaltungsmehrkosten eine Kostenteilung zu gleichen Teilen vereinbart.

Die Erhaltung und Inbetriebhaltung der Gleiseindeckung und der Sicherungseinrichtung erfolgen durch die ÖBB Infra, die entstehenden Kosten trägt zu 50% die ÖBB Infra und zu 50% das Land OÖ.

Die Kosten für Erhaltung und Inbetriebhaltung der EK-Sicherungsanlage (EKSA) wurden nach den langjährigen Erfahrungswerten der ÖBB Infra ermittelt und sind als Pauschalbetrag zu verstehen. Der Bewertung für den Pauschalbetrag liegt eine technische Nutzungsdauer von 25 Jahren zugrunde.

Über Auftrag der Gemeinde wird auf deren Kosten durch das Land OÖ eine Linksabbiegespur errichtet. Die dadurch auflaufenden Mehrkosten (z.B. Errichtung eines Signalauslegers mit Überkopfsignal) trägt zu 100% die Gemeinde.

Die genannte Regelung zur Kostentragung gilt für die Ausführung des angeführten Projektes gemäß dem Projektlageplan (Beilage ./.2). Bei allfälligen Projektänderungen oder –

erweiterungen sind die Kosten dafür von demjenigen Vertragspartner zu tragen, der diese Änderungen wünscht, wenn nicht eine gesonderte Finanzierungsvereinbarung getroffen wird. Mehrkosten, die durch zwischen den Vertragspartnern nicht vereinbarte Projektänderungen oder –erweiterungen entstehen, werden nicht in die Gesamtkosten einbezogen. Die Vertragspartner erklären sich jedoch bereit, gegebenenfalls Verhandlungen über eine allfällige Einbeziehung dieser Mehrkosten zu führen.

Die ÖBB Infra übernimmt die Kosten für bahnbetrieblich notwendige Maßnahmen während der Bauarbeiten wie Langsamfahren, Gleissperren und dergleichen.

Die Gesamtkosten gemäß Pkt. 7 verstehen sich als Planwerte auf Grund des derzeitigen Kenntnisstandes mit Preisbasis 01.01.2021, die keine Valorisierung und keine Bestellerrisiken beinhalten.

Festgehalten wird, dass diese vorläufige Aufschlüsselung der Kosten auf Basis der derzeit vorliegenden Kostenschätzung erfolgt ist und bei entsprechenden Mehr- oder Minderaufwendungen die tatsächlichen Kosten zur Verrechnung kommen. Kopien der von der ÖBB Infra geprüften Abrechnungsunterlagen werden dem Land OÖ bzw. der Gemeinde auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Mehrkosten, die durch zwischen den Vertragspartnern nicht vereinbarte Projektänderungen oder –erweiterungen entstehen, werden nicht in die Gesamtkosten einbezogen.

Die Errichtung der gegenständlichen Anlage ist im öffentlichen Interesse gelegen, daher gelten die Beiträge des Landes OÖ und der Gemeinde steuerrechtlich als nicht umsatzsteuerbarer Zuschuss im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 16.06.1994. Sofern für den Zuschuss (nachträglich) eine Umsatzsteuerpflicht entstehen sollte, wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich verrechnet.

Zur Wahrung der Fristen, welche sich aus dem § 48 Abs 2 bis 4 EibG ergeben, wurde von der ÖBB Infra ein Antrag auf Kostenteilung gemäß § 48 Abs. 2 bis 4 Eisenbahngesetz bei der zuständigen Eisenbahnbehörde eingebracht.

8. Zahlungsbedingungen und Zahlungsfluss

Nach Fertigstellung der gegenständlichen Maßnahmen, Schlussfeststellungen und Spitzabrechnung ist der jeweilige Kostenanteil des Landes OÖ sowie der Gemeinde gemäß Punkt 7.4 innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Rechnungslegung an die ÖBB Infra auf ein seitens ÖBB Infra bekannt gegebenes Konto zu überweisen.

9. Übernahme und Übergabe

Die Übergabe der neu geschaffenen baulichen Anlage in das jeweilige Eigentum und die jeweilige Erhaltung erfolgt nach Fertigstellung der Bauarbeiten sowie mit anstandsloser vorläufiger Abnahme der Arbeiten einschließlich Übergabe der entsprechenden Pläne und Qualitätsdokumentationen.

Die ÖBB Infra übernimmt alle Bahn- sowie Bahnsicherungsanlagen in ihr Eigentum und ist damit für deren Erhaltung verantwortlich.

Das Land OÖ übernimmt alle Straßen- bzw. Verkehrsanlagen samt Nebenanlagen in ihr Eigentum und ist damit für deren Erhaltung verantwortlich.

Weiters wird festgehalten, dass das Land OÖ als Trägerin der Straßenbaulast die Erhaltung, Betreuung, Inbetriebhaltung und Erneuerung der Straßenanlagen vornimmt.

Die Betreuung bedeutet die laufende Unterhaltung sämtlicher Straßen- und Straßenanlagen, die winterliche und sommerliche Betreuung, die Reinigung, die Beseitigung von Schäden infolge gewöhnlicher Abnutzung, sowie allfällige Betriebskosten der Anlagen.

Seitens der ÖBB Infra wird festgehalten und das Land OÖ nimmt ausdrücklich zustimmend zur Kenntnis, dass sich das gegenständliche Projekt teilweise im gesetzlichen Bauverbots- bzw. Gefährdungsbereich der Eisenbahn befinden. Allfällige Erneuerungs-, Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durch das Land OÖ sind daher gemäß §§ 42 und 43, Eisenbahngesetz 1957 in der derzeit geltenden Fassung zu genehmigen bzw. zeltgerecht die dahingehenden Vereinbarungen abzuschließen. Diese Arbeiten haben im Einvernehmen mit der ÖBB Infra zu erfolgen.

Müssen im Zuge der Leistungserbringung ausnahmsweise auch nicht allgemein zugängliche Eisenbahnanlagen betreten werden, oder erfolgt die Leistungserbringung im Gefahrenbereich der Bahnanlage, hat das Land OÖ Kontakt mit der ÖBB Infra aufzunehmen.

Das Betreten nicht allgemein zugänglicher Bahnanlagen ist verboten. Die für die Durchführung der vereinbarten Leistungen vorgeschriebenen Wege sind einzuhalten.

Das Land OÖ wird die ÖBB Infra gegenüber allen Ansprüchen Dritter, die daraus erwachsen, dass die oben genannten Vorschriften oder Anweisungen nicht eingehalten wurden, zur Gänze schad- und klaglos halten.

Das Land OÖ wird die in deutscher Sprache oder in Fremdsprachen erhältliche „Sammlung der Merkblätter zum Schutz gegen die Gefahren des Bahnbetriebes“ beschaffen und sie jedem Beschäftigten vor Aufnahme der Arbeiten ausfolgen. Empfang und Kenntnisnahme der Sammlung der Merkblätter sind von diesen unterschriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigungen sind vom Land OÖ aufzubewahren.

10. Haftung

Für Schäden aus diesem Übereinkommen haften die Parteien einander gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, das sind insbesondere ABGB, EISbG.

Aus Schäden Dritter, die eine Partei im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Dritter zugefügt hat, wird diese die jeweils andere Partei schad- und klaglos halten.

Jede Partei ist für die von ihr entsprechend den Bestimmungen dieses Übereinkommens übernommenen Tätigkeiten ausschließlich verantwortlich und haftet daher alleine gegenüber dritten Personen. Eine Sonderhaftung der Parteien gegenüber Dritten ist demgemäß ausdrücklich ausgeschlossen.

Von der ÖBB Infra wird für Schäden an den Straßenanlagen, die durch den ordnungsgemäßen Betrieb der ÖBB Infra entstehen könnten, keine Haftung übernommen.

11. Sonstiges

11.1 Änderungen / Meinungsverschiedenheiten

Änderungen und/oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausdrücklich der Schriftform, so auch die Abrede, von der Schriftform abzugehen.

Ist eine Bestimmung dieses Übereinkommens ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar oder wird diese nachträglich ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar, so wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht berührt. Im Fall der Ungültigkeit, Ungültigkeit und Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung gilt zwischen

den Parteien dieser Vereinbarung eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommenden und nicht ungültige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

Die Parteien kommen überein, im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über oder im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen zunächst Verhandlungen mit dem Ziel der einvernehmlichen Beilegung derartiger Konflikte zu führen. Erst nach endgültigem Scheitern dieser Verhandlungen, jedenfalls jedoch nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen nach schriftlicher Anzeige des Streitfalles ist die Beschreitung des Rechtsweges zulässig. In Fällen der Ersatzvornahme durch einen anderen Vertragspartner unterliegt die Beschreitung des Rechtsweges keiner vertraglichen Beschränkung.

11.2 Rechtsnachfolger

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und hiervon die übrigen Vertragspartner unverzüglich zu informieren; von dieser Informationspflicht ausgenommen sind bundesgesetzlich geregelte Rechtsnachfolgen, welche im BGBl ordnungsgemäß kundgemacht wurden.

11.3 Vertragsauflösung

Die gegenständliche Vereinbarung steht unter der auflösenden Bedingung, dass sie erlischt, wenn und sobald feststeht, dass eine für das gegenständliche Bauvorhaben erforderliche behördliche Bewilligung oder Verfügung nicht rechtzeitig erwirkbar sein sollte, auch das Bauvorhaben tatsächlich nicht zur Ausführung gelangt.

Sollte gegenständliches Projekt aufgrund behördlicher Anordnung oder gemeinsamen Parteienvillens stillgelegt werden und für einen längeren Zeitraum oder immer nicht zur Ausführung gelangen, so vereinbaren die Parteien, für alle bis dahin bereits angelaufenen Kosten gemäß den Festlegungen dieses Übereinkommens aufzukommen.

Eine ordentliche Kündigung dieses Übereinkommens wird parteieinvernehmlich ausgeschlossen.

11.4 Fertigung des Vertrags

Die Vertragspartner verpflichten sich, die gegenständliche Vereinbarung firmenmäßig bzw. in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu fertigen und allfällige aufsichtsbehördliche Genehmigungen beizubringen.

Dieses Übereinkommen tritt mit allseitiger rechtsgültiger Unterfertigung durch die Vertragsparteien in Kraft.

Zu diesem Übereinkommen liegen die Zustimmung des Landes OÖ gemäß dem Beschluss in der Sitzung vom TOP und die Zustimmung der Gemeinde gemäß Gemeinderatsbeschluss in der Sitzung vom Top vor.

11.5 Steuern, Abgaben und Gebühren

Die Kosten allfällig mit der Errichtung dieses Übereinkommen verbundener Gebühren und Abgaben gehen zulasten der Vertragspartner zu gleichen Teilen. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jede Vertragspartei selbst aufzukommen.

Die gebührenrechtliche Anzeige dieser Vereinbarung obliegt der ÖBB Infra. Die Grunderwerbssteuer hat jede Partei selber zu entrichten.

11.6 Ausfertigungen

Die gegenständliche Vereinbarung wird in einfacher Ausführung erstellt. Das Original der Vereinbarung verbleibt bei der ÖBB Infra, das Land OÖ und die Gemeinde erhalten je eine einfache Kopie.

11.7 Gerichtsstand

Für alle aus diesem Übereinkommen entspringenden Rechtsstreitigkeiten für die nicht kraft Gesetzes eine Gerichtsvereinbarung ausgeschlossen ist, sind in 1. Instanz sachlich zuständige Gerichte in Wien zuständig.

12. Schlussbestimmungen

Der Vertrag gilt vorbehaltlich der zustimmenden Organbeschlüsse.

Aufgrund der technischen Nutzungsdauer der Sicherungsanlage von 25 Jahren ist grundsätzlich die Erneuerung der Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage nach ungefähr 25 Jahren zu erwarten und für diese Eisenbahnkreuzung ein neues Übereinkommen abzuschließen.

Alle Hinweise auf gesetzliche Vorschriften schließen die Novellierung oder Wieder- verlautbarung dieser Vorschriften mit ein, gleichgültig ob diese vor oder nach dem Datum dieser Vereinbarung erfolgt sind oder erfolgen werden.

Die Vertragspartner sind damit einverstanden, dass alle mit diesem Übereinkommen zusammenhängenden Daten von der ÖBB Infra automationsunterstützt verarbeitet werden.

Festgestellt wird, dass die kaufgegenständlichen Grundstücksflächen gemäß § 30 Abs. 2 EStG zur Abwendung eines sonst notwendigen Verfahrens nach dem Eisenbahnenteignungsentschädigungsgesetz erworben werden. Die Errichtung dieses Übereinkommens erfolgt demnach zwingend notwendig im Rahmen des bzw. zur Durchführung des ob angeführten Eisenbahnprojektes.

13. Beilagen

Beilage ./1	Bescheid GZ Verk-2017-33782/20-Pfe
Beilage ./2	Projektlageplan EK km 11,451
Beilage ./3	Erhaltung / IH-Kosten Zinstabelle EK km 11,451
Beilage ./3a	Erhaltung / IH-Mehrkosten für Überkopfsignal EK km 11,451
Beilage ./4	Erhaltung / IH-Kosten Detail EK km 11,451

Für die Marktgemeinde Walding
gemäß Gemeinderatsbeschluss in der Sitzung vom Top

Walding, am

.....

Für das Land OÖ
gemäß Beschluss in der Sitzung vom Top

Linz, am

Für die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft Wien, am

.....
VD DI. Franz Bauer

.....
Prok. MMag. Peter Recht

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE		Ulrich Steininger, Brigitte Raffener, Richard Gresak	Sofia Mitmasser	
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

17. Dr. Meissl - Werkvertrag Gemeindearzt gemäß OÖ Gemeindesaniätätsdienstgesetz

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm. Christine Koll

In der Gemeinderatssitzung vom 27.04.2017 wurde mit Herrn Dr. Wolfgang Falkner ein Werkvertrag gem. OÖ Gemeindesaniätätsdienstgesetz abgeschlossen. Mit seiner Pensionierung endet dieser Vertrag, seine Nachfolgerin, Fr. Dr. Mirjana Meissl, erklärte sich ebenfalls zur Übernahme dieser Aufgaben ab 01.07.2022 bereit, der Gemeinderat möge nachfolgenden Werkvertrag beschließen:

WERKVERTRAG

gemäß § 2 des OÖ Gemeindesaniätätsdienstgesetzes 2006, LGBl. Nr. 72/2006 idgF.

I

Vertragspartelen, Vertragsinhalt

Marktgemeinde Walding
Hauptstraße 19
4111 Walding

Dr. med. Mirjana Meissl
Reiterstraße 6a
4111 Walding

Die Marktgemeinde Walding überträgt mit diesem Vertrag Frau Dr. med. Mirjana Meissl folgende Aufgaben (nach Anlage 1, die einen Bestandteil des Vertrages bildet), die der Gemeinde auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens nach Maßgabe bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften zukommen, als Gemeindeärztin.

Die Gemeindeärztin übernimmt die von der Gemeinde übertragenen Aufgaben. Diese führt in Erfüllung ihrer Aufgaben die Funktionsbezeichnung "Gemeindeärztin".

Dem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates vom 30.06.2022 zugrunde.

II

Wohnsitz, Berufssitz, räumlicher Geltungsbereich

Frau Dr. med. Mirjana Meissl wohnt in XXXXXXXXXXXX, ihr Berufssitz ist in 4111 Walding, Reiterstraße 6a.

Der räumliche Aufgabenbereich der Gemeindeärztin erstreckt sich auf das Gebiet der Marktgemeinde Walding.

Ein Anspruch der Gemeindeärztin auf unveränderte Beibehaltung des räumlichen Aufgabenbereiches entsteht nicht.

III

Entgelt

Das Entgelt¹ für die Gemeindeärztin für die aufgrund der Anlage 1 erbrachten Leistungen beträgt:

- | | |
|---|---------|
| 1. Tarif für Totenbeschau (laut Anlage 1 Ziffer 1) | |
| ohne Herzschrittmacherentfernung | € 60,71 |
| mit Herzschrittmacherentfernung | € 97,48 |
| Nachzuschlag (22:00 – 6:00) | 50 % |
| 2. Tarif für Sachverständigentätigkeiten ² (laut Anlage 1 Ziffer 2) | € 85,03 |
| pro Stunde | |
| 3. Tarif für Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der zivilen Landesverteidigung (laut Anlage 1 Ziffer 4) pro Stunde | € 85,03 |
| 4. Einstellungsuntersuchung eines Gemeindebediensteten | € 47,39 |

IV

Verschwiegenheitspflicht

Die Gemeindeärztin ist gemäß Art. 20 8-VG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

V

Vertragsbedingungen, Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 01.07.2022 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Frau Dr. Meissl hat die Tätigkeit als Gemeindeärztin unverzüglich aufzunehmen. Ist

¹ Valorisierung der Tarife nach dem Verbraucherpreisindex (die oben angeführten Tarife wurden von Ärztekammer und Gemeindebund abgestimmt und gelten ab 1.4.2022). Sind für dieses Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge oder sonstige Abgaben abzuführen, trifft die alleinige Verpflichtung die Gemeindeärztin.

² Hinsichtlich der Verrechnung der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe sind die jeweils geltenden Steuervorschriften zu beachten.

die Gemeindeärztin an der Ausübung der übernommenen Aufgaben persönlich verhindert, hat sie dies dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich zu kündigen. Die Marktgemeinde Walding ist zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn die Durchführung der vereinbarten Tätigkeit wesentliche Mängel aufweist.

VI Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift erstellt, welche die Marktgemeinde Walding verwahrt. Der Gemeindearzt und die Ärztekammer für Oberösterreich erhalten je eine Abschrift des Vertrages.

Walding, am 30.06.2022

.....
Dr. med. Mirjana Meissl

.....
Bürgermeister
Ing. Johann Plakolm MA

Angelobung

"Ich gelobe, die mir als Gemeindearzt obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und dabei alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten."

.....
Dr. med. Mirjana Meissl

Anlage 1 (Stand 04/2022)

Die Gemeindeärztin nimmt folgende Aufgaben aufgrund der angeführten gesetzlichen Bestimmungen als Fachorgan der Gemeinde:

Aufgaben nach dem Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F.: § 2 Abs. 1 lit. b, §§ 6 bis 8, § 11 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16, § 26

Erstattung medizinischer Gutachten in Verwaltungsverfahren der Gemeinden und erforderlichenfalls die Teilnahme an Amtshandlungen als medizinische Sachverständige (die Gemeindeärztin kann zur Amtssachverständigen gemäß § 52 Abs. 1 AVG 1991 bestellt werden):

Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993 i.d.g.F.: § 18 Abs. 1 und 3 Z. 1 und 3, § 21 Abs. 4, §§ 22 und 31

Oö. Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 3/2018 i.d.g.F.: § 72 Abs. 6, § 76

Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F.: § 1, § 5 iVm § 6 Abs. 1 Z. 1, Abs. 2 und 3, § 8 iVm § 5

Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002, LGBl. Nr. 114/2002: §§ 48, 49

Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 i.d.g.F.: § 31 Abs. 4 und 5, § 35 Abs. 2, § 43 Abs. 2, § 46 Abs. 1, §§ 47 und 48, § 50 Abs. 3

Oö. Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013 i.d.g.F.: § 3 Abs. 1 Z.3, § 23, § 24

Wasserrechtsgesetz, 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.: § 31 Abs. 2 und 3, § 71, § 131 Abs. 4

Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015 i.d.g.F.: § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1 Z 4

Mitwirkung bei Erfüllung von Aufgaben, die der Gemeinde im Rahmen der Vorsorgemaßnahmen der zivilen Landesverteidigung, insbesondere im Rahmen des integrierten Sanitätsdienstes, zukommen (Art. 9a Abs. 2 B-VG; Z. 4 der Entschließung des Nationalrates vom 10. Juni 1975, der sog. Verteidigungsdoktrin)

Untersuchung des Gesundheitszustandes vor Einstellung einer/s Gemeindebediensteten

Hinweis:

Darüber hinaus kann die Gemeindeärztin als "eine im öffentlichen Sanitätsdienst stehende Ärztin" Untersuchungen gemäß folgenden gesetzlichen Bestimmungen vornehmen:

§ 8 Unterbringungsgesetz; BGBl. Nr. 155/1990 i.d.g.F. in Verbindung mit § 197 Abs. 1 ÄrzteG 1998, BGBl. 1 169/1998

Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F.: § 5 Abs. 4a, § 5, § 9

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Werkvertrag mit Fr. Dr. Mirjana Meissl beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPO	0			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

18. Neubau Hort und Küche - Grundsatzbeschluss

Berichterstatter und Antragsteller: Lukas Weinlich

Aktualisierung des Bedarfs für Kinderbetreuungseinrichtungen führt zur Priorisierung eines Projekts „Hort und Küche“

Prüfung von Alternativstandorten und -projekten

1. Jörgmayrstraße 12

eigenes Grundstück, nach Hagelschäden und Auszug des Hauptmieters aktuell Überlegungen für die weitere Nutzung

als Standort für Hort und Küche nicht erstrangig, da

- nur teilweiser bzw. nicht gesicherter Weg von Schule zu Standort
- Transport des Essens von Küche zu Krabbelstube und Kindergarten aufwendig

2. Grundstück Sportpark

im Anschluss an die Tennisplätze entlang Funccourt und Trainingsfeld im Sportpark

Bebauungs- und Kostenstudie von Two In A Box

Essenstransport zu Kindergarten machbar

nachteilig der Flächenverbrauch

Bebauung gegen Baurecht



3. Grundstück Relterstraße

Grundstück zw. Fa. Bodylounge / Fa. Raffener und Kindergartengarten

Synergien wie bei Walding-Mitte

verdichtete Bauweise auf bereits verdichtetem Grundstück

Bebauung gegen Baurecht



Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss „Neubau Hort und Küche“, mit der Konzentration auf das Grundstück in der Reiterstraße und in weiterer Zukunft einen Grundstückstausch in Erwägung zu ziehen, beschließen.

Lukas Weinlich: Es gab schon mehrere Bauausschusssitzungen zu diesem Thema:

- Die Lage in der Jörgmayrstraße, wo das Hellatex Gebäude war (weil gemeindeeigener Grund) eignet sich nicht wirklich für einen Neubau, weil der Schulweg gefährlicher wäre als jetzt.
- Sportpark: Essenstransport wäre machbar, aber keine ideale Lage
- Daher konzentrierte sich der Bauausschuss auf das Grundstück in der Reiterstraße. Weil das Grundstück auch in der Nähe des bestehenden Kindergartens ist.

Eine Thematik war noch, dass wir unter Umständen das Gebäude auf gemeindeeigenen Grund aufstellen können oder wir den Grund vom [REDACTED] pachten. Aus baulicher Sicht, aus Betriebssicht und aus der Sicht der Finanzierung hat man sich mit [REDACTED] auf dieses Grundstück mit dem Zusatz geeinigt, noch einmal zu überprüfen, ob nicht eventuell dieses Grundstück auch in unser Eigentum übergehen könnte.

Bgm. Ing. Johann Plekholm: Zur Ergänzung: ich habe dann sofort mit [REDACTED] Kontakt aufgenommen. [REDACTED] wäre auch mit einem Grundstückstausch einverstanden. Da würde es aber auf die Bedingungen darauf ankommen.

Lukas Weinlich: Der Grundsatzbeschluss soll dahin gehen, dass wir uns einmal auf diese Location mit dem Zusatz einigen, in weiterer Folge einen Grundstückstausch anzustreben. Aber selbst, wenn der Grundstückstausch nicht gelingt, sollen wir dort bauen.

Ulrich Steininger: Ist es gescheit, einen Grundstückstausch anzustreben? Ist es gescheit, ein gemeindeeigenes Gebäude auf fremden Grund zu stellen?

Diskussion

Ulrich Steininger: Bitte reden wir nicht über Parzelle. Ich bin schon der Meinung der Hort benötigt diese Freifläche nicht. Die Frage, die ich mir stelle, stellen wir das Gebäude auf fremden Grund und pachten den Grund oder stellen wir das Gebäude gleich auf eigenem Grund (ehemaliges Hellatex Gebäude) bzw im Umkehrschluss kann man dann mit den Hortkindern nur die Freizeitanlage benutzen. Ist es gescheit, ein Eigentum auf einen fremden Grund zu bauen?

AL Reinhard Grössmann: Dieses eine Grundstück hat uns die [REDACTED] überlassen. Es steht nirgendwo in einem Vertrag drinnen, aber es wurde in die Hand versprochen, dass das Grundstück nicht verkauft wird. Den Kindern soll es immer als freie Fläche zur Verfügung stehen.

Ulrich Steininger: Aber wir bauen wieder ein gemeindeeigenes Gebäude auf fremden Grund. Ich möchte den Bau auch nicht verhindern.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Botschaft angekommen. Wir werden mit [REDACTED] diesbezüglich Gespräche führen.

Mag. Helmut Mitter: Die Thematik wo bauen wir, ist ja schon älter. Was ist unsere Freiflächen - Bilanz. Haben wir da eine Übersicht? Wissen wir das?

AL Reinhard Grössmann: Die Freiflächen von Kindergarten und Krabbelstube sind schon erreicht. Diese Erzählung 500 m² für Kindergarten und 200m² für Krabbelstube ist nur eine Empfehlung.

Diskussion

AL Reinhard Grössmann: 19% des Betriebes des Hortes ist ganztägig.

Mag. Helmut Mitter: Jetzt sind wir endlich soweit den Neubau des Hortes und der Küche zu beschließen. Aber es stellt sich trotzdem die Frage: benötigen wir dafür einen fremden Grund? Ich denke, wir sollten uns nach der Decke strecken. Wenn es irgendwie möglich ist, sollten wir auf unserem eigenen Grund bauen.

Es kann ja auch nicht die Dauerlösung sein, eine Gruppe von der Krabbelstube im Sportpark zu haben und die andere Gruppe im Kindergarten.

AL Reinhard Grössmann: Der Standort Sportpark ist nur provisorisch genehmigt. Weil wir ja die Hälfte vom Gebäude wegreißen hätten wollen.

Die Freifläche im Sportpark ist nur für den Hort genehmigt, nicht für den Kindergarten und nicht für die Krabbelstube. Die Kinder vom Hort können in den Sportpark gehen. Zu berücksichtigen sind ja auch noch die ganzen Tage Hortaufsicht, wo die Kinder auch im Park sein werden.

Jakob Loizenbauer: Ich bin zwar sehr kurz erst im Gemeinderat, aber ich denke, wir benötigen jetzt einen Grundsatzbeschluss. Wenn wir so weiter diskutieren, haben wir in zehn Jahren noch immer keinen Hort.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Ich kann auch nachempfinden, wenn wer sagt, wir sollen das Gebäude auf eigenem Grund bauen. Man sollte auch in diesem Beschlussantrag festhalten,

wenn der Bau auf Eigentum möglich ist, dann sollten wir das in Erwägung ziehen. Wenn es nicht möglich ist, müssen wir die andere Variante mit dem Baurecht nehmen.

Ulrich Steininger stellt folgenden Gegenantrag:

Falls es nicht möglich ist auf dem Areal in der Relterstraße, Grundelgentümer [REDACTED], zu bauen, dann soll der Neubau auf dem ehemaligen Hellatex Areal entstehen.

Brigitte Raffelner: Ich sehe die Schwierigkeit in der Länge und der Verlängerung eines Pachtvertrages. Es gab ja auch beim Sportpark Probleme beim Pachtvertrag. Wäre es nicht besser auf eigenem Grund zu bauen?

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Der Vertrag vom Sportpark wurde auf dreißig Jahre geschlossen. Mittlerweile haben wir auf 2050 die Verlängerung des Pachtvertrages beim Grundbesitzer gemacht.

Ich lasse jetzt über den Gegenantrag von Ulrich abstimmen:

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP		13		
SPO		6	Engelbert Grünberger	
GRÜNE	4			
FPO	0			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

Wir kommen zur Abstimmung zum ursprünglichen Beschlussantrag von Lukas Weinlich:

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPO	7			
GRÜNE	2	Richard Gresak Brigitte Raffelner		
FPO	0			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

Diskussion

19. Gewerbepark 4 - Bioenergie OÖ eGen - Wärmelieferungsübereinkommen

Berichterstatter und Antragsteller: Jakob Lolzenbauer

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge folgendes Wärmelieferungsübereinkommen zwischen der Bioenergie OÖ eGen und der Marktgemeinde Walding – Bauhof/Feuerwehr (Gewerbepark 4) - schließen:

WÄRMELIEFERUNGSÜBEREINKOMMEN,

abgeschlossen zwischen der

**Bioenergie OÖ eGen Auf der
Gugl 3, 4021 Linz**

im Folgenden "**WVU**" genannt,

und

**Bauhof/Feuerwehr
Gewerbepark 4, 4111 Walding**

im Folgenden "**Kunde bzw. Abnehmer**" genannt.

1. VERTRAGSBESTANDTEILE

- 1.1. Dieses Übereinkommen samt allfälligen schriftlichen Ergänzungen oder Änderungen;
- 1.2. Die "Allgemeinen und Technischen Anschlussbedingungen" des WVU vom September 2017.
- 1.3. Die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens", herausgegeben vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen in der Fassung April 1991.

Ergeben sich Widersprüche, so gelten die hier angeführten Vertragsbestandteile in der obigen Reihenfolge.

2. ZWECK, ART UND UMFANG DER WÄRMEENERGIEVERSORGUNG

- 2.1. Das WVU verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages im Ganzjahresbetrieb, beginnend mit frühestens 1. September 2022, das Objekt, **Bauhof/Feuerwehr, Gewerbepark 4, 4111 Walding** des Kunden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages mit Wärme zu versorgen.
- 2.2. Für alle erforderlichen Installationsarbeiten innerhalb des Hauses dürfen nur dazu befugte Installateure eingesetzt werden, die fernwärmesachkundig sind und gegen die es keinen begründeten Einspruch seitens des Kunden oder des WVU gibt. Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind in einem Protokoll zwischen dem Kunden und WVU alle Vereinbarungen über Leitungsführung, Aufstellort der Übergabestation, erforderliche Veränderungen der Hausanlage und ausführende Installateure festzuhalten.
- 2.3. Die vom WVU bereitzustellende Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert)

beträgt

113 kW.

Dieser Wert basiert auf Angaben des Kunden. Dem Anschlusswert ist ein Mindesttemperaturunterschied von 30 °C zwischen Netzvor- und -rücklauf zugrunde gelegt.

Eine Veränderung des Anschlusswertes ist **schriftlich** zwischen dem Kunden und WVU zu vereinbaren.

- 2.4.** Die Netzvorlauftemperatur beträgt bei Außentemperatur über +15 °C mindestens 65°C und unter -15°C außen mindestens 85°C, dazwischen gleitende Regelung.

- 2.5.** Begrenzung der Wärmeleistung

Die eingestellte maximale Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) ist Grundlage für die Bemessung des Grundpreises. Der Verrechnungsanschlusswert wird mit einem netzseitigen Durchflussbegrenzungsventil vom WVU eingestellt. Die Einstellung wird verplombt. Bei der Ermittlung der maximalen Durchflussmenge wird eine Temperaturdifferenz von 30 °C zugrunde gelegt.

3. EIGENTUMSGRENZEN

- 3.1.** Anschlussanlage

Das Objekt des Kunden wird mit einer Anschlussanlage an das Fernwärmenetz angeschlossen und ausschließlich durch das WVU hergestellt. Die Fernwärmeübergabestation ist im Eigentum des WVU.

- 3.2.** Messeinrichtung

Die Zähl- und Messeinrichtung sowie der Leistungsbegrenzer werden ausschließlich durch das WVU errichtet und verbleiben im Eigentum des WVU.

- 3.3.** Heizwasser

Das Heizwasser ist Eigentum des WVU. Da jede Änderung an der Kundenanlage eine Entleerung bedingt, ist diese vor Inangriffnahme dem WVU zu melden.

- 3.4.** Die Kundenanlage steht ab der Übergabestelle im Eigentum des Kunden.

- 3.5.** Instandhaltung

Jedem Vertragspartner obliegt die Errichtung, Wartung und die ordnungsgemäße Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagenteile.

4. ÜBERGABESTELLE

- 4.1.** Als Übergabestelle gelten die Sekundäranschlüsse der Fernwärme-Übergabestation.

5. WÄRMEPREIS, WERTSICHERUNG

- 5.1** Wärmepreis

Der Wärmepreis besteht aus Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis. Für die bereitgestellte Wärmeleistung sind auch dann der Grundpreis und der Messpreis zu bezahlen, wenn keine oder nur eine geringere Leistung beansprucht wurde. Es wird der laut 2.3 angeführte Verrechnungsanschlusswert zur Berechnung des Grundpreises herangezogen.

Die folgenden genannten Preise gelten für den Verbrauchszeitraum **1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021** und sind entsprechend Punkt 5.2. wertgesichert.

5.1.1. Der Grundpreis beträgt pro kW Anschlussleistung und Jahr:

$$€ 29,90 + € 5,98 \text{ Ust} = € 35,88$$

5.1.2. Der Arbeitspreis beträgt pro MWh abgenommener Wärmemenge für die ersten 1200 Volllaststunden, entspricht den ersten 163,20 MWh:

$$€ 62,00 + € 12,40 \text{ Ust} = € 74,40$$

5.1.3. Der Arbeitspreis beträgt pro MWh abgenommener Wärmemenge für jede weitere MWh:

$$€ 56,40 + € 11,28 \text{ Ust} = € 67,68$$

5.1.4. Der Arbeitspreis beträgt ab dem 01.07.2037:

$$€ 75,56 + € 15,11 \text{ Ust} = € 90,67$$

5.1.5. Der Messpreis beträgt pro Jahr:

$$€ 112,15 + € 22,43 \text{ Ust} = € 134,58$$

5.1.6. Sollten sonstige Steuern und Abgaben eingeführt werden, so werden diese ebenfalls gesondert verrechnet oder den Preisen zugeschlagen, falls eine getrennte Verrechnung nicht zulässig ist.

5.2. Wertsicherung

Das WVU ist berechtigt bzw. verpflichtet, die Wärmepreise entsprechend zu ändern, wenn sich aufgrund der Indexsicherung der zuletzt gültige Wärmepreis (Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis) verändert.

Der Wärmepreis unter Punkt 5.1 ist indexgesichert mit dem vom Biomasseverband OÖ ermittelten Index für „Energie aus Biomasse 2“. Dieser Index wird von der Arbeiterkammer kontrolliert.

Der Index „Energie aus Biomasse“ wird jährlich für den Monat April ermittelt (früheste Bekanntgabe ab ca. 25. Juni – ablesbar auf der Homepage des Biomasseverbandes OÖ) und der somit neu berechnete Wärmepreis gilt ab dem darauffolgenden 1. Juli für die Dauer eines Verbrauchszeitraumes. Ein Verbrauchszeitraum erstreckt sich über 12 Monate, beginnend mit dem 1. Juli und endet am 30. Juni.

Für die Wärmepreissicherung dieses Vertrages gilt der aktuelle Indexwert „Energie aus Biomasse 2“ April 2020 = 152,0 (Indexbasis April 2001 = 100) und es gelten somit die unter 5.1 angeführten Preise.

Der Index „Energie aus Biomasse 2“ besteht zurzeit aus folgenden 5 Komponenten, wobei die Zahl in Klammer die Gewichtung darstellt:

Monatsbezug eines Vertragsbediensteten (10%), Erdgas (20%),

Brennholz (40%), Strompreis (15%), Baukostenindex (15%)

Wird die Ermittlung des vereinbarten Wertsicherungsindex seitens der Ausgabestelle während der Dauer des Wärmeversorgungsvertrages eingestellt, so sollen einvernehmlich die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung einer neuen Wärmepreissicherung herangezogen werden.

5.3. Anschlusskosten die an das WVU zu zahlen sind.

Hausanschlusspauschale		€ 52.900,00
+	113 kW Anschlussleistung	
Netto		€ 52.900,00
	+ 20% Ust.	€ 10.580,00
Brutto		€ 63.480,00

50% der Bruttoanschlusskosten sind bei Errichtung des Hausanschlusses zu zahlen, der Rest bei Inbetriebnahme (Heizbeginn).

6. ABRECHNUNGSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

- 6.1. Die Abrechnung des Fernwärmeverbrauches des Kunden wird derzeit einmal jährlich nach erfolgter Ablesung der Messeinrichtung vorgenommen, wobei sich der Verbrauchszeitraum jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres erstreckt.
- 6.2. Innerhalb eines Abrechnungsjahres werden 12 Teilzahlungsbeträge zur monatlichen - am 1. eines Monats fälligen - Zahlung vorgeschrieben und bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt. Die Höhe dieses Teilzahlungsbetrages errechnet sich aus dem Wärmeverbrauch des vorigen Verbrauchszeitraumes. Der erste Teilzahlungsbetrag für das neue Verrechnungsjahr ist gleichzeitig mit dem Betrag, der aus der Jahresendabrechnung resultiert, fällig.
- 6.3. Die Jahresendabrechnung wird dem Kunden bis September vorgelegt. Die monatlichen Teilzahlungs- oder sonstigen Rechnungsbeträge sind mittels Erlagscheins oder Bankverbindung zu begleichen. Geschieht dies nicht, so sind für die Wiedervorlage einer Rechnung Mahnspesen sowie die Kosten weiterer Einholungsversuche zu entrichten.
- 6.4. Bei Gewährung von Raten und Stundungen werden generell ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe des 3-MonatsEuribor + 3 %-Punkte verrechnet.
- 6.5. Das WVU ist berechtigt, im Falle triftiger Gründe (z. B. wiederholte Mahnungen, Zahlungsunfähigkeit des Kunden) die Wärmelieferung von der Erlegung einer Vorauszahlung oder einer Sicherstellung in sechsfacher Höhe des voraussichtlichen monatlichen Teilzahlungsbetrages abhängig zu machen.

7. VERTRAGSDAUER

- 7.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Jahresfrist zu jedem Monatsletzen mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden, wobei beiderseits für die Dauer von 15 Jahren auf die Ausübung des Kündigungsrechtes verzichtet wird.
- 7.2. Das WVU kann dieses Wärmelieferungsübereinkommen unverzüglich auflösen, wenn
 - über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
 - Nicht- bzw. Teilzahlung von vorgeschriebenen monatlichen Zahlungen trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung gegeben ist,
 - es zur Eröffnung einer Zwangsversteigerung oder einer Anordnung einer

Zwangsverwaltung kommt;

- vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Beschädigung bzw. dauernde Beeinträchtigung der Funktion der Wärmeversorgungsanlage des WVU eintritt.

8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 8.1.** Der Wärmelieferungsvertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.
- 8.2.** Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von beiden Vertragspartnern schriftlich anerkannt worden sind.
- 8.3.** Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist abhängig von der Ausführung der Nahwärmeversorgungsanlage durch das WVU.
Das WVU ist berechtigt, von der Ausführung des Hausanschlusses Abstand zu nehmen, wenn wichtige Gründe vorliegen.
Als wichtige Gründe gelten, wenn die Wirtschaftlichkeit der Anlage nicht gegeben ist bzw. wenn die Anlage durch die Bau- bzw. Gewerbebehörde nicht genehmigt wird.

9. SONSTIGES

- 9.1** Der Grundeigentümer stimmt dem Vertrag und der damit verbundenen Grundstücks- und Gebäudebenutzung zu. Die Rechtswirksamkeit ist von der Zustimmung des Grundeigentümers abhängig.
- 9.2** Dieses Übereinkommen geht mit allen Rechten und Pflichten auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger und Erben über.
- 9.3** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

20. Gewerbepark 2 - Bioenergie OÖ eGen - Wärmelieferungsübereinkommen

Berichterstatter und Antragsteller: Jakob Lolzenbauer

Beschlussantrag:
Der Gemeinderat möge folgendes Wärmelieferungsübereinkommen zwischen der Bloenergie OÖ eGen und der Marktgemeinde Walding - Kommunalgebäude (Gewerbepark 2) - schließen:

WÄRMELIEFERUNGSÜBEREINKOMMEN,

abgeschlossen zwischen der

**Bloenergie OÖ eGen Auf der
Gugl 3, 4021 Linz**

im Folgenden "WVU" genannt,
und

**Marktgemeinde Walding
Hauptstraße 19, 4111 Walding**

im Folgenden "Kunde bzw. Abnehmer" genannt.

1. VERTRAGSBESTANDTEILE

- 1.1. Dieses Übereinkommen samt allfälligen schriftlichen Ergänzungen oder Änderungen;
 - 1.2. Die "Allgemeinen und Technischen Anschlussbedingungen" des WVU vom September 2017.
 - 1.3. Die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens", herausgegeben vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen in der Fassung April 1991.
- Ergeben sich Widersprüche, so gelten die hier angeführten Vertragsbestandteile in der obigen Reihenfolge.

2. ZWECK, ART UND UMFANG DER WÄRMEENERGIEVERSORGUNG

- 2.1. Das WVU verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages im Ganz- jahres- betrieb, beginnend mit frühestens 1. September 2022, das Objekt, **Kommunalgebäude, Gewerbepark 2, 4111 Walding** des Kunden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages mit Wärme zu versorgen.
- 2.2. Für alle erforderlichen Installationsarbeiten innerhalb des Hauses dürfen nur dazu befugte Installateure eingesetzt werden, die fernwärmesachkundig sind und gegen die es keinen begründeten Einspruch seitens des Kunden oder des WVU gibt. Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind in einem Protokoll zwischen dem Kunden und WVU alle Vereinbarungen über Leitungsführung, Aufstellort der Übergabestation,

erforderliche Veränderungen der Hausanlage und ausführende Installateure festzuhalten.

- 2.3.** Die vom WVU bereitzustellende Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) beträgt

21 kW.

Dieser Wert basiert auf Angaben des Kunden. Dem Anschlusswert ist ein Mindesttemperaturunterschied von 30 °C zwischen Netzhvor- und -rücklauf zugrunde gelegt. Eine Veränderung des Anschlusswertes ist **schriftlich** zwischen dem Kunden und WVU zu vereinbaren.

- 2.4.** Die Netzhvorlauftemperatur beträgt bei Außentemperatur über +15 °C mindestens 65°C und unter -15°C außen mindestens 85°C, dazwischen gleitende Regelung.

- 2.5.** Begrenzung der Wärmeleistung

Die eingestellte maximale Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) ist Grundlage für die Bemessung des Grundpreises. Der Verrechnungsanschlusswert wird mit einem netzhseitigen Durchflussbegrenzungsventil vom WVU eingestellt. Die Einstellung wird verplombt. Bei der Ermittlung der maximalen Durchflussmenge wird eine Temperaturdifferenz von 30 °C zugrunde gelegt.

3. EIGENTUMSGRENZEN

- 3.1.** Anschlussanlage

Das Objekt des Kunden wird mit einer Anschlussanlage an das Fernwärmehetz angeschlossen und ausschließlich durch das WVU hergestellt. Die Fernwärmehübergabestation ist im Eigentum des WVU.

- 3.2.** Messeinrichtung

Die Zähl- und Messeinrichtung sowie der Leistungsbegrenzer werden ausschließlich durch das WVU errichtet und verbleiben im Eigentum des WVU.

- 3.3.** Heizwasser

Das Heizwasser ist Eigentum des WVU. Da jede Änderung an der Kundenanlage eine Entleerung bedingt, ist diese vor Inangriffnahme dem WVU zu melden.

- 3.4.** Die Kundenanlage steht ab der Übergabestelle im Eigentum des Kunden.

- 3.5.** Instandhaltung

Jedem Vertragspartner obliegt die Errichtung, Wartung und die ordnungsgemäße Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagenteile.

4. ÜBERGABESTELLE

- 4.1.** Als Übergabestelle gelten die Sekundäranschlüsse der Fernwärmehübergabestation.

5. WÄRMEPREIS, WERTSICHERUNG

- 5.1** Wärmepreis

Der Wärmepreis besteht aus Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis. Für die bereitgestellte Wärmeleistung sind auch dann der Grundpreis und der Messpreis zu bezahlen, wenn keine oder nur eine geringere Leistung beansprucht wurde. Es wird der laut 2.3 angeführte Verrechnungsanschlusswert zur Berechnung des Grundpreises herangezogen.

Die folgenden genannten Preise gelten für den Verbrauchszeitraum **1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021** und sind entsprechend Punkt 5.2. wertgesichert.

5.1.1. Der Grundpreis beträgt pro kW Anschlussleistung und Jahr:

$$€ 29,90 + € 5,98 \text{ Ust} = € 35,88$$

5.1.2. Der Arbeitspreis beträgt pro MWh abgenommener Wärmemenge für die ersten 1200 Volllaststunden, entspricht den ersten 163,20 MWh:

$$€ 62,00 + € 12,40 \text{ Ust} = € 74,40$$

5.1.3. Der Arbeitspreis beträgt pro MWh abgenommener Wärmemenge für jede weitere MWh:

$$€ 56,40 + € 11,28 \text{ Ust} = € 67,68$$

5.1.4. Der Arbeitspreis beträgt ab dem 01.07.2037:

$$€ 75,56 + € 15,11 \text{ Ust} = € 90,67$$

5.1.5. Der Messpreis beträgt pro Jahr:

$$€ 112,15 + € 22,43 \text{ Ust} = € 134,58$$

5.1.6. Sollten sonstige Steuern und Abgaben eingeführt werden, so werden diese ebenfalls gesondert verrechnet oder den Preisen zugeschlagen, falls eine getrennte Verrechnung nicht zulässig ist.

5.2. Wertsicherung

Das WVU ist berechtigt bzw. verpflichtet, die Wärmepreise entsprechend zu ändern, wenn sich aufgrund der Indexsicherung der zuletzt gültige Wärmepreis (Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis) verändert.

Der Wärmepreis unter Punkt 5.1 ist indexgesichert mit dem vom Biomasseverband OÖ ermittelten Index für „Energie aus Biomasse 2“. Dieser Index wird von der Arbeiterkammer kontrolliert.

Der Index „Energie aus Biomasse“ wird jährlich für den Monat April ermittelt (früheste Bekanntgabe ab ca. 25. Juni – ablesbar auf der Homepage des Biomasseverbandes OÖ) und der somit neu berechnete Wärmepreis gilt ab dem darauffolgenden 1. Juli für die Dauer eines Verbrauchszeitraumes. Ein Verbrauchszeitraum erstreckt sich über 12 Monate, beginnend mit dem 1. Juli und endet am 30. Juni.

Für die Wärmepreissicherung dieses Vertrages gilt der aktuelle Indexwert „Energie aus Biomasse 2“ April 2020 = 152,0 (Indexbasis April 2001 = 100) und es gelten somit die unter 5.1 angeführten Preise.

Der Index „Energie aus Biomasse 2“ besteht zurzeit aus folgenden 5 Komponenten, wobei die Zahl in Klammer die Gewichtung darstellt:

Monatsbezug eines Vertragsbediensteten (10%), Erdgas (20%),

Brennholz (40%), Strompreis (15%), Baukostenindex (15%)

Wird die Ermittlung des vereinbarten Wertsicherungsindex seitens der Ausgabestelle während der Dauer des Wärmeversorgungsvertrages eingestellt, so sollen einvernehmlich die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung einer neuen Wärmepreiswertsicherung heran- gezogen werden.

5.3. Anschlusskosten die an das WVU zu zahlen sind.

Hausanschlusspauschale		€ 19.960,00
+	21 kW Anschlussleistung	
		Netto € 19.960,00
+		20% Ust. € 3.992,00
		Brutto € 23.952,00

50% der Bruttoanschlusskosten sind bei Errichtung des Hausanschlusses zu zahlen, der Rest bei Inbetriebnahme (Heizbeginn).

6. ABRECHNUNGSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

- 6.1. Die Abrechnung des Fernwärmeverbrauches des Kunden wird derzeit ein- mal jährlich nach erfolgter Ablesung der Messeinrichtung vorgenommen, wobei sich der Verbrauchszeitraum jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres erstreckt.
- 6.2. Innerhalb eines Abrechnungsjahres werden 12 Teilzahlungsbeträge zur monatlichen - am 1. eines Monats fälligen - Zahlung vorgeschrieben und bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt. Die Höhe dieses Teilzahlungsbetrages errechnet sich aus dem Wärmeverbrauch des vorigen Verbrauchszeitraumes. Der erste Teilzahlungsbetrag für das neue Verrechnungsjahr ist gleichzeitig mit dem Betrag, der aus der Jahresendabrechnung resultiert, fällig.
- 6.3. Die Jahresendabrechnung wird dem Kunden bis September vorgelegt. Die monatlichen Teilzahlungs- oder sonstigen Rechnungsbeträge sind mittels Erlagscheins oder Bankverbindung zu begleichen. Geschieht dies nicht, so sind für die Wiedervorlage einer Rechnung Mahnspesen sowie die Kosten weiterer Einholungsversuche zu entrichten.
- 6.4. Bei Gewährung von Raten und Stundungen werden generell ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe des 3-Monats Euribor + 3 %-Punkte verrechnet.
- 6.5. Das WVU ist berechtigt, im Falle triftiger Gründe (z. B. wiederholte Mahnungen, Zahlungsunfähigkeit des Kunden) die Wärmelieferung von der Erlegung einer Vorauszahlung oder einer Sicherstellung in sechsfacher Höhe des voraussichtlichen monatlichen Teilzahlungsbetrages abhängig zu machen.

7. VERTRAGSDAUER

- 7.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Jahresfrist zu je- dem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden, wobei beiderseits für die Dauer von 15 Jahren auf die Ausübung des Kündigungsrechtes verzichtet wird.
- 7.2. Das WVU kann dieses Wärmelieferungsübereinkommen unverzüglich auflösen, wenn
 - über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,

- Nicht- bzw. Teilzahlung von vorgeschriebenen monatlichen Zahlungen trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung gegeben ist,
- es zur Eröffnung einer Zwangsversteigerung oder einer Anordnung einer Zwangsverwaltung kommt;
- vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Beschädigung bzw. dauernde Beeinträchtigung der Funktion der Wärmeversorgungsanlage des WVU eintritt.

8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 8.1.** Der Wärmelieferungsvertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.
- 8.2.** Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von beiden Vertragspartnern schriftlich anerkannt worden sind.
- 8.3.** Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist abhängig von der Ausführung der Nahwärmeversorgungsanlage durch das WVU.
Das WVU ist berechtigt, von der Ausführung des Hausanschlusses Abstand zu nehmen, wenn wichtige Gründe vorliegen.
Als wichtige Gründe gelten, wenn die Wirtschaftlichkeit der Anlage nicht gegeben ist bzw. wenn die Anlage durch die Bau- bzw. Gewerbebehörde nicht genehmigt wird.

9. SONSTIGES

- 9.1** Der Grundeigentümer stimmt dem Vertrag und der damit verbundenen Grundstücks- und Gebäudebenutzung zu. Die Rechtswirksamkeit ist von der Zustimmung des Grundeigentümers abhängig.
- 9.2** Dieses Übereinkommen geht mit allen Rechten und Pflichten auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger und Erben über.
- 9.3** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPO	0			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

21. Sportpark 1 - Bioenergie OÖ eGen - Wärmelieferungs- Übereinkommen

Berichterstatter und Antragsteller: Jakob Loizenbauer

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge folgendes Wärmelieferungsübereinkommen zwischen der Bioenergie OÖ eGen und dem Sportpark (Sportpark 1) der Marktgemeinde Walding schließen:

WÄRMELIEFERUNGSÜBEREINKOMMEN,

abgeschlossen zwischen der

**Bioenergie OÖ eGen Auf der
Gugl 3, 4021 Linz**

Im Folgenden "**WVU**" genannt,
und

**Marktgemeinde Walding
Hauptstraße 19, 4111 Walding**

im Folgenden "**Kunde bzw. Abnehmer**" genannt.

1. VERTRAGSBESTANDTEILE

- 1.1. Dieses Übereinkommen samt allfälligen schriftlichen Ergänzungen oder Änderungen;
- 1.2. Die "Allgemeinen und Technischen Anschlussbedingungen" des WVU vom September 2017.
- 1.3. Die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens", herausgegeben vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen in der Fassung April 1991.

Ergeben sich Widersprüche, so gelten die hier angeführten Vertragsbestandteile in der obigen Reihenfolge.

2. ZWECK, ART UND UMFANG DER WÄRMEENERGIEVERSORGUNG

- 2.1. Das WVU verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages im Ganzjahresbetrieb, beginnend mit frühestens 1. September 2022, das Objekt, **Sportpark, Sportpark 1, 4111 Walding** des Kunden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages mit Wärme zu versorgen.
- 2.2. Für alle erforderlichen Installationsarbeiten innerhalb des Hauses dürfen nur dazu befugte Installateure eingesetzt werden, die fernwärmesachkundig sind und gegen die es keinen begründeten Einspruch seitens des Kunden oder des WVU gibt. Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind in einem Protokoll zwischen dem Kunden und WVU alle Vereinbarungen über Leitungsführung, Aufstellort der Übergabestation,

erforderliche Veränderungen der Hausanlage und ausführende Installateure festzuhalten.

- 2.3.** Die vom WVU bereitzustellende Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) beträgt

136 kW.

Dieser Wert basiert auf Angaben des Kunden. Dem Anschlusswert ist ein Mindesttemperaturunterschied von 30 °C zwischen Netzvor- und -rücklauf zugrunde gelegt.

Eine Veränderung des Anschlusswertes ist schriftlich zwischen dem Kunden und WVU zu vereinbaren.

- 2.4.** Die Netzvorlauftemperatur beträgt bei Außentemperatur über +15 °C mindestens 65°C und unter -15°C außen mindestens 85°C, dazwischen gleitende Regelung.

- 2.5.** Begrenzung der Wärmeleistung

Die eingestellte maximale Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) ist Grundlage für die Bemessung des Grundpreises. Der Verrechnungsanschlusswert wird mit einem netzseltigen Durchflussbegrenzungsventil vom WVU eingestellt. Die Einstellung wird verplombt. Bei der Ermittlung der maximalen Durchflussmenge wird eine Temperaturdifferenz von 30 °C zugrunde gelegt.

3. EIGENTUMSGRENZEN

- 3.1.** Anschlussanlage

Das Objekt des Kunden wird mit einer Anschlussanlage an das Fernwärmenetz angeschlossen und ausschließlich durch das WVU hergestellt. Die Fernwärmeübergabestation ist im Eigentum des WVU.

- 3.2.** Messeinrichtung

Die Zähl- und Messeinrichtung sowie der Leistungsbegrenzer werden ausschließlich durch das WVU errichtet und verbleiben im Eigentum des WVU.

- 3.3.** Heizwasser

Das Heizwasser ist Eigentum des WVU. Da jede Änderung an der Kundenanlage eine Entleerung bedingt, ist diese vor Inangriffnahme dem WVU zu melden.

- 3.4.** Die Kundenanlage steht ab der Übergabestelle im Eigentum des Kunden.

- 3.5.** Instandhaltung

Jedem Vertragspartner obliegt die Errichtung, Wartung und die ordnungsgemäße Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagenteile.

4. ÜBERGABESTELLE

- 4.1.** Als Übergabestelle gelten die Sekundäranschlüsse der Fernwärme-Übergabestation.

5. WÄRMEPREIS, WERTSICHERUNG

- 5.1** Wärmepreis

Der Wärmepreis besteht aus Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis. Für die bereitgestellte Wärmeleistung sind auch dann der Grundpreis und der Messpreis zu bezahlen, wenn keine oder nur eine geringere Leistung beansprucht wurde. Es wird der laut 2.3 angeführte Verrechnungsanschlusswert zur Berechnung des Grundpreises herangezogen.

Die folgenden genannten Preise gelten für den Verbrauchszeitraum **1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021** und sind entsprechend Punkt 5.2. wertgesichert.

5.1.1. Der Grundpreis beträgt pro kW Anschlussleistung und Jahr:

$$€ 29,90 + € 5,98 \text{ Ust} = € 35,88$$

5.1.2. Der Arbeitspreis beträgt pro MWh abgenommener Wärmemenge für die ersten 1200 Volllaststunden, entspricht den ersten 163,20 MWh:

$$€ 62,00 + € 12,40 \text{ Ust} = € 74,40$$

5.1.3. Der Arbeitspreis beträgt pro MWh abgenommener Wärmemenge für jede weitere MWh:

$$€ 56,40 + € 11,28 \text{ Ust} = € 67,68$$

5.1.4. Der Arbeitspreis beträgt ab dem 01.07.2037:

$$€ 75,56 + € 15,11 \text{ Ust} = € 90,67$$

5.1.5. Der Messpreis beträgt pro Jahr:

$$€ 112,15 + € 22,43 \text{ Ust} = € 134,58$$

5.1.6. Sollten sonstige Steuern und Abgaben eingeführt werden, so werden diese ebenfalls gesondert verrechnet oder den Preisen zugeschlagen, falls eine getrennte Verrechnung nicht zulässig ist.

5.2. Wertsicherung

Das WVU ist berechtigt bzw. verpflichtet, die Wärmepreise entsprechend zu ändern, wenn sich aufgrund der Indexsicherung der zuletzt gültige Wärmepreis (Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis) verändert.

Der Wärmepreis unter Punkt 5.1 ist indexgesichert mit dem vom Biomasseverband OÖ ermittelten Index für „Energie aus Biomasse 2“. Dieser Index wird von der Arbeiterkammer kontrolliert.

Der Index „Energie aus Biomasse“ wird jährlich für den Monat April ermittelt (früheste Bekanntgabe ab ca. 25. Juni – ablesbar auf der Homepage des Biomasseverbandes OÖ) und der somit neu berechnete Wärmepreis gilt ab dem darauffolgenden 1. Juli für die Dauer eines Verbrauchszeitraumes. Ein Verbrauchszeitraum erstreckt sich über 12 Monate, beginnend mit dem 1. Juli und endet am 30. Juni.

Für die Wärmepreissicherung dieses Vertrages gilt der aktuelle Indexwert „Energie aus Biomasse 2“ **April 2020 = 152,0** (Indexbasis April 2001 = 100) und es gelten somit die unter 5.1 angeführten Preise.

Der Index „Energie aus Biomasse 2“ besteht zurzeit aus folgenden 5 Komponenten, wobei die Zahl in Klammer die Gewichtung darstellt:

Monatsbezug eines Vertragsbediensteten (10%), Erdgas (20%),

Brennholz (40%), Strompreis (15%), Baukostenindex (15%)

Wird die Ermittlung des vereinbarten Wertsicherungsindex seitens der Ausgabestelle während der Dauer des Wärmeversorgungsvertrages eingestellt, so sollen einvernehmlich die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung einer neuen Wärmepreissicherung herangezogen werden.

5.3. Anschlusskosten die an das WVU zu zahlen sind.

Hausanschlusspauschale		€ 59.800,00
+	136 kW Anschlussleistung	
	Netto	€ 59.800,00
	+ 20% Ust.	€ 11.960,00
	Brutto	€ 71.760,00

50% der Bruttoanschlusskosten sind bei Errichtung des Hausanschlusses zu zahlen, der Rest bei Inbetriebnahme (Heizbeginn).

6. ABRECHNUNGSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

- 6.1. Die Abrechnung des Fernwärmeverbrauches des Kunden wird derzeit ein- mal jährlich nach erfolgter Ablesung der Messeinrichtung vorgenommen, wobei sich der Verbrauchszeitraum jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres erstreckt.
- 6.2. Innerhalb eines Abrechnungsjahres werden 12 Teilzahlungsbeträge zur monatlichen - am 1. eines Monats fälligen - Zahlung vorgeschrieben und bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt. Die Höhe dieses Teilzahlungsbetrages errechnet sich aus dem Wärmeverbrauch des vorigen Verbrauchszeitraumes. Der erste Teilzahlungsbetrag für das neue Verrechnungsjahr ist gleichzeitig mit dem Betrag, der aus der Jahresendabrechnung resultiert, fällig.
- 6.3. Die Jahresendabrechnung wird dem Kunden bis September vorgelegt. Die monatlichen Teilzahlungs- oder sonstigen Rechnungsbeträge sind mittels Erlagscheins oder Bankverbindung zu begleichen. Geschieht dies nicht, so sind für die Wiedervorlage einer Rechnung Mahnspeisen sowie die Kosten weiterer Einholungsversuche zu entrichten.
- 6.4. Bei Gewährung von Raten und Stundungen werden generell ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe des 3-Monats Euribor + 3 %-Punkte verrechnet.
- 6.5. Das WVU ist berechtigt, im Falle triftiger Gründe (z. B. wiederholte Mahnungen, Zahlungsunfähigkeit des Kunden) die Wärmelieferung von der Erlegung einer Vorauszahlung oder einer Sicherstellung in sechsfacher Höhe des voraussichtlichen monatlichen Teilzahlungsbetrages abhängig zu machen.

7. VERTRAGSDAUER

- 7.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Jahresfrist zu je- dem Monatsletzen mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden, wo- bei beiderseits für die Dauer von 15 Jahren auf die Ausübung des Kündigungsrechtes verzichtet wird.
- 7.2. Das WVU kann dieses Wärmelieferungsübereinkommen unverzüglich auflösen, wenn
 - über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,

- Nicht- bzw. Teilzahlung von vorgeschriebenen monatlichen Zahlungen trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung gegeben ist,
- es zur Eröffnung einer Zwangsversteigerung oder einer Anordnung einer Zwangsverwaltung kommt;
- vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Beschädigung bzw. dauernde Beeinträchtigung der Funktion der Wärmeversorgungsanlage des WVU eintritt.

8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 8.1.** Der Wärmelieferungsvertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.
- 8.2.** Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von beiden Vertragspartnern schriftlich anerkannt worden sind.
- 8.3.** Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist abhängig von der Ausführung der Nahwärmeversorgungsanlage durch das WVU.
Das WVU ist berechtigt, von der Ausführung des Hausanschlusses Abstand zu nehmen, wenn wichtige Gründe vorliegen.
Als wichtige Gründe gelten, wenn die Wirtschaftlichkeit der Anlage nicht gegeben ist bzw. wenn die Anlage durch die Bau- bzw. Gewerbebehörde nicht genehmigt wird.

9. SONSTIGES

- 9.1** Der Grundeigentümer stimmt dem Vertrag und der damit verbundenen Grundstücks- und Gebäudebenutzung zu. Die Rechtswirksamkeit ist von der Zustimmung des Grundeigentümers abhängig.
- 9.2** Dieses Übereinkommen geht mit allen Rechten und Pflichten auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger und Erben über.
- 9.3** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPO	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

22. Reiterstraße 3 - Bioenergie OÖ eGen - Wärmelieferungsübereinkommen

Berichterstatter und Antragsteller: Jakob Lolzenbauer

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge folgendes Wärmelieferungsübereinkommen zwischen der Bioenergie OÖ eGen und dem Kindergarten der Marktgemeinde Walding (Reiterstraße 3) schließen:

WÄRMELIEFERUNGSÜBEREINKOMMEN,

abgeschlossen zwischen der

**Bioenergie OÖ eGen Auf der
Gugl 3, 4021 Linz**

im Folgenden **"WVU"** genannt,
und

**Marktgemeinde Walding
Hauptstraße 19, 4111 Walding**

im Folgenden **"Kunde bzw. Abnehmer"** genannt.

1. VERTRAGSBESTANDTEILE

- 1.1.** Dieses Übereinkommen samt allfälligen schriftlichen Ergänzungen oder Änderungen;
- 1.2.** Die "Allgemeinen und Technischen Anschlussbedingungen" des WVU vom September 2017.
- 1.3.** Die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens", herausgegeben vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen in der Fassung April 1991.

Ergeben sich Widersprüche, so gelten die hier angeführten Vertragsbestandteile in der obigen Reihenfolge.

2. ZWECK, ART UND UMFANG DER WÄRMEENERGIEVERSORGUNG

- 2.1.** Das WVU verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages im Ganz- jahres- betrieb, beginnend mit frühestens 1. September 2022, das Objekt, **Kindergarten, Reiterstraße 3, 4111 Walding** des Kunden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages mit Wärme zu versorgen.
- 2.2.** Für alle erforderlichen Installationsarbeiten innerhalb des Hauses dürfen nur dazu befugte Installateure eingesetzt werden, die fernwärmesachkundig sind und gegen die es keinen begründeten Einspruch seitens des Kunden oder des WVU gibt. Vor

Inangriffnahme der Arbeiten sind in einem Protokoll zwischen dem Kunden und WVU alle Vereinbarungen über Leitungsführung, Aufstellort der Übergabestation, erforderliche Veränderungen der Hausanlage und ausführende Installateure festzuhalten.

- 2.3.** Die vom WVU bereitzustellende Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) beträgt

82 kW.

Dieser Wert basiert auf Angaben des Kunden. Dem Anschlusswert ist ein Mindesttemperaturunterschied von 30 °C zwischen Netzzor- und -rücklauf zugrunde gelegt.

Eine Veränderung des Anschlusswertes ist **schriftlich** zwischen dem Kunden und WVU zu vereinbaren.

- 2.4.** Die Netzzorlauftemperatur beträgt bei Außentemperatur über +15 °C mindestens 65°C und unter -15°C außen mindestens 85°C, dazwischen gleitende Regelung.

- 2.5.** Begrenzung der Wärmeleistung

Die eingestellte maximale Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) ist Grundlage für die Bemessung des Grundpreises. Der Verrechnungsanschlusswert wird mit einem netzseitigen Durchflussbegrenzungsventil vom WVU eingestellt. Die Einstellung wird verplombt. Bei der Ermittlung der maximalen Durchflussmenge wird eine Temperaturdifferenz von 30 °C zugrunde gelegt.

3. EIGENTUMSGRENZEN

- 3.1.** Anschlussanlage

Das Objekt des Kunden wird mit einer Anschlussanlage an das Fernwärmenetz angeschlossen und ausschließlich durch das WVU hergestellt. Die Fernwärmeübergabestation ist im Eigentum des WVU.

- 3.2.** Messeinrichtung

Die Zähl- und Messeinrichtung sowie der Leistungsbegrenzer werden ausschließlich durch das WVU errichtet und verbleiben im Eigentum des WVU.

- 3.3.** Heizwasser

Das Heizwasser ist Eigentum des WVU. Da jede Änderung an der Kundenanlage eine Entleerung bedingt, ist diese vor Inangriffnahme dem WVU zu melden.

- 3.4.** Die Kundenanlage steht ab der Übergabestelle im Eigentum des Kunden.

- 3.5.** Instandhaltung

Jedem Vertragspartner obliegt die Errichtung, Wartung und die ordnungsgemäße Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagenteile.

4. ÜBERGABESTELLE

- 4.1.** Als Übergabestelle gelten die Sekundäranschlüsse der Fernwärme-Übergabestation.

5. WÄRMEPREIS, WERTSICHERUNG

- 5.1** Wärmepreis

Der Wärmepreis besteht aus Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis. Für die bereitgestellte Wärmeleistung sind auch dann der Grundpreis und der Messpreis zu bezahlen, wenn keine oder nur eine geringere Leistung beansprucht wurde. Es wird der laut 2.3 angeführte Verrechnungsanschlusswert zur Berechnung des Grundpreises herangezogen.

Die folgenden genannten Preise gelten für den Verbrauchszeitraum **1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021** und sind entsprechend Punkt 5.2. wertgesichert.

5.1.1. Der Grundpreis beträgt pro kW Anschlussleistung und Jahr:

$$€ 29,90 + € 5,98 \text{ Ust} = € 35,88$$

5.1.2. Der Arbeitspreis beträgt pro MWh abgenommener Wärmemenge für die ersten 1200 Volllaststunden, entspricht den ersten 163,20 MWh:

$$€ 62,00 + € 12,40 \text{ Ust} = € 74,40$$

5.1.3. Der Arbeitspreis beträgt pro MWh abgenommener Wärmemenge für jede weitere MWh:

$$€ 56,40 + € 11,28 \text{ Ust} = € 67,68$$

5.1.4. Der Arbeitspreis beträgt ab dem 01.07.2037:

$$€ 75,56 + € 15,11 \text{ Ust} = € 90,67$$

5.1.5. Der Messpreis beträgt pro Jahr:

$$€ 112,15 + € 22,43 \text{ Ust} = € 134,58$$

5.1.6. Sollten sonstige Steuern und Abgaben eingeführt werden, so werden diese ebenfalls gesondert verrechnet oder den Preisen zugeschlagen, falls eine getrennte Verrechnung nicht zulässig ist.

5.2. Wertsicherung

Das WVU ist berechtigt bzw. verpflichtet, die Wärmepreise entsprechend zu ändern, wenn sich aufgrund der Indexsicherung der zuletzt gültige Wärmepreis (Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis) verändert.

Der Wärmepreis unter Punkt 5.1 ist indexgesichert mit dem vom Biomasseverband OÖ ermittelten Index für „Energie aus Biomasse 2“. Dieser Index wird von der Arbeiterkammer kontrolliert.

Der Index „Energie aus Biomasse“ wird jährlich für den Monat April ermittelt (früheste Bekanntgabe ab ca. 25. Juni – ablesbar auf der Homepage des Biomasseverbandes OÖ) und der somit neu berechnete Wärmepreis gilt ab dem darauffolgenden 1. Juli für die Dauer eines Verbrauchszeitraumes. Ein Verbrauchszeitraum erstreckt sich über 12 Monate, beginnend mit dem 1. Juli und endet am 30. Juni. Für die Wärmepreissicherung dieses Vertrages gilt der aktuelle Indexwert „Energie aus Biomasse 2“ **April 2020 = 152,0** (Indexbasis April 2001 = 100) und es gelten somit die unter 5.1 angeführten Preise.

Der Index „Energie aus Biomasse 2“ besteht zurzeit aus folgenden 5 Komponenten, wobei die Zahl in Klammer die Gewichtung darstellt:

Monatsbezug eines Vertragsbediensteten (10%), Erdgas (20%),

Brennholz (40%), Strompreis (15%), Baukostenindex (15%)

Wird die Ermittlung des vereinbarten Wertsicherungsindex seitens der Ausgabestelle während der Dauer des Wärmeversorgungsvertrages eingestellt, so sollen einvernehmlich die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung einer neuen Wärmepreissicherung herangezogen werden.

5.3. Anschlusskosten die an das WVU zu zahlen sind.

Hausanschlusspauschale		€ 43.600,00
+	82 kW Anschlussleistung	
Netto		€ 43.600,00
	+ 20% Ust.	€ 8.720,00
Brutto		€ 52.320,00

50% der Bruttoanschlusskosten sind bei Errichtung des Hausanschlusses zu zahlen, der Rest bei Inbetriebnahme (Heizbeginn).

6. ABRECHNUNGSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

- 6.1. Die Abrechnung des Fernwärmeverbrauches des Kunden wird derzeit einmal jährlich nach erfolgter Ablesung der Messeinrichtung vorgenommen, wobei sich der Verbrauchszeitraum jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres erstreckt.
- 6.2. Innerhalb eines Abrechnungsjahres werden 12 Teilzahlungsbeträge zur monatlichen - am 1. eines Monats fälligen - Zahlung vorgeschrieben und bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt. Die Höhe dieses Teilzahlungsbetrages errechnet sich aus dem Wärmeverbrauch des vorigen Verbrauchszeitraumes. Der erste Teilzahlungsbetrag für das neue Verrechnungsjahr ist gleichzeitig mit dem Betrag, der aus der Jahresendabrechnung resultiert, fällig.
- 6.3. Die Jahresendabrechnung wird dem Kunden bis September vorgelegt. Die monatlichen Teilzahlungs- oder sonstigen Rechnungsbeträge sind mittels Erlagscheins oder Bankverbindung zu begleichen. Geschieht dies nicht, so sind für die Wiedervorlage einer Rechnung Mahnspesen sowie die Kosten weiterer Einholungsversuche zu entrichten.
- 6.4. Bei Gewährung von Raten und Stundungen werden generell ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe des 3-Monats Euribor + 3 %-Punkte verrechnet.
- 6.5. Das WVU ist berechtigt, im Falle triftiger Gründe (z. B. wiederholte Mahnungen, Zahlungsunfähigkeit des Kunden) die Wärmelieferung von der Erlegung einer Vorauszahlung oder einer Sicherstellung in sechsfacher Höhe des voraussichtlichen monatlichen Teilzahlungsbetrages abhängig zu machen.

7. VERTRAGSDAUER

- 7.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Jahresfrist zu je- dem Monatsletzen mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden, wo- bei beiderseits für die Dauer von 15 Jahren auf die Ausübung des Kündigungsrechtes verzichtet wird.
- 7.2. Das WVU kann dieses Wärmelieferungsübereinkommen unverzüglich auflösen, wenn
 - über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,

- Nicht- bzw. Teilzahlung von vorgeschriebenen monatlichen Zahlungen trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung gegeben ist,
- es zur Eröffnung einer Zwangsversteigerung oder einer Anordnung einer Zwangsverwaltung kommt;
- vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Beschädigung bzw. dauernde Beeinträchtigung der Funktion der Wärmeversorgungsanlage des WVU eintritt.

8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 8.1.** Der Wärmelieferungsvertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.
- 8.2.** Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von beiden Vertragspartnern schriftlich anerkannt worden sind.
- 8.3.** Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist abhängig von der Ausführung der Nahwärmeversorgungsanlage durch das WVU.
Das WVU ist berechtigt, von der Ausführung des Hausanschlusses Abstand zu nehmen, wenn wichtige Gründe vorliegen.
Als wichtige Gründe gelten, wenn die Wirtschaftlichkeit der Anlage nicht gegeben ist bzw. wenn die Anlage durch die Bau- bzw. Gewerbebehörde nicht genehmigt wird.

9. SONSTIGES

- 9.1** Der Grundeigentümer stimmt dem Vertrag und der damit verbundenen Grundstücks- und Gebäudebenutzung zu. Die Rechtswirksamkeit ist von der Zustimmung des Grundeigentümers abhängig.
- 9.2** Dieses Übereinkommen geht mit allen Rechten und Pflichten auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger und Erben über.
- 9.3** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

23. Hauptstraße 19 - Bioenergie OÖ eGen - Wärmelieferungsübereinkommen

Berichterstatter und Antragsteller: Jakob Lolzenbauer

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge folgendes Wärmelieferungsübereinkommen zwischen der Bioenergie OÖ eGen und der Marktgemeinde Walding – Gemeindeamt (Hauptstraße 19) - schließen:

WÄRMELIEFERUNGSÜBEREINKOMMEN,

abgeschlossen zwischen der

**Bioenergie OÖ eGen Auf der
Gugl 3, 4021 Linz**

im Folgenden "**WVU**" genannt,
und

**Marktgemeinde Walding
Hauptstraße 19, 4111 Walding**

Im Folgenden "**Kunde bzw. Abnehmer**" genannt.

1. VERTRAGSBESTANDTEILE

- 1.1.** Dieses Übereinkommen samt allfälligen schriftlichen Ergänzungen oder Änderungen;
- 1.2.** Die "Allgemeinen und Technischen Anschlussbedingungen" des WVU vom September 2017.
- 1.3.** Die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens", herausgegeben vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen in der Fassung April 1991.

Ergeben sich Widersprüche, so gelten die hier angeführten Vertragsbestandteile in der obigen Reihenfolge.

2. ZWECK, ART UND UMFANG DER WÄRMEENERGIEVERSORGUNG

- 2.1.** Das WVU verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages im Ganzjahresbetrieb, beginnend mit frühestens 1. September 2022, das Objekt, **Gemeindeamt, Hauptstraße 19, 4111 Walding** des Kunden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages mit Wärme zu versorgen.

2.2. Für alle erforderlichen Installationsarbeiten innerhalb des Hauses dürfen nur dazu befugte Installateure eingesetzt werden, die fernwärmesachkundig sind und gegen die es keinen begründeten Einspruch seitens des Kunden oder des WVU gibt. Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind in einem Protokoll zwischen dem Kunden und WVU alle Vereinbarungen über Leitungsführung, Aufstellort der Übergabestation, erforderliche Veränderungen der Hausanlage und ausführende Installateure festzuhalten.

2.3. Die vom WVU bereitzustellende Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) beträgt

47 kW.

Dieser Wert basiert auf Angaben des Kunden. Dem Anschlusswert ist ein Mindesttemperaturunterschied von 30 °C zwischen Netzzvor- und -rücklauf zugrunde gelegt.

Eine Veränderung des Anschlusswertes ist schriftlich zwischen dem Kunden und WVU zu vereinbaren.

2.4. Die Netzzvorlauftemperatur beträgt bei Außentemperatur über +15 °C mindestens 65°C und unter -15°C außen mindestens 85°C, dazwischen gleitende Regelung.

2.5. Begrenzung der Wärmeleistung

Die eingestellte maximale Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) ist Grundlage für die Bemessung des Grundpreises. Der Verrechnungsanschlusswert wird mit einem netzseitigen Durchflussbegrenzungsventil vom WVU eingestellt. Die Einstellung wird verplombt. Bei der Ermittlung der maximalen Durchflussmenge wird eine Temperaturdifferenz von 30 °C zugrunde gelegt.

3. EIGENTUMSGRENZEN

3.1. Anschlussanlage

Das Objekt des Kunden wird mit einer Anschlussanlage an das Fernwärmenetz angeschlossen und ausschließlich durch das WVU hergestellt. Die Fernwärmeübergabestation ist im Eigentum des WVU.

3.2. Messeinrichtung

Die Zähl- und Messeinrichtung sowie der Leistungsbegrenzer werden ausschließlich durch das WVU errichtet und verbleiben im Eigentum des WVU.

3.3. Heizwasser

Das Heizwasser ist Eigentum des WVU. Da jede Änderung an der Kundenanlage eine Entleerung bedingt, ist diese vor Inangriffnahme dem WVU zu melden.

3.4. Die Kundenanlage steht ab der Übergabestelle im Eigentum des Kunden.

3.5. Instandhaltung

Jedem Vertragspartner obliegt die Errichtung, Wartung und die ordnungsgemäße Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagenteile.

4. ÜBERGABESTELLE

4.1. Als Übergabestelle gelten die Sekundäranschlüsse der Fernwärme-Übergabestation.

5. WÄRMEPREIS, WERTSICHERUNG

5.1 Wärmepreis

Der Wärmepreis besteht aus Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis. Für die bereitgestellte Wärmeleistung sind auch dann der Grundpreis und der Messpreis zu bezahlen, wenn keine oder nur eine geringere Leistung beansprucht wurde. Es wird der laut 2.3 angeführte Verrechnungsanschlusswert zur Berechnung des Grundpreises herangezogen.

Die folgenden genannten Preise gelten für den Verbrauchszeitraum **1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021** und sind entsprechend Punkt 5.2. wertgesichert.

5.1.1. Der Grundpreis beträgt pro kW Anschlussleistung und Jahr:

$$\text{€ } 29,90 + \text{€ } 5,98 \text{ Ust} = \text{€ } 35,88$$

5.1.2. Der Arbeitspreis beträgt pro MWh abgenommener Wärmemenge für die ersten 1200 Volllaststunden, entspricht den ersten 163,20 MWh:

$$\text{€ } 62,00 + \text{€ } 12,40 \text{ Ust} = \text{€ } 74,40$$

5.1.3. Der Arbeitspreis beträgt pro MWh abgenommener Wärmemenge für jede weitere MWh:

$$\text{€ } 56,40 + \text{€ } 11,28 \text{ Ust} = \text{€ } 67,68$$

5.1.4. Der Arbeitspreis beträgt ab dem 01.07.2037:

$$\text{€ } 75,56 + \text{€ } 15,11 \text{ Ust} = \text{€ } 90,67$$

5.1.5. Der Messpreis beträgt pro Jahr:

$$\text{€ } 112,15 + \text{€ } 22,43 \text{ Ust} = \text{€ } 134,58$$

5.1.6. Sollten sonstige Steuern und Abgaben eingeführt werden, so werden diese ebenfalls gesondert verrechnet oder den Preisen zugeschlagen, falls eine getrennte Verrechnung nicht zulässig ist.

5.2. Wertsicherung

Das WVU ist berechtigt bzw. verpflichtet, die Wärmepreise entsprechend zu ändern, wenn sich aufgrund der Indexsicherung der zuletzt gültige Wärmepreis (Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis) verändert.

Der Wärmepreis unter Punkt 5.1 ist indexgesichert mit dem vom Biomasseverband OÖ ermittelten Index für „Energie aus Biomasse 2“. Dieser Index wird von der Arbeiterkammer kontrolliert.

Der Index „Energie aus Biomasse“ wird jährlich für den Monat April ermittelt (früheste Bekanntgabe ab ca. 25. Juni – ablesbar auf der Homepage des Biomasseverbandes OÖ) und der somit neu berechnete Wärmepreis gilt ab dem darauffolgenden 1. Juli für die Dauer eines Verbrauchszeitraumes. Ein Verbrauchszeitraum erstreckt sich über 12 Monate, beginnend mit dem 1. Juli und endet am 30. Juni.

Für die Wärmepreissicherung dieses Vertrages gilt der aktuelle Indexwert „Energie aus Biomasse 2“ **April 2020 = 152,0** (Indexbasis April 2001 = 100) und es gelten somit die unter 5.1 angeführten Preise.

Der Index „Energie aus Biomasse 2“ besteht zurzeit aus folgenden 5 Komponenten, wobei die Zahl in Klammer die Gewichtung darstellt:

Monatsbezug eines Vertragsbediensteten (10%), Erdgas (20%),

Brennholz (40%), Strompreis (15%), Baukostenindex (15%)

Wird die Ermittlung des vereinbarten Wertsicherungsindex seitens der Ausgabestelle während der Dauer des Wärmeversorgungsvertrages eingestellt, so sollen

einvernehmlich die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung einer neuen Wärmepreiswertsicherung heran- gezogen werden.

5.3. Anschlusskosten die an das WVU zu zahlen sind.

Hausanschlusspauschale		€ 29.920,00
+	47 kW Anschlussleistung	
Netto		€ 29.920,00
	+ 20% Ust.	€ 5.984,00
Brutto		€ 35.904,00

50% der Bruttoanschlusskosten sind bei Errichtung des Hausanschlusses zu zahlen, der Rest bei Inbetriebnahme (Heizbeginn).

6. ABRECHNUNGSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

- 6.1. Die Abrechnung des Fernwärmeverbrauches des Kunden wird derzeit ein- mal jährlich nach erfolgter Ablesung der Messeinrichtung vorgenommen, wobei sich der Verbrauchszeitraum jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres erstreckt.
- 6.2. Innerhalb eines Abrechnungsjahres werden 12 Teilzahlungsbeträge zur monatlichen - am 1. eines Monats fälligen - Zahlung vorgeschrieben und bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt. Die Höhe dieses Teilzahlungsbetrages errechnet sich aus dem Wärmeverbrauch des vorigen Verbrauchszeit- raumes. Der erste Teilzahlungsbetrag für das neue Verrechnungsjahr ist gleichzeitig mit dem Betrag, der aus der Jahresendabrechnung resultiert, fällig.
- 6.3. Die Jahresendabrechnung wird dem Kunden bis September vorgelegt. Die monatlichen Teilzahlungs- oder sonstigen Rechnungsbeträge sind mittels Erlagscheins oder Bankverbindung zu begleichen. Geschieht dies nicht, so sind für die Wieder- vorlage einer Rechnung Mahnspeisen sowie die Kosten weiterer Einholungsversu- che zu entrichten.
- 6.4. Bei Gewährung von Raten und Stundungen werden generell ab Fälligkeit Verzugs- zinsen in der Höhe des 3-Monats euribor + 3 %-Punkte verrechnet.
- 6.5. Das WVU ist berechtigt, im Falle triftiger Gründe (z. B. wiederholte Mahnungen, Zahlungsunfähigkeit des Kunden) die Wärmelieferung von der Erlegung einer Vo- rauszahlung oder einer Sicherstellung in sechsfacher Höhe des voraussichtlichen monatlichen Teilzahlungsbetrages abhängig zu machen.

7. VERTRAGSDAUER

- 7.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Jahresfrist zu jedem Mo- natsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden, wobei beiderseits für die Dauer von 15 Jahren auf die Ausübung des Kündigungsrechtes verzichtet wird.
- 7.2. Das WVU kann dieses Wärmelieferungsübereinkommen unverzüglich auflösen, wenn
 - über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder

mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,

- Nicht- bzw. Teilzahlung von vorgeschriebenen monatlichen Zahlungen trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung gegeben ist,
- es zur Eröffnung einer Zwangsversteigerung oder einer Anordnung einer Zwangsverwaltung kommt;
- vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Beschädigung bzw. dauernde Beeinträchtigung der Funktion der Wärmeversorgungsanlage des WVU eintritt.

8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

8.1. Der Wärmelieferungsvertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.

8.2. Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von beiden Vertragspartnern schriftlich anerkannt worden sind.

8.3. Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist abhängig von der Ausführung der Nahwärmeversorgungsanlage durch das WVU.

Das WVU ist berechtigt, von der Ausführung des Hausanschlusses Abstand zu nehmen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Als wichtige Gründe gelten, wenn die Wirtschaftlichkeit der Anlage nicht gegeben ist bzw. wenn die Anlage durch die Bau- bzw. Gewerbebehörde nicht genehmigt wird.

9. SONSTIGES

9.1 Der Grundeigentümer stimmt dem Vertrag und der damit verbundenen Grundstücks- und Gebäudebenutzung zu. Die Rechtswirksamkeit ist von der Zustimmung des Grundeigentümers abhängig.

9.2 Dieses Übereinkommen geht mit allen Rechten und Pflichten auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger und Erben über.

9.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
OVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

24. Hauptstraße 19a - Bioenergie OÖ eGen - Wärmelieferungsübereinkommen

Berichterstatter und Antragsteller: Jakob Lolzenbauer

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge folgendes Wärmelieferungsübereinkommen zwischen der Bioenergie OÖ eGen und der Marktgemeinde Walding – Gemeindezubau (Hauptstraße 19a) - schließen:

WÄRMELIEFERUNGSÜBEREINKOMMEN,

abgeschlossen zwischen der

**Bioenergie OÖ eGen Auf der
Gugl 3, 4021 Linz**

im Folgenden "**WVU**" genannt,
und

**Marktgemeinde Walding
Hauptstraße 19, 4111 Walding**

im Folgenden "**Kunde bzw. Abnehmer**" genannt.

1. VERTRAGSBESTANDTEILE

- 1.1.** Dieses Übereinkommen samt allfälligen schriftlichen Ergänzungen oder Änderungen;
- 1.2.** Die "Allgemeinen und Technischen Anschlussbedingungen" des WVU vom September 2017.
- 1.3.** Die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens", herausgegeben vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen in der Fassung April 1991.

Ergeben sich Widersprüche, so gelten die hier angeführten Vertragsbestandteile in der obigen Reihenfolge.

2. ZWECK, ART UND UMFANG DER WÄRMEENERGIEVERSORGUNG

- 2.1.** Das WVU verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages im Ganz- jahres- betrieb, beginnend mit frühestens 1. September 2022, das Objekt, **Gemeinde-Zu- bau, Hauptstraße 19a, 4111 Walding** des Kunden nach Maßgabe der Bestimmun- gen dieses Vertrages mit Wärme zu versorgen.
- 2.2.** Für alle erforderlichen Installationsarbeiten innerhalb des Hauses dürfen nur dazu befugte Installateure eingesetzt werden, die fernwärmesachkundig sind und gegen die es keinen begründeten Einspruch seitens des Kunden oder des WVU gibt. Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind in einem Protokoll zwischen dem Kunden und

WVU alle Vereinbarungen über Leitungsführung, Aufstellort der Übergabestation, erforderliche Veränderungen der Hausanlage und ausführende Installateure festzuhalten.

- 2.3.** Die vom WVU bereitzustellende Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) beträgt

30 kW.

Dieser Wert basiert auf Angaben des Kunden. Dem Anschlusswert ist ein Mindesttemperaturunterschied von 30 °C zwischen Netzzor- und -rücklauf zugrunde gelegt.

Eine Veränderung des Anschlusswertes ist **schriftlich** zwischen dem Kunden und WVU zu vereinbaren.

- 2.4.** Die Netzzorlauftemperatur beträgt bei Außentemperatur über +15 °C mindestens 65°C und unter -15°C außen mindestens 85°C, dazwischen gleitende Regelung.

- 2.5.** Begrenzung der Wärmeleistung

Die eingestellte maximale Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) ist Grundlage für die Bemessung des Grundpreises.

Der Verrechnungsanschlusswert wird mit einem netzseitigen Durchflussbegrenzungsventil vom WVU eingestellt. Die Einstellung wird verplombt. Bei der Ermittlung der maximalen Durchflussmenge wird eine Temperaturdifferenz von 30 °C zugrunde gelegt.

3. EIGENTUMSGRENZEN

- 3.1.** Anschlussanlage

Das Objekt des Kunden wird mit einer Anschlussanlage an das Fernwärmenetz angeschlossen und ausschließlich durch das WVU hergestellt. Die Fernwärmeübergabestation ist im Eigentum des WVU.

- 3.2.** Messeinrichtung

Die Zähl- und Messeinrichtung sowie der Leistungsbegrenzer werden ausschließlich durch das WVU errichtet und verbleiben im Eigentum des WVU.

- 3.3.** Heizwasser

Das Heizwasser ist Eigentum des WVU. Da jede Änderung an der Kundenanlage eine Entleerung bedingt, ist diese vor Inangriffnahme dem WVU zu melden.

- 3.4.** Die Kundenanlage steht ab der Übergabestelle im Eigentum des Kunden.

- 3.5.** Instandhaltung

Jedem Vertragspartner obliegt die Errichtung, Wartung und die ordnungsgemäße Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagenteile.

4. ÜBERGABESTELLE

- 4.1.** Als Übergabestelle gelten die Sekundäranschlüsse der Fernwärme-Übergabestation.

5. WÄRMEPREIS, WERTSICHERUNG

- 5.1** Wärmepreis

Der Wärmepreis besteht aus Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis. Für die bereitgestellte Wärmeleistung sind auch dann der Grundpreis und der Messpreis zu

bezahlen, wenn keine oder nur eine geringere Leistung beansprucht wurde. Es wird der laut 2.3 angeführte Verrechnungsanschlusswert zur Berechnung des Grundpreises herangezogen.

Die folgenden genannten Preise gelten für den Verbrauchszeitraum **1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021** und sind entsprechend Punkt 5.2. wertgesichert.

5.1.1. Der Grundpreis beträgt pro kW Anschlussleistung und Jahr:

$$€ 29,90 + € 5,98 \text{ Ust} = € 35,88$$

5.1.2. Der Arbeitspreis beträgt pro MWh abgenommener Wärmemenge für die ersten 1200 Volllaststunden, entspricht den ersten 163,20 MWh:

$$€ 62,00 + € 12,40 \text{ Ust} = € 74,40$$

5.1.3. Der Arbeitspreis beträgt pro MWh abgenommener Wärmemenge für jede weitere MWh:

$$€ 56,40 + € 11,28 \text{ Ust} = € 67,68$$

5.1.4. Der Arbeitspreis beträgt ab dem 01.07.2037:

$$€ 75,56 + € 15,11 \text{ Ust} = € 90,67$$

5.1.5. Der Messpreis beträgt pro Jahr:

$$€ 112,15 + € 22,43 \text{ Ust} = € 134,58$$

5.1.6. Sollten sonstige Steuern und Abgaben eingeführt werden, so werden diese ebenfalls gesondert verrechnet oder den Preisen zugeschlagen, falls eine getrennte Verrechnung nicht zulässig ist.

5.2. Wertsicherung

Das WVU ist berechtigt bzw. verpflichtet, die Wärmepreise entsprechend zu ändern, wenn sich aufgrund der Indexsicherung der zuletzt gültige Wärmepreis (Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis) verändert.

Der Wärmepreis unter Punkt 5.1 ist indexgesichert mit dem vom Biomasseverband OÖ ermittelten Index für „Energie aus Biomasse 2“. Dieser Index wird von der Arbeiterkammer kontrolliert.

Der Index „Energie aus Biomasse“ wird jährlich für den Monat April ermittelt (früheste Bekanntgabe ab ca. 25. Juni – ablesbar auf der Homepage des Biomasseverbandes OÖ) und der somit neu berechnete Wärmepreis gilt ab dem darauffolgenden 1. Juli für die Dauer eines Verbrauchszeitraumes. Ein Verbrauchszeitraum erstreckt sich über 12 Monate, beginnend mit dem 1. Juli und endet am 30. Juni.

Für die Wärmepreissicherung dieses Vertrages gilt der aktuelle Indexwert „Energie aus Biomasse 2“ **April 2020 = 152,0** (Indexbasis April 2001 = 100) und es gelten somit die unter 5.1 angeführten Preise.

Der Index „Energie aus Biomasse 2“ besteht zurzeit aus folgenden 5 Komponenten, wobei die Zahl in Klammer die Gewichtung darstellt:

Monatsbezug eines Vertragsbediensteten (10%), Erdgas (20%),

Brennholz (40%), Strompreis (15%), Baukostenindex (15%)

Wird die Ermittlung des vereinbarten Wertsicherungsindex seitens der Ausgabe- stelle während der Dauer des Wärmeversorgungsvertrages eingestellt, so sollen einvernehmlich die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung einer neuen Wärmepreissicherung herangezogen werden.

5.3. Anschlusskosten die an das WVU zu zahlen sind.

Hausanschlusspauschale		€ 23.200,00
+	30 kW Anschlussleistung	
Netto		€ 23.200,00
	+ 20% Ust.	€ 4.640,00
Brutto		€ 27.840,00

50% der Bruttoanschlusskosten sind bei Errichtung des Hausanschlusses zu zahlen, der Rest bei Inbetriebnahme (Heizbeginn).

6. ABRECHNUNGSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

- 6.1. Die Abrechnung des Fernwärmeverbrauches des Kunden wird derzeit einmal jährlich nach erfolgter Ablesung der Messeinrichtung vorgenommen, wobei sich der Verbrauchszeitraum jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres erstreckt.
- 6.2. Innerhalb eines Abrechnungsjahres werden 12 Teilzahlungsbeträge zur monatlichen - am 1. eines Monats fälligen - Zahlung vorgeschrieben und bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt. Die Höhe dieses Teilzahlungsbetrages errechnet sich aus dem Wärmeverbrauch des vorigen Verbrauchszeitraumes. Der erste Teilzahlungsbetrag für das neue Verrechnungsjahr ist gleichzeitig mit dem Betrag, der aus der Jahresendabrechnung resultiert, fällig.
- 6.3. Die Jahresendabrechnung wird dem Kunden bis September vorgelegt. Die monatlichen Teilzahlungs- oder sonstigen Rechnungsbeträge sind mittels Erlagscheins oder Bankverbindung zu begleichen. Geschieht dies nicht, so sind für die Wiedervorlage einer Rechnung Mahnspesen sowie die Kosten weiterer Einholungsversuche zu entrichten.
- 6.4. Bei Gewährung von Raten und Stundungen werden generell ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe des 3-Monats Euribor + 3 %-Punkte verrechnet.
- 6.5. Das WVU ist berechtigt, im Falle triftiger Gründe (z. B. wiederholte Mahnungen, Zahlungsunfähigkeit des Kunden) die Wärmelieferung von der Erlegung einer Vorauszahlung oder einer Sicherstellung in sechsfacher Höhe des voraussichtlichen monatlichen Teilzahlungsbetrages abhängig zu machen.

7. VERTRAGSDAUER

- 7.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Jahresfrist zu je- dem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden, wobei beiderseits für die Dauer von 15 Jahren auf die Ausübung des Kündigungsrechtes verzichtet wird.
- 7.2. Das WVU kann dieses Wärmelieferungsübereinkommen unverzüglich auflösen, wenn
 - über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,

- Nicht- bzw. Teilzahlung von vorgeschriebenen monatlichen Zahlungen trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung gegeben ist,
- es zur Eröffnung einer Zwangsversteigerung oder einer Anordnung einer Zwangsverwaltung kommt;
- vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Beschädigung bzw. dauernde Beeinträchtigung der Funktion der Wärmeversorgungsanlage des WVU eintritt.

8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 8.1.** Der Wärmelieferungsvertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.
- 8.2.** Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von beiden Vertragspartnern schriftlich anerkannt worden sind.
- 8.3.** Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist abhängig von der Ausführung der Nahwärmeversorgungsanlage durch das WVU.
Das WVU ist berechtigt, von der Ausführung des Hausanschlusses Abstand zu nehmen, wenn wichtige Gründe vorliegen.
Als wichtige Gründe gelten, wenn die Wirtschaftlichkeit der Anlage nicht gegeben ist bzw. wenn die Anlage durch die Bau- bzw. Gewerbebehörde nicht genehmigt wird.

9. SONSTIGES

- 9.1** Der Grundeigentümer stimmt dem Vertrag und der damit verbundenen Grundstücks- und Gebäudebenutzung zu. Die Rechtswirksamkeit ist von der Zustimmung des Grundeigentümers abhängig.
- 9.2** Dieses Übereinkommen geht mit allen Rechten und Pflichten auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger und Erben über.
- 9.3** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

25. [REDACTED] - Werkvertrag - Beratung wasserbauliche Angelegenheiten

Berichterstatter und Antragsteller: Lukas Weinlich

Bei immer mehr Bau- und Widmungsverfahren sind im Vorfeld wasserbauliche Fragen (Leistungsfähigkeit des Kanals, Einleitung Oberflächenwässer, Oberflächenwasserkonzept bei Widmungsansuchen, udgl.) zu klären. Bisher wurden diese Anfragen der Gemeinde Walding vom Planungsbüro [REDACTED] unentgeltlich bearbeitet, aufgrund des Umfangs und der außerhalb der Projektierung und Förderabwicklung gelegenen Tätigkeit ist diese Serviceleistung nicht mehr möglich. [REDACTED] ist seit Jahrzehnten Projektant im Bereich der Abwasserentsorgungsanlage Walding, eine Beauftragung in Einzelanfragen ist daher aufgrund des Informationsstandes sinnvoll. Mit [REDACTED] soll daher nachstehender Werkvertrag über die Beratung in wasserbaulichen Angelegenheiten abgeschlossen werden.

WERKVERTRAG

Beratung wasserbauliche Angelegenheiten

abgeschlossen zwischen der
Marktgemeinde Walding
Hauptstraße 19, 4111 Walding
als Auftraggeber (AG)
und

[REDACTED]
4020 Linz, [REDACTED]
als Auftragnehmer (AN)

1 VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand dieses Werkvertrages ist die Durchführung von Beratungen für wasserbauliche Maßnahmen des Auftragnehmers, das sind Kostenschätzungen, technische Auskünfte, Variantenuntersuchungen, fachspezifische Stellungnahmen für Umwidmungen u. dgl. sowie Vermessungen und vergleichbare Arbeiten, sowie die Regelung gegenseitiger Rechte und Pflichten.

Nicht Gegenstand ist die Ausarbeitung von Projekten zur Erlangung wasserrechtlicher Bewilligungen sowie die Erstellung von Förderungsansuchen, für diese Tätigkeiten sind gesonderte Projektierungsverträge abzuschließen.

2 VERANLASSUNG

In den vergangenen Jahren wurden im Bereich des Auftraggebers Kanalisationsanlagen und Wasserversorgungsanlagen errichtet, wobei zusätzlich erforderliche Beratungen, Kostenschätzungen, Variantenuntersuchungen und dergleichen, die nicht im direkten Zusammenhang mit laufenden Bauvorhaben standen unentgeltlich durchgeführt wurden. Da der Großteil der Bauvorhaben nunmehr abgeschlossen ist, besteht die Möglichkeit von Beratungstätigkeiten im Zuge der Planungs- und Bauleitungstätigkeit nicht mehr, sodass derartige Tätigkeiten gesondert beauftragt werden.

3 VERTRAGSGRUNDLAGEN

Bestandteile zu diesem Werkvertrag sind in der angegebenen Reihenfolge:

- a) Allgemeiner Teil der jeweils geltenden Honorarordnung Bauwesen
- b) die einschlägigen Bestimmungen des ABGB

4 ABRUF VON LEISTUNGEN

Vom Auftraggeber gewünschte Beratungen sind im Regelfall schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes dem Auftragnehmer mitzuteilen und sind vom Auftragnehmer schriftlich zu beantworten bzw. durchzuführen. Gleichzeitig mit der vorangeführten Mitteilung ist dem Auftragnehmer der Zeitpunkt für die gewünschte schriftliche Erledigung der Beratung bekannt zu geben.

Beratungen kleineren Umfanges können auch telefonisch abgerufen und durchgeführt werden.

5 HONORAR

Die Vergütung erfolgt entsprechend dem Allgemeinen Teil der Honorarordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten und der jeweils gültigen Zeitgrundgebühr, diese beträgt ab 1. Jänner 2022 € 90,98.

Folgende Stundensätze kommen zur Anwendung:

1,0 Std	Ziviltechniker	á €	90,98	x	1,50	=	€	136,47
1,0 Std	Techniker mit speziellen Kenntnissen	á €	90,98	x	1,25	=	€	113,73
1,0 Std	Techniker inkl. CAD	á €	90,98	x	1,00	=	€	90,98
1,0 Std	Vermessungstechniker inkl. Gerät	á €	90,98	x	1,00	=	€	90,98
1,0 Std	Sekretärin, Vermessungsgehilfe	á €	90,98	x	0,65	=	€	59,14

Auf die angeführten Stundensätzen wird zur Abdeckung der allgemeinen Bürounkosten (Zentralregie) ein Aufschlag von 15% verrechnet.

Nebenkosten:

Amtliches Kilometergeldersatz:	€	0,42	je km	
-Taggeld bei Außendienst > 3 Std.	€	2,20	je Std.	
-Vervielfältigungen:				
SW-Kopien	€	0,10	je Stk. A4	€ 0,30 je Stk. A3
Farb-Kopien	€	1,00	je Stk. A4	€ 2,00 je Stk. A3
-Druck:				
SW-Plot	€	5,00	je m²	
Farb-Plot	€	15,00	je m²	
-Mappen				
klein	€	4,00	je Stk.	
Groß (gebunden)	€	25,00	je Stk.	
-Datenträger				
CD-ROM, DVD	€	40,00	je Stk.	

Regiestunden und Nebenkosten werden nach tatsächlichem Anfall (Nachweis durch Stundenliste) verrechnet

Die obenstehenden zeitabhängigen Stundentarife basieren auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Vertragserstellung verlautbarten Basiswertes (ab 1. Jänner 2022 € 90,98). Erstreckt sich die Leistung über mehrere Zeitabschnitte der verlautbarten Basiswerte, so sind die jeweils anteiligen Leistungen auf die einzelnen Zeitabschnitte abzugrenzen.

Für die einzelnen Zeitabschnitte sind dann die jeweils geltenden Stundentarife, entsprechend dem jeweils zu diesem Zeitpunkt gültigen Basiswert, anzupassen.

6 UMSATZSTEUER

Die Umsatzsteuer für das Honorar nach Zeitaufwand, die Nebenkosten und die allgemeinen Bürounkosten wird im gesetzlichen Ausmaß (derzeit 20 %) zusätzlich in Rechnung gestellt.

7 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der AN hat nach Abschluss einer Beratung Anspruch auf Vergütung der von ihm erbrachten Leistungen einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, wobei eine Zahlungsfrist von 4 Wochen vereinbart wird.

Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, so ist das Guthaben vom Ende der Zahlungsfrist an, sofern nichts anderes vereinbart, mit einem Zinssatz von 3 % über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (Bankrate) zu verzinsen.

8 TREUHANDFUNKTION UND VERTRETUNG

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Gesetze und die für seinen Wirkungsbereich gültigen Vorschriften einzuhalten, die Pflichten seines Berufes gewissenhaft zu erfüllen, die ihm anvertrauten Angelegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen zu besorgen und seine Verschwiegenheitspflicht streng zu beobachten.

In seiner Verpflichtung, die Interessen des AG gewissenhaft wahrzunehmen, wird der AN in Bezug auf die vereinbarten Leistungen weder Provisionen noch sonstige Vorteile von Dritten annehmen.

9 GEWÄHRLEISTUNG

Der AN haftet für die Richtigkeit seiner Pläne, Berechnungen, sonstigen Ausfertigungen und Anordnungen sowie dafür, dass diese den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und dem Stand der Technik entsprechen.

Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG aus nachgewiesenen Fehlern und Unterlassungen in Durchführung des gegenständlichen Auftrages erwachsen.

10 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Zur Sicherstellung der Gewährleistung durch den AN ist eine Haftpflichtversicherung bis zu einer Deckungssumme von € 1.500.000,- abgeschlossen.

11 VERGEBÜHRUNGEN

Alle erforderlichen Vergebühren für Einreichungen und Ansuchen einschließlich der Verwaltungsabgaben gehen zu Lasten des AG. Auf die Gebührenbefreiung gemäß UFG 1993 wird hingewiesen und wird diese für den gegenständlichen Vertrag geltend gemacht.

12 PLANÜBERLASSUNGEN

Der AG hat gegen Vergütung über sein Verlangen Anspruch auf Überlassung von zusätzlichen Vervielfältigungen aller ausgeführten Pläne und Schriftstücke.

13 ERFÜLLUNGSSTANDORT UND GERICHTSSTAND

13.1. Als Erfüllungsort gilt der Sitz des AG. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsteile die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes des Erfüllungsortes.

13.2. Die Parteien werden nach Möglichkeit vor Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte bzw. eines Schiedsgerichtes versuchen, einen Streit einvernehmlich im Wege eines Mediationsverfahrens beizulegen. Die im Mediationsverfahren einvernehmlich getroffene Lösung ist für alle Konfliktbeteiligten bindend.

14 LAUFZEIT, ÄNDERUNG DES VERTRAGES, RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Der gegenständliche Vertrag wird auf unbestimmte Zeit ab beiderseitiger Vertragsunterfertigung abgeschlossen.

Der Vertrag kann von AG und AN unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jederzeit gekündigt werden, die Kündigung bedarf der Schriftform.

AG und AN können nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe, die den einwandfreien Ablauf der Planungsphase beeinträchtigen oder hemmen könnten, ihren sofortigen Rücktritt vom Vertrag erklären, die Kündigung bedarf der Schriftform. Gründe für einen Rücktritt sind jedenfalls, wenn die Befugnis des AN erlischt oder wenn über das Vermögen des AN bzw. des AG der Konkurs oder Ausgleich eröffnet wurde.

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sofern der AG Aufträge an andere Firmen als dem AN vergibt, ist dies ohne Zustimmung des AN möglich.

15 VERTRAGSAUSFERTIGUNG

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, von welcher jeder Vertragspartner jeweils eine Ausfertigung erhält.

16 BESCHLUSSFASSUNG

Die Marktgemeinde Walding hat die Annahme des gegenständlichen Werkvertrages in ihrer Gemeinderatssitzung / Vorstandssitzung vom beschlossen.

Walding, am 30.06.2022

Linz, am 03.05.2022

Der Bürgermeister:

.....
Ing. Johann Plakolm MA

.....
Für die

AL Reinhard Grössmann: Dieser Vertrag ist eine Ergänzung zur Projektierung. machte bei vielen Projekten die Beratung kostenlos. Überhaupt jetzt bei den Neubauprojekten ziehen wir die Fa. Peherstorfer auch immer wieder zur Beratung heran. Mit diesem Werkvertrag sind die Beratungen abgedeckt.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den Werkvertrag mit Karl & Peherstorfer ZT-GmbH über die Beratung in wasserbaulichen Angelegenheiten beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPO	0			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

26. Planungskosten-Vereinbarung gem. § 35 ROG

Berichterstatter und Antragsteller: Lukas Weinlich

Die Beantragung von Änderungen von Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplänen durch betroffene Grundstückseigentümer führt zu einem hoheitlichen Verwaltungshandeln der Gemeinde, unabhängig vom Ergebnis der beantragten Änderung des bestehenden Planungsaktes. Zur Beurteilung dieses Planungsinteresses entstehen der Marktgemeinde Walding verschiedene Kosten aus raumordnerischen Expertisen des Ortsplaners sowie wasser- und straßenbaulichen und anderen Expertisen von beauftragten Planungsbüros.

Gemäß § 35 OÖ Raumordnungsgesetz „kann die Gemeinde die bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten der Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundstückseigentümern machen.“

Zur Deckung der der Gemeinde entstehenden Planungskosten soll mit dem Planungsinteressenten bereits im Vorfeld einer Verfahrenseinleitung eine Planungskosten-Vereinbarung abgeschlossen werden.

Vorgehensweise:

1. Ansuchen des Planungsinteressenten
2. Vorabklärung: Einholung einer Stellungnahme des Ortsplaners (mündlich, schriftlich, im Zuge einer Ausschusssitzung)
3. Grundsatzentscheidung der Gemeinde, eine Planungsänderung durchzuführen (Ausschuss)
4. Einholung entsprechender Kostenvoranschläge durch das Gemeindeamt bei den dazu erforderlichen Planern (Ortsplaner, ZT für Verkehr, Wasserbau, Kulturtechnik,..)
5. Abschluss einer Planungskosten-Vereinbarung mit dem Planungsinteressenten
6. Beauftragung der Planungen gemäß Kostenvoranschlägen

Als Richtlinie soll nachstehende Mustervereinbarung durch den Gemeinderat beschlossen werden, der Abschluss jeweils einzelner Planungskosten-Vereinbarung mit Planungsinteressenten erfolgt durch den Bürgermeister.

PLANUNGSKOSTEN-VEREINBARUNG (§ 35 OÖ Raumordnungsgesetz 1994 idgF)

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Walding, Hauptstraße 19, 4111 Walding, vertreten durch den Bürgermeister, sowie

dem Planungsinteressenten für die in ANLAGE 1 beschriebenen und planlich dargestellten Grundflächen.

I. PRÄAMBEL

1. Der Planungsinteressent hat die Absicht, die in ANLAGE 1 dargestellten Grundflächen in einer Weise zu nutzen, die nicht mit den geltenden Planungsakten der Marktgemeinde Walding gedeckt ist. Demnach ist vorgesehen, (Anm.: Umwidmung, Änderung Bebauungsplan, udgl.).
2. Damit das Vorhaben raumordnungsrechtlich verwirklicht werden kann, müsste der Gemeinderat die geltenden Planungsakte der Marktgemeinde Walding abändern. Der

Planungsinteressent regt die Änderung der geltenden Planungsakte gemäß § 36 Abs 3 OÖ ROG 1994 an.

3. Die angeregte Änderung der Planungsakte bedeutet die hoheitsrechtliche Änderung einer Verordnung und steht im planenden Ermessen der Gemeinde. Die Entscheidung des Gemeinderats, die angestrebte Verordnung zu erlassen, beruht ausschließlich auf dem Gesetz und ist rechtlich keine Leistung der Gemeinde auf der Grundlage der gegenständlichen zivilrechtlichen Vereinbarung.

II. ÜBERNAHME VON PLANUNGSKOSTEN DURCH DEN PLANUNGSINTERESSENTEN

1. Der Planungsinteressent leistet der Marktgemeinde Walding einen Beitrag zu den im Zusammenhang mit dem-Änderungsverfahren verbundenen Planungskosten in der voraussichtlichen Gesamthöhe von € (in Worten:). Die Planungsleistungen umfassen
 - FWP-Änderungsplan des Ortsplaners
 - Projekt Abwasser- / Oberflächenwasserbeseitigung
 - Projekt Wasserversorgung
 - Straßenprojekt
2. Der Planungsinteressent erklärt verbindlich und aus freien Stücken, mit der Unterfertigung dieser Vereinbarung den in Abs. 1 genannten Gesamtbetrag zu übernehmen. Der Betrag beruht auf den vorliegenden Honorarangeboten. Er anerkennt die aufgeschlüsselten Beträge als verbindlich und verzichtet - soweit nicht Sonderbestimmungen des KSchG Anwendung finden - auf jede Anfechtung wegen Irrtums.
3. Der Planungsinteressent verpflichtet sich, 50 % der Gesamtkosten zu Beginn der Planungsleistung nach Vorschreibung auf das Konto AT36 3473 2000 0001 0025 RZOOAT2L732 der Marktgemeinde einzuzahlen. Der Restbetrag ist ebenfalls nach Vorschreibung der Marktgemeinde einzuzahlen. Diese Vorschreibung erfolgt nach Legung der Schlussrechnung durch den Planer. Abgerechnet wird der tatsächliche Planungsaufwand.
4. Der Planungsinteressent nimmt zur Kenntnis, dass, falls sich im Zuge des Änderungsverfahrens ein erhöhter Planungsaufwand ergeben sollte, diese zusätzlichen Leistungen nach vorheriger Absprache dem Planungsinteressenten gesondert in Rechnung gestellt werden.
5. Eine - auch nur teilweise - Rückerstattung bezahlter Beträge im Sinne des Abs. 1 findet nicht statt. Insbesondere auch dann nicht, wenn die Planung nicht zu der den Interessen des Planungsinteressenten entsprechenden Beschlussfassung des Gemeinderats führen sollte.

III. PLANUNGSLEISTUNGEN DER GEMEINDE

1. Die Marktgemeinde Walding erbringt die Planungsleistungen in eigener Verantwortung. Es ist der Gemeinde unbenommen, die Planungsleistungen ganz oder teilweise durch dritte Personen aber in Verantwortung der Gemeinde durchführen zu lassen.
2. Die Vertragspartner können einvernehmlich vereinbaren, dass Teile der Planungsleistungen vom Planungsinteressenten selbst erbracht oder selbst in eigenem Namen bei befugten Unternehmen in Auftrag gegeben werden. Eine solche Vereinbarung setzt voraus, dass der Planungsinteressent die vollständige Finanzierung der bezüglichen Leistungen nachweist.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das für die Marktgemeinde Walding örtlich zuständige Gericht vereinbart.
2. Allfällige Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung, eventuell damit verbundene Steuern und Gebühren, insbesondere eine gegebenenfalls zu leistende Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe, sowie für eventuell erforderliche Vermessungen trägt der Planungsinteressent.
3. Der Abschluss dieser Planungskosten-Vereinbarung im Einzelnen erfolgt auf Grundlage des Grundsatzbeschlusses des Gemeinderates vom 30.06.2022 über eine gleichlautende Mustervereinbarung.

ANLAGE 1: Lageplan der betroffenen Grundflächen

Walding, am

Der Planungsinteressent

.....

Der Bürgermeister

.....

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Planungskosten-Vereinbarung im Grundsatz beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenhelt
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPO	0			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

27. Fam. [REDACTED] Jörgmayrstraße [REDACTED] - Grundabtretung ins öffentliche Gut

Berichterstatter und Antragsteller: Lukas Weinlich

Familie [REDACTED] beauftragte als Eigentümerin der Liegenschaft [REDACTED], Jörgmayrstraße [REDACTED], für ihr Bauvorhaben eine Vermessung zur Bauabsteckung bzw. Grenzwiederherstellung. Das Zivilgeometerbüro [REDACTED] aus Rohrbach erstellte die entsprechende Vermessungsurkunde [REDACTED], daraus wurde ersichtlich, dass das Grundstück der Fam. [REDACTED] bis zu einem Meter außerhalb der Gartenmauer liegt und als öffentliches Gut genutzt wird. Familie [REDACTED] erklärte sich bereit, die Teilfläche 1 des Teilungsplans im Ausmaß von 17 m² zu einem Preis von € 27,33 je m² an das öffentliche Gut abzutreten. Die Grundgrenze des

öffentlichen Gutes wird somit an die bestehende Gartenmauer der Liegenschaft Jörgmayrstraße verlegt.

Die grundbücherliche Durchführung der in der Natur festgelegten Grundgrenzen des öffentlichen Gutes erfolgt gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge beschließen:

- **Zuschreibung des Teilstückes 1 mit einer Fläche von 17 m² zum öffentlichen Gut XXXXXXXXXX EZ XXXX, KG Walding, 463 m², sowie die grundbücherliche Durchführung der Veränderung im Besitzstande im Sinne der §§15 ff. Liegenschaftsteilungsgesetz**
- **Einreihung des Grundstückes 364/8 im Ausmaß von gesamt 480 m² als Gemeindestraße gem. OÖ Straßengesetz 1991 und Widmung für den Gemeindegebrauch gem. § 70 OÖ GemO 1990**

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPO	7			
GRÜNE	4			
FPO	0			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

28. Land OÖ - Stellungnahme zu Beschwerde der Bauausführung Hohen-Stein-Straße 28

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Ing Johann Plakolm

TOP 28 wurde vor der Sitzung abgesetzt.

29. Flächenwidmungsplan 8 - Änderung 8.15 (Mühlkreisbahnstraße) - Widmung

Berichterstatter und Antragsteller: Lukas Weinlich

Flächenwidmungsplan 8 - Änderung 8.15 (Mühlkreisbahnstraße) - Widmung

Firma XXXXXXXXXX Mühlkreisbahnstraße XXXX

Anregung: Änderung „SP2 – Bauwerke unzulässig“ auf „SP2 – Gebäude unzulässig“ damit die Errichtung von einem Schutzdach ermöglicht wird. Dies dafür, dass Schäden an Fahrzeugen durch Hagel verhindert werden können.

Planungsgrundlagen

- FW Nr. 8 mit dem ÖEK Nr. 3 inkl. rechtswirksamer Änderungen
- Antragstellung auf Abänderung

Lage



Der in der beiliegenden Plandarstellung abgegrenzte Planungsraum befindet sich südwestlich der Mühlkreisbahnstraße und betrifft konkret das Betriebsareal eines Autohauses. Der Änderungsbereich der ggst. FW-Änderung umfasst eine Gesamtfläche von ca. 621 m².

Planungsanlass

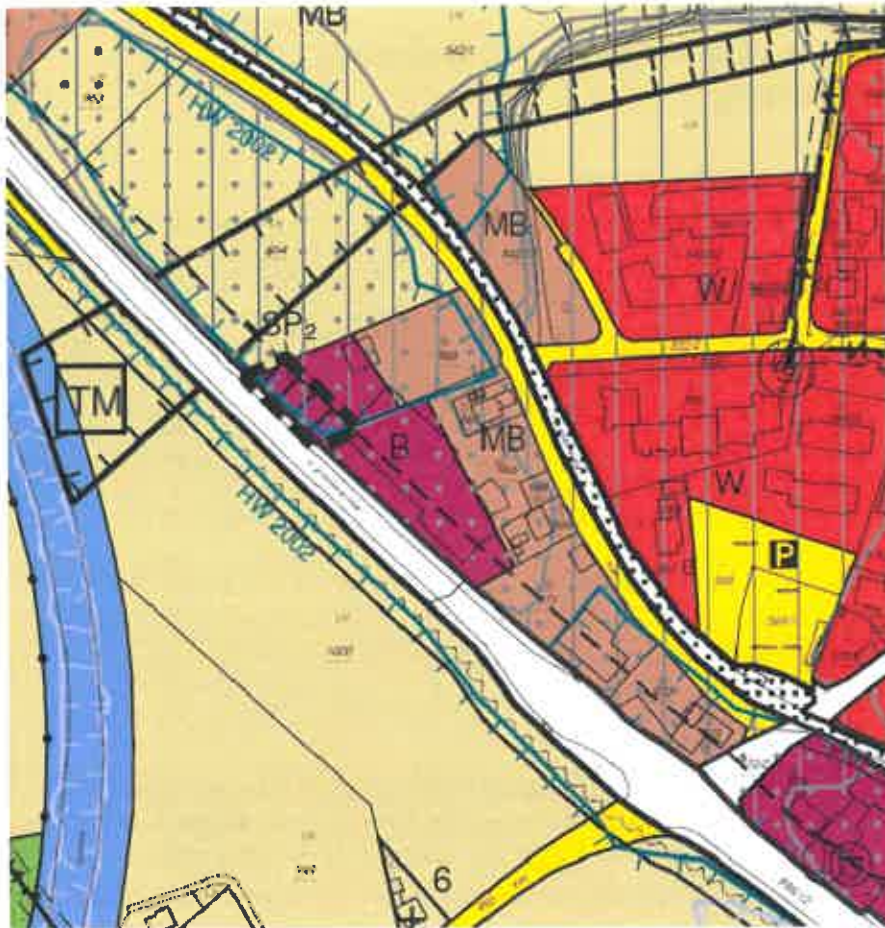
Anlass der ggst. FW-Änderung 8.11 Mühlkreisbahnstraße ist die geplante Errichtung eines Schutzdaches – zum Schutz vor Hagelschäden – für die entlang der B127 ausgestellten Kfz. Hierfür soll die im Schutzbereich der B127 festgelegte Schutzzone (derzeit SP2 „Bauwerke unzulässig“) in SP5 „Gebäude unzulässig“ geändert werden.

Der ggst. Änderungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 621m² und befindet sich gänzlich in der KG Walding. Der Planungsraum soll wie folgt umgewidmet werden:

Nr. Lage plan	Gst. Nr.	Fläche ca.	dzt. Nutzung	Widmung / Funktion	
				Rechtsstand	Planung
8.15	965 (TF) KG Walding	621 m ²	Parkplatz	Bauland Betriebsbaugebietinkl. Schutzzone SP2 (Bauwerke unzulässig)	Bauland Betriebsbaugebietinkl. Schutzzone SP5 (Gebäude unzulässig)

Durch die ggst. Änderungen soll die Errichtung eines Unterstandes für die entlang der B127 ausgestellten Kfz ermöglicht werden. Damit sollen die Kfz künftig bei Hagelereignissen geschützt werden. Aus Sicht der Ortsplanung sind durch die Errichtung von dringend erforderlichen Schutzdächern im bestehenden Gewerbegebiet keine relevanten Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten.

Darstellung Flächenwidmungsplan:



Zusammenfassende Empfehlung

Im Zuge der ggst. FW-Änderung soll es einem im Bereich bestehenden Autohauses ermöglicht werden, die ausgestellten Autos künftig bei Hagelereignissen zu schützen. Hierfür soll die im Planungsraum ausgewiesene Schutzzone im Bauland von derzeit „Bauwerke unzulässig“ in „Gebäude unzulässig“ abgeändert werden. Die Betriebsgebietswidmung wird beibehalten.

Unter Berücksichtigung des ergänzend vom Gemeindeamt beizubringenden Erhebungsblattes sowie der beiliegenden ergänzenden Grundlagenforschung zur OÖ Geschäftsgebieteverordnung, bestehen aus raumplanungsfachlicher Sicht gegen die Einleitung des Änderungsverfahrens gem. §33 Abs. 2 OÖ ROG jedenfalls keine Bedenken.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Flächenwidmungsplan Änderung 8.15 mit der ausgewiesenen Schutzzone im Bauland von derzeit „Bauwerke unzulässig“ in „Gebäude unzulässig“ widmen.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Das [REDACTED] möchte gerne als Schutz vor zukünftigen Hagelstürmen einen Unterstand für die Autos, die draußen stehen, errichten, damit

in Zukunft kein so großer Hagelschaden, wie er im Jahre 2021 entstanden war, entstehen kann.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:				
		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

30. Allfälliges

Eva Maria Gattringer: Der Gemeinderat solle bitte auch unterstützen, private Wohnhäuser an die Fernwärme bzw. Nahwärme anzuschließen. Bei den alten Häusern ist eine Wärmepumpe auch nicht zielführend.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Wegen der derzeitigen Lage, gibt es ein Umdenken der Bevölkerung. Es gibt schon etliche Anfragen von Siedlungen. Es muss aber eine entsprechende Abnahme gesichert sein und auch ein Betreiber wird benötigt. Danke für diese Anregung.

Mag. Sofia Mitmasser: Was passiert mit dem Biomassewerk? Wer betreibt das Werk dann?

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Ich führte vor zwei Wochen Gespräche mit dem Geschäftsführer von Bioenergie OÖ eGen. Ing. Alois Voraberger, in der Richtung dahin, was man jetzt mit dem Biomassewerk in der Gewerbeparkstraße alles bedienen kann. Und dann gibt es ja auch noch Gemeindegebäude, über die wir gesprochen haben, ob man da auch noch was in diese Richtung tun kann. Diese Information habe ich weitergeleitet. Wir selber können dies nicht aktiv machen, wir benötigen einen Betreiber, so ähnlich wie beim Glasfaserausbau. Wenn Bioenergie OÖ eGen ein Projekt entwickelt, das sich realisieren lässt, dann sind wir natürlich dahinter. Diese Anregungen gebe ich an die Bioenergie OÖ weiter, denn mit denen läuft die Zusammenarbeit sehr gut. Falls es andere Anbieter geben soll, ist das uns auch recht.

Mag. Sofia Mitmasser: Wir haben in der letzten Umweltausschusssitzung vom 7.4.2022 beschlossen, ein Öklo für zwei Monate im Sommer im Rodlbad zu testen.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Dieses Öklo soll soweit ich weiß, demnächst aufgestellt werden. Die Firma schickte uns schon ein Angebot. Ich war heute auf der Kommunalmesse in Wels bei den Öklos, die dort ausgestellt wurden. Das Gespräch mit dem Geschäftsführer Herr Bogianzidis endete damit, dass Herr Wildberger, der für den Vertrieb und die Entsorgung zuständig ist, mich telefonisch kontaktieren wird, um den weiteren Ablauf zu besprechen.

Mag. Sofia Mitmasser: Wir haben das GeKAP-Förderungsansuchen eingereicht. Beim Klimawandelanpassungsprogramm (GeKAP) haben wir auch beschlossen, Bäume zu pflanzen.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Wir haben die mündliche Zusage vom Land OÖ, dass wir diese GeKAP-Förderung bekommen. Wegen der Baumbepflanzung haben wir bereits ein Angebot von der Fa. Baumann.

Engelbert Grünberger: Ich habe eine Frage zum Projekt „Rückwidmung Semleiten“. Gibt es da schon einen Zeitplan? Ist schon eine behördliche Meldung an den Grundstückseigentümer hinaus gegangen?

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Es gab eine Information. Es wurde zurückgeschrieben. Bei der damaligen Bauausschusssitzung war auch Herr D. [REDACTED] anwesend. Die BH-UU ist jetzt im Vollzug mit dabei. Unsererseits hat es diese Aufforderung jetzt gegeben. Für etwaige weitere Maßnahmen bis hin zu Strafen ist die BH-UU zuständig.

Engelbert Grünberger: Aber der Eigentümer hat die Meldung bekommen?

AL Reinhard Grössmann: Von uns hat er die Meldung bekommen, dass es nicht gewidmet ist.

Engelbert Grünberger: Okay. Die anderen Aufforderungen bekommt er dann von der Behörde.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Wenn es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, bedanke ich mich für die rege Diskussion. Hiermit schließe ich die Sitzung. Die nächste GR Sitzung ist am 22. September 2022. Die Termine der GR-Sitzungen für das 2- Halbjahr habt ihr alle heute bekommen Ich wünsche einen schönen Abend und einen schönen Sommer.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft war und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorlagen, schloss der Vorsitzende die Sitzung.


Vorsitzender


Schriftführer

Eine nicht genehmigte Fassung dieser Verhandlungsschrift wurde der

- SPÖ-Fraktion am 30.8.2022
- ÖVP-Fraktion am 30.8.2022
- GRÜNE-Fraktion am 30.8.2022

per Intranet zugesandt.

Der Vorsitzende bezeugt hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am 22.9.2022 keine Einwendungen erhoben wurden.

Der Vorsitzende bezeugt hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am _____ nachstehende Einwendungen erhoben wurden.

Dazu hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

Walding, am 22.9.2022


Vorsitzender


für ÖVP: Christian Engleder


für SPÖ: Mag. Stefan Zauner


für GRÜNE: Richard Gresak

Eine Ausfertigung der genehmigten Fassung dieser Verhandlungsschrift wurde der

- ÖVP-Fraktion am 23.9.2022
- SPÖ-Fraktion am 23.9.2022
- GRÜNE-Fraktion am 23.9.2022

per Intranet zugesandt.

